



# Königsteiner Offizierbriefe

**26** ■ MÄRZ 1968

● **Königsteiner Offizierbriefe**

März 1968

Heft 26

- 3     **Königstein 1967**  
Rückblick                   *H. F.*
- 5     Friedensbotschaft Papst Paul VI.
- 9     Die bewaffnete Macht im Kalkül des Politikers  
                                  *Dr. Hans-Adolf Jacobsen*
- 13    Die Bedeutung des internationalen und  
innerstaatlichen Rechts für den Verteidigungsauftrag  
des Soldaten  
                                  *Regierungsrat*  
                                  *Dr. Friedhelm Krüger-Sprengel*
- 29    Kann ein Christ guten Gewissens Soldat sein?  
                                  *Major Dieter Clauß*
- 32    Friedensbotschaft der ersten Vollversammlung  
der Bischofssynode an die Welt
- 33    **Glauben**  
Das Gottesbild im Islam  
                                  *Professor*  
                                  *P. Joseph Henninger SVD*
- 48    **Aus dem KOK**
- 49    Berichte der Wehrbereiche
- 53    Nach Redaktionsschluß
- 55    **Spiegel des kirchlichen Lebens**  
Das gemeinsame Vaterunser
- 56    Frieden
- 57    Laienarbeit
- 62    Letzte Nachrichten
- 64    Katholikentag 1968
- 66    **Allen Freunden und Lesern**

Königstein 1967



## Rückblick

Obwohl Sie dieses Heft wahrscheinlich erst Ende Februar–Anfang März erreicht – es war so schwierig, einige wichtige Manuskripte zu bekommen –, ist es, so glaube ich, auch heute noch an der Zeit, daß wir uns für das vor uns liegende Jahr Gottes Segen und Frieden wünschen können. Möge jedem Seine Gabe an irdischen Gütern gegeben werden und möge Sein Trost denen tragen helfen, denen diese „Leihgaben aus Seiner Hand“ wieder genommen werden.

Damit bin ich bei der Rückschau auf das Jahr 1967 und bei einer Zusammenfassung unserer Tagung von Königstein 1967. Ich glaube, es war eine „Leihgabe aus Seiner Hand“ als wir den Entschluß faßten, im Jahre 1967 das Thema: „Der Soldat als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker – Unser Beitrag zur Festigung des Friedens“, zu behandeln. Unsere Veranstaltung lief nicht so ab, wie wir das seit Jahren gewohnt waren. Aber in der Rückschau am Jahresanfang 1968 überkommt mich das Bewußtsein, daß diese Tagung – trotz äußerer Mängel – in der Substanz besser, tiefer und zukunftsweisender war, als es zunächst schien. Wir haben uns fast ein Jahr in der Vorbereitung bemüht, wir versuchen uns seit fast ebenso langer Zeit – und die Diskussion ist noch nicht abgeschlossen – mit der Nachbereitung. Die Zahl derer, die sich mit diesem Thema befaßt, ich merke es an den Zuschriften, wird ständig größer. Was wir in Rede und Gegenrede durchgestanden haben, beginnt sich im internationalen Raum auszuwirken, wir erleben es in Rom. Und es ist wirklich unserer aller Mitarbeit wert den Weg zu finden, um den vielen suchenden Kameraden eine Antwort auf die Frage zu geben: wie überwinde ich das zunächst Widersprüchliche im Gebot Christi zur Liebe und meinem Dienst mit der Waffe.

Vor wenigen Monaten, im herbstlich heißen Rom, beschäftigte sich unser Militärbischof, als er die deutschen militärischen Zuhörer beim Welttagungskongreß in früher Morgenstunde zu sich bat, mit den geistigen und seelischen Problemen des Soldaten.

Ungefähr lauteten seine Gedanken: „Der Soldat muß in seinem Beruf verrichten um zu schützen, er muß sich in seinem Beruf vervollkommen und doch mit allen Mitteln bestrebt sein, das angeeignete Wissen niemals zum Einsatz zu bringen. Diese ständige seelische Belastung kann nur jemand überstehen, der seine Kraft aus tiefen sittlich-ethischen Bindungen zu holen weiß.“ Damit ist ein Problem angeschnitten, um dessen Bewältigung der KOK seit Jahren ringt, dessen Kern aber besonders in Königstein sichtbar wurde. Wenn man die Worte unseres Bischofs in den Alltag übersetzt, dann ist es nicht so äbwegig zu behaupten, daß der Soldat der Zukunft im weitesten Sinne ein religiöser sein muß. Sonst ist diese Spannung kaum zu ertragen. Die Folgen für ein Volk wären katastrophal.

Der Austrag des inneren Widerstreits kann aber nicht bis zum Ernstfall verschoben werden, sondern muß mit der Entscheidung, Soldat zu werden, beginnen. Insbesondere derjenige, der dieses Tun als Beruf erwählt, muß sich ständig prüfen, ob er seine Entscheidung für sich und auch für seine Untergebenen verantworten kann. Denn der militärische Führer muß Verantwortung übernehmen können. Der heute verlangte und notwendige mitdenkende Gehorsam setzt den überzeugenden Befehl voraus. Die Kriterien des zukünftigen Soldaten werden nicht allein scharfer Verstand, Charisma, frei schöpferisches, taktisches und strategisches Handeln sein, sondern man wird den Führenden ebenso an dem aus umfassenden Wissen geprägten Gewissen und an seiner Charakterstärke in der Beurteilung aller Lebensfragen messen müssen.

Kein Offizier hat die Möglichkeit, die Augen zu schließen und zu hoffen, daß ihm sein Tun in jedem Fall befohlen wird. Jeder muß sich mit den geistigen Strömen auseinandersetzen und zwar vor den Konflikten. Und deshalb muß unsere Diskussion weitergehen. Es haben sich aber auch neue Gesichtspunkte ergeben. Deshalb wird den beiden Artikeln von Dr. H. A. Jacobsen und Dr. Krüger-Sprengel die Friedensbotschaft des Papstes an alle Menschen „guten Willens“ vorangestellt und die „Friedensbotschaft“ der ersten Vollversammlung der Bischofssynode zum Abschluß gebracht.

Meine Rückschau aber lassen Sie mich schließen mit zwei Zitaten von Nikolaus von der Flüe (geb. 1417), die bei aller Zeitbezogenheit auch noch heute Gültigkeit haben:

„Hütet euer Vaterland und haltet zu ihm! Pflüget nicht vorsätzlich Kriegslust, wenn euch aber jemand überfällt, dann streitet tapfer für Freiheit und Vaterland!“

Und an die Berner schrieb er:

„Friede ist allweg in Gott, denn Gott ist der Friede; und Friede mag nicht zerstört werden, Unfriede aber wird zerstört.“

Dem Frieden aber wollen wir Soldaten dienen!

H. F.

## Friedensbotschaft des Papstes an alle „Menschen guten Willens“

Wir wenden Uns an alle Menschen guten Willens und rufen sie auf, in aller Welt den „Tag des Friedens“ am ersten Tag des Kalenderjahres, dem 1. Januar 1968, zu begehen. Wir würden es begrüßen, wenn sich dann jedes Jahr diese Feier wiederholen könnte als Wunsch und Gelöbnis, an den Anfang des Jahres, das die Zeit unseres menschlichen Daseins mißt und beschreibt, den Frieden zu stellen, um in seiner gerechten und wohltuenden Ausgeglichenheit die geschichtliche Entwicklung der Zukunft zu bestimmen.

Wir meinen, dieser Unser Vorschlag entspricht den Bestrebungen der Völker und ihrer Staatsmänner, der internationalen Vereinigungen, die sich um die Erhaltung des Weltfriedens mühen, der religiösen Gemeinschaften, die an der Förderung der Friedensidee arbeiten, der kulturellen, politischen und sozialen Bewegungen, die den Frieden als ihr Ideal propagieren, der Jugend, die mit größerem Scharfblick die neuen Wege der Menschheit sieht, die zu einer friedlichen Entwicklung hinführen sollen, der Weisen, die klar die Notwendigkeit wie Bedrohung des Friedens in unseren Tagen erkennen.

Der Vorschlag, den ersten Tag des Jahres dem Frieden zu weihen, soll nicht allein von Uns, das heißt von religiöser, katholischer Seite kommen. Er sucht vielmehr die Beteiligung aller, aller, die den Frieden wahrhaft lieben, gerade so, als käme dieser Vorschlag aus ihren Reihen; er möchte sich nicht in bestimmten Formen festlegen, um in besonderer Weise auf jene einzugehen, die davon wissen, wie schön, ja wie wichtig es ist, daß alle Stimmen in der Welt, in dem bunten Zusammenspiel der modernen Menschheit, zu dem Preislied des einzigartig Guten aufklängen, das der Friede ist.

Die katholische Kirche möchte ganz einfach in der Absicht, zu dienen und Beispiel zu geben, diese Idee vor Augen stellen, damit sie nicht nur weltweiten Beifall, sondern auch überall vielfache Unterstützung finde. Ihre Förderer sollen fähig und stark genug sein, dem „Tag des Friedens“ in seiner Wiederkehr am Anfang jeden neuen Jahres das unverfälschte und kraftvolle Gepräge von Menschen zu geben, die bewußt und innerlich frei von allem bedauerlichen Kriegsgeschehen der Weltgeschichte eine verheißungsvollere Entwicklung in geordneter Zivilisation zu sichern wissen.

Die katholische Kirche wird ihren Gläubigen die Feier dieses „Tages des Friedens“ immer mahnend ins Gedächtnis rufen mit den religiös-sittlichen Grundsätzen des christlichen Glaubens. Sie hält es aber auch für ihre Pflicht, alle jene, die mit ihr zusammen die Feier dieses „Tages“ begehen wollen, an folgendes zu erinnern, was zum Wesen einer solchen Feier gehört: zunächst die Notwendigkeit, für den Frieden einzutreten in Anbetracht der Gefahren, die ihm zu allen Zeiten drohen: nämlich die Gefahr, daß in den Beziehungen der Völker zueinander der Egoismus überhandnimmt; die Gefahr, daß sich die Bevölkerung mancher Länder zu Ausschreitungen hinreißen läßt in der Verzweiflung, nicht anerkannt zu werden und zusehen zu müssen, wie Menschenrecht und Menschenwürde mit Füßen

getreten werden; weiterhin die Gefahr, Vernichtungswaffen einzusetzen, die gerade heute erschreckende Ausmaße angenommen hat. Die Großmächte, die darüber verfügen, wenden dafür ungeheure Summen auf. — Das aber gäbe gerade in Anbetracht der gravierenden Notlage, in der sich die Entwicklung vieler Völker befindet, Anlaß zur Besinnung. — Weiterhin endlich die Gefahr, anzunehmen, daß die internationalen Konflikte nicht auf dem Weg der Vernunft, das heißt durch Verhandlungen auf der Grundlage des Rechtes, der Gerechtigkeit und der Gleichheit, sondern nur durch gewaltsame Abschreckungsmaßnahmen und mörderische Waffen bereinigt werden können.

Der Friede gründet sich objektiv auf einen neuen Geist, der das Zusammenleben der Völker beseelen muß, auf einer neuen Auffassung vom Menschen, seinen Pflichten und seiner Bestimmung. Ein langer Weg muß noch beschritten werden, damit diese Auffassung Allgemeingut wird und sich auswirken kann. Eine neue Erziehungsweise muß die heranwachsende Generation dazu führen, daß sich die Nationen gegenseitig achten, daß die Völker untereinander Brüder werden und alle Menschen für ihren gemeinsamen Fortschritt zusammenarbeiten. Die internationalen Verbände und Einrichtungen, die dieses Ziel anstreben, verdienen es, besser gekannt zu werden, von allen Unterstützung zu erfahren und mit Autorität und den für ihre hohe Sendung notwendigen Mitteln ausgestattet zu werden. Der „Tag des Friedens“ soll auch eine Ehrung für diese Institutionen sein und ihrem Werk Ansehen und Vertrauen entgegenbringen wie auch jene Erwartung, die ihr Verantwortungsbewußtsein und das Wissen um die anvertrauten Aufgaben wachhält.

Eines muß jedoch in Erinnerung gebracht werden: der Friede kann sich nicht auf die Unehlichkeit wortreicher Rhetorik gründen. Sie findet zwar immer Anklang, da sie auf die geheimsten und ursprünglichsten menschlichen Bestrebungen Antwort zu geben scheint, sie kann aber auch nur dazu dienen — und in der Vergangenheit hat sie es leider manchmal getan —, gähnende Leere dort zu verbergen, wo echter Geist und wirkliche Bemühungen um den Frieden fehlen, oder um gewalttätige Gedanken und Handlungen und egoistische Interessen zu bemänteln. Man kann nicht legitimerweise vom Frieden reden, wenn das bewährte Fundament des Friedens nicht anerkannt und geachtet wird, das heißt die Aufrichtigkeit, nämlich die Gerechtigkeit und die Liebe in den Beziehungen zwischen den Staaten bzw. im Bereich jeder Nation: in den Beziehungen der Bürger untereinander und mit ihrer Regierung; ferner die Freiheit des einzelnen und der Völker in allen ihren Spielarten der bürgerlichen, kulturellen, moralischen und religiösen Freiheit. Andernfalls wird es keinen Frieden geben, auch dann nicht, wenn man auf rein zufällige Weise durch Unterdrückung fähig wäre, den äußeren Anschein von Ordnung und Gesetzmäßigkeit zu erwecken; das stete innere Schwelen von Aufständen und Kriegen würde sich nicht ersticken lassen.

Wir laden die weisen und tapferen Menschen ein, diesen Tag dem wahren, gerechten und ausgleichenden Frieden zu weihen, der sich auf die ehrliche Anerkennung der Rechte der menschlichen Person und auf die Unabhängigkeit der einzelnen Nationen gründet.

So bleibt schließlich zu wünschen, daß die Herausstellung des Friedensideals nicht die Feigheit jener begünstige, die Angst davor haben, ihr Leben in den Dienst ihres Landes und ihrer Brüder zu stellen, während diese sich für die Verteidigung der Gerechtigkeit und Freiheit aufopfern. Sie suchen sich vielmehr der Verantwortung zu entziehen und schrecken vor dem unvermeidbaren Risiko zurück, das die Erfüllung großer Pflichten und hochherziger Einsatz mit sich bringen. Friede ist kein Pazifismus; hinter ihm kann sich keine billige und bequeme Auffassung vom Leben verbergen; er verkündet vielmehr die hohen und allgemeingültigen Werte des Lebens: Wahrheit, Gerechtigkeit, Freiheit und Liebe.

Um diese Werte zu schützen, stellen Wir sie unter das Banner des Friedens und laden alle Menschen und Nationen ein, dieses Banner — am Beginn des neuen Jahres — weithin sichtbar — hochzuheben. Es soll das Schiff der Menschheit durch alle unvermeidlichen Stürme der Geschichte hindurch zum Hafen seiner hohen Bestimmung führen.

An Euch, geliebte Brüder im Bischofsamte,

an Euch, geliebte Söhne und Gläubige unserer heiligen katholischen Kirche, richten Wir die Einladung, die Wir eben verkündet haben; eine besondere Feierlichkeit dem Gedanken und dem Willen zum Frieden einzuräumen am ersten Tag des bürgerlichen Jahres, am ersten Januar des kommenden Jahres.

Diese Feierlichkeit soll den liturgischen Kalender nicht abändern; der den „Neujahrstag“ der Verehrung der göttlichen Mutterschaft Mariens und dem heiligsten Namen Jesu vorbehält. Im Gegenteil! Diese heiligen und schönen Gedenktage sollen vielmehr mit ihrem Lichte aufleuchten lassen, was sie an Güte, an Weisheit und Hoffnung in sich schließen für unser Beten, unsere Betrachtung und unser Ringen um das große und ersehnte Gut des Friedens, dessen die Welt so sehr bedarf.

Es wird Euch aufgefallen sein, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, wie oft Unsere Worte Erwägungen und Ermahnungen zum Frieden wiederholen. Wir tun es keineswegs, weil Wir Uns daran gewöhnt haben oder um lediglich ein aktuelles Thema zu behandeln. Wir tun dies vielmehr in dem Gedanken, daß dies Unsere Pflicht als Hirte aller Gläubigen ist. Wir tun es, weil Wir den Frieden schwer bedroht sehen und in der Vorschau schrecklicher Ereignisse, die sich für ganze Länder und vielleicht auch für einen großen Teil der Menschheit katastrophal auswirken können. Wir tun es, weil es sich in den letzten Jahren der Geschichte unseres Jahrhunderts endlich ganz klar gezeigt hat, daß der Friede den einzigen und wahren Weg des menschlichen Fortschritts darstellt (nicht die Spannungen ehrgeiziger nationaler Bestrebungen, nicht gewalttätige Eroberungen; nicht Unterdrückungen, die eine verfehlte bürgerliche Ordnung zeitigen). Wir tun es, weil der Friede im Ideenbereich der christlichen Religion gegeben ist; weil für den Christen den Frieden proklamieren gleichbedeutend ist mit Christus verkündigen. „Er ist unser Friede“ (Eph. 2, 14); sein Evangelium ist „das Evangelium des Friedens“ (Eph. 6, 15). Durch sein Kreuzopfer hat er die Aussöhnung aller Menschen vollzogen, und wir, die wir ihm folgen, sind berufen, „Mitarbeiter des Friedens“ (Matth. 5,9) zu sein; und nur aus dem Evangelium endlich kann tatsächlich der Friede erblühen, nicht um die Menschen schwach und weich

zu machen, sondern um in ihre Gemüter anstelle impulsiver Gewalttätigkeit und Unterdrückungssucht die edlen Tugenden kluger, gereifter Überlegung und herzlichen Menschentums zu setzen. Wir tun es endlich, weil Wir nicht möchten, daß jemals von Gott oder der Geschichte gegen Uns der Vorwurf erhoben würde, angesichts der Gefahr eines neuen Weltbrandes geschwiegen zu haben, der, wie jeder weiß, unvorhergesehene Formen apokalyptischen Schreckens annehmen könnte.

Man muß immer vom Frieden sprechen. Man muß die Welt dazu erziehen, den Frieden zu lieben, den Frieden aufzubauen, den Frieden zu verteidigen. Und gegen die auflebenden Vorboten des Krieges (nationalistische Bestrebungen, Rüstungen, Herausforderung zum Umsturz, Rassenhaß, Rachsucht usw.) und gegen die Bedrohung eines taktischen Pazifismus, der den zu vernichtenden Gegner einzuschläfern sucht oder aber in den Geistern den Sinn für Gerechtigkeit, für Pflicht und Opfer erörtert, muß man bei den Menschen unserer Zeit und bei den kommenden Geschlechtern den Sinn und die Liebe für einen Frieden wecken, der in der Wahrheit begründet ist, in der Gerechtigkeit, in der Freiheit und in der Liebe (vgl. Johannes XXIII., *Pacem in terris*).

Die große Idee des Friedens soll vor allem bei Uns, die Wir Christus folgen, zu Beginn des neuen Jahres 1968 ihren Festtag haben.

Wir, die Wir an das Evangelium glauben, können dieser Gedenkfeier einen wunderbaren Schatz von schöpferischen und kraftvollen Gedanken geben: wie zum Beispiel die unantastbare und universale Bruderschaft aller Menschen, die sich ableitet aus der einzigartigen, erhabenen und liebenswerten Vaterschaft Gottes und die aus der Gemeinschaft kommt, die alle – tatsächlich oder im Wunsche – mit Christus vereint und die sich auch aus der Berufung beim Propheten ergibt, der das Menschengeschlecht im Heiligen Geist zur Einheit aufruft, und zwar nicht nur im Bewußtsein, sondern auch in Werken und in schicksalshafter Verbundenheit. Wir können, wie sonst niemand, von der Nächstenliebe sprechen. Wir können aus der Vorschrift des Evangeliums, zu verzeihen und Barmherzigkeit zu üben, belebende Ansatzpunkte für das Gesellschaftsleben knüpfen. Wir vor allem, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, haben eine einzigartige Waffe für den Frieden zu unserer Verfügung: das Gebet mit seinen wunderbaren Kraftquellen auf moralischer Ebene und der Einwirkung übernatürlicher Faktoren geistlicher und politischer Erneuerung. Das Gebet bietet jedem die Möglichkeit, sich persönlich und aufrichtig nach den tiefsten Gründen des Verletztseins und der Gewalttätigkeit zu fragen, die sich im Herzen eines jeden eventuell finden können.

Wir sehen also der Einweihung des Gnadenjahres 1968 entgegen (dem Jahr des Glaubens, wie der Hoffnung) mit einem Gebet für den Frieden, und zwar alle, nach Möglichkeit zusammen in unseren Kirchen und in unseren Heimen. Darum möchten Wir Euch für jetzt bitten. Keine Stimme soll fehlen in dem großen Chor der Kirche und der Welt, die Christus anflehen, der sich für uns geopfert hat: „Dona nobis pacem, schenk uns den Frieden!“ Euch alle begleite Unser Apostolischer Segen.

Aus dem Vatikan, 8. Dezember 1967.

Paulus PP. VI.

(KNA)

## Die bewaffnete Macht im Kalkül des Politikers

(Grundriß der Gedankenführung zum Vortrag in Königstein 1967)

### I. GESAMTPOLITIK

Streitkräfte sind Teilordnung

Ausgangspunkt der Gedankenführung: im Mittelpunkt unserer Überlegungen muß die Politik stehen, d. h., das Ringen um die Gestaltung und Behauptung einer spezifischen Ordnung in einem staatlichen Gemeinwesen. Die politischen Eliten, d. h. jene Gruppen, die zu einer bestimmten Zeit politische Macht in einer Gesellschaft tatsächlich ausüben, sind in ihrem Handlungsspielraum durch mehrere Faktoren eingeschränkt. Diese sind:

1. Die **nationalen Interessen** eines Staates (Primat der Systemerhaltung oder die Sorge um die Gegenwart und Zukunft der Daseinsstruktur).
2. Die **Macht**, d. h. die Chance zur Durchsetzung des eigenen politischen Willens gegenüber anderen, wobei die Frage nach der Macht verbunden ist mit Problemen der politischen, wirtschaftlichen Potenzen eines Staates, seiner strukturellen Bedingungen und seiner geographischen Lage und anderes mehr.
3. Möglicherweise die **Moral**, d. h. die geistige Wert- und Ordnungsvorstellungen; Prinzipien, denen sich die jeweils an der Macht befindliche Führung verpflichtet fühlt, einschließlich der Völkerrechtsmoral. Diese Moral kann sich auswirken auf die Wahl der Ziele und der Mittel zur Durchsetzung der Politik.
4. Die **Umweltanalyse**, d. h. die Fragen, die sich der Politiker stellen muß: was möchte ich, was liegt in meinem nationalen Interesse, wie korrespondieren meine nationalen Interessen mit denen anderer Staaten, einmal bilateral mit meinem unmittelbaren Gegenüber und zum andern multilateral.

Innerhalb dieser Gesamtordnung spielt die spezifische Teilordnung eine Rolle. Diese erhält einen ganz bestimmten Auftrag von der Politik. Daher kann eine Teilordnung, wie etwa die bewaffnete Macht, auf Grund des von der Politik gegebenen Auftrages möglicherweise durch die eigene Forderung das Gesamtinteresse in Frage stellen, weil sie bei ihren Forderungen mehr die eigenen Interessen in den Mittelpunkt stellt, ohne hinreichend zu berücksichtigen, daß es sich hier um eine Teilordnung handelt, die sinnvoll und organisch in das Ganze einzubauen ist.

Im wesentlichen kann die bewaffnete Macht folgende Funktionen ausüben:

## II. FUNKTIONEN DER STREITKRÄFTE

### Vergangenheit und Gegenwart

1. Die bewaffnete Streitkraft kann zur Sicherung der innerstaatlichen Ordnung beitragen, bzw. in einem ganz bestimmten Fall zur Aufrechterhaltung einer gesellschaftlichen Ordnung, einer traditionell bedingten Sozialordnung; dabei müssen die Interessen der politischen Führung und der bewaffneten Macht nicht immer absolut miteinander identisch sein (z. B. in der Weimarer Republik).
2. Die Usurpierung der Macht durch die militärische Führung selbst, d. h. in diesem Falle sind es einzelne militärische Führer, oder Gruppen, die sich durch ihre Handlungen mit den nationalen Interessen identifizieren. Auf Grund der Beurteilung der Lage sind sie zu dem Ergebnis gekommen, daß die politische Führung versagt hat.
3. Die Sicherung nach außen. Hier ist zu unterteilen in bestimmte Zielsetzungen, also Objekte der Politik; zur nationalen Selbstbehauptung (also in der Gesamtkonzeption stärker defensiv ausgerichtet); aber die nationale Selbstbehauptung kann durchaus auch den Drang zur nationalen Ausdehnung haben, d. h. es kann sich ein Umschlag von der defensiven zur offensiven Haltung vollziehen (Kolonialpolitik der Großmächte im 19. Jahrhundert, Sicherung und Erweiterung der Machtbasis).
4. Die weltrevolutionären Zielsetzungen, d. h. mittels militärischer Gewalt die Ordnungsvorstellungen einer bestimmten Ideologie durchzusetzen.
5. Dementsprechend kann der Politiker die Streitkräfte als Faktor zur Sicherung anderer Lebensordnungen einsetzen, denen man sich selbst verpflichtet fühlt, um Zivilisationen vor dem Eindringen antagonistischer Systeme zu schützen (Korea, Vietnam).

Zur Beurteilung unserer Frage in der Gegenwart ist es notwendig, sich die Zäsur der Jahre seit 1945 klar zu machen.

## III. WELTPOLITISCHE VERÄNDERUNGEN seit 1945

1. 1945 vollzieht sich eine machtpolitische Umstrukturierung. Das bisher dominierende Gleichgewicht der europäischen Völker, die europazentrische Weltpolitik, wird abgelöst durch die Bipolarität zweier Supermächte, d. h. der Schwerpunkt der Weltpolitik verlagert sich von Europa auf die äußeren Bastionen nach Moskau und Washington. Dabei handelt es sich nicht alleine um eine machtpolitische Konfrontation, sondern um die Durchsetzung oder Behauptung ganz bestimmter Gesellschaftssysteme.

---

### Bilder: Gebetsstätten des Islam

- Selmie-Moschee, Edirne, Türkei
- Omajaden Moschee, Damaskus, Syrien
- Kleine Moschee, Pergamon, Türkei
- Felsendom, Jerusalem





2. Damit hängt unlösbar zusammen die weltpolitische Interdependenz. Das heißt eine wechselseitige Abhängigkeit zwischen den verschiedenen Systemen, aber auch untereinander.
3. Die Entwicklung zum atomaren Zeitalter mit einem veränderten Kriegsbild, d. h. der Sprung, von der Quantität zur Qualität.
4. Der Weltbürgerkrieg unserer Zeit. Das bedeutet: es kommt nicht allein auf die Abschreckung durch schlagbereite, gut ausgerüstete Armeen an, sondern auch auf die geistige Bereitschaft zur nationalen Selbstbehauptung, zumal die Grenzen heute durchlässig sind. Viel hängt für die Sicherheit davon ab, ob es dem Politiker gelingt, die Gesellschaftsordnung stabil zu halten. Daher ist heute der Stellenwert des Militärs geringer als früher.

#### IV. HISTORISCHER EXKURS 18.–20. Jahrhundert

Diese Übersicht, die ausgehend von der These von Clausewitz: „Krieg ist die Fortsetzung der Politik unter Einmischung anderer Mittel“, das Militär immer als Instrument der Politik ausweist, wird hier aus Raumgründen ausgeklammert.

#### V. KONSEQUENZEN FÜR DEN POLITIKER IN DER GEGENWART

Die Konsequenzen aus der veränderten machtpolitischen Situation, aus einem qualitativ veränderten Kriegsbild und aus dem Weltbürgerkriegscharakter unserer Gegenwart bedeuten für den Politiker, daß er das militärische Instrument in seinem Kalkül nur im Sinne kollektiver Verteidigung (bzw. im Geiste der UNO-Charta) einsetzen darf (Strategie der Abschreckung). Das erfordert vom Politiker neben der großen Verantwortung ein hohes Maß an Fachwissen (wie sind die Waffensysteme beschaffen, welche Zerstörungskraft besitzen sie, Treffsicherheit u. a. m.). Auch muß er wissen, daß der Wert seines militärischen Instruments davon abhängig ist, was nach dem ersten, möglichen, denkbaren Schlage des Gegners übrig bleibt für die Vergeltung. D. h., immer wieder steht im Mittelpunkt des politischen Kalküls die Frage nach der Überlebenstaktik. Wichtig ist das Ziel, nämlich dem denkbaren Gegner die eigene Überlegenheit glaubhaft zu machen (auch psychologisch). Der Gegner muß davon so beeindruckt werden, daß er vom Einsatz seiner eigenen Schlagkraft absieht. Er muß wissen, daß die Vergeltungsmaßnahmen des anderen immer noch seinen eigenen Tod mitherbeiführen können. Stets muß der Gegner im Ungewissen darüber gelassen werden, wie der Angegriffene nach dem ersten Schlage (Eskalation) reagiert. Die Abschreckung muß aber nach Möglichkeit auf den Gebieten aller Waffensysteme (einschließlich der Moral) denkbar sein.

Erforderlich ist eine Strategie, die jeder gegnerischen Aktion angemessen zu begegnen vermag mit ausreichender Kraft, um den Gegner noch zu schlagen. Ziel ist, wirksame Gegenmaßnahmen bei gleichzeitiger Beschränkung des Konfliktes zu ermöglichen. Der Politiker muß in sein Kalkül miteinbeziehen (bei der Beurteilung des militärischen Instrumentes), daß Schlachten im Frieden geschlagen werden können im Sinne der Kriegsverhinderung (indem man das gegnerische Material unbrauchbar macht durch neue Generationen von Waffen). Es wird in Zukunft nicht mehr genügen,

daß der Politiker dem Militärapparat allgemeine Richtlinien erteilt und das Militär dann nach seinen eigenen Gesetzen verfährt. Angesichts der weltpolitischen Veränderungen muß die Politik die Tätigkeit des Militärs auf jeder Stufe so vollständig durchdringen, wie das Nervensystem das ganze Gewebe des menschlichen Körpers durchzieht, und die Befehle des Willens an den kleinsten Muskel weitergibt (Howard). Den „Militärs“ wird mehr Disziplin und Selbstaufopferung abverlangt werden als je in der Geschichte zuvor. Das Militär, die militärische Führung, die Truppe wird möglicherweise praktische Gelegenheit haben, in traditionellem Sinne Ehre und Ruhm zu erwerben. Freilich: die Regimenter sollten nicht mehr die Namen der Schlachten tragen, in denen sie gekämpft, sondern die Namen derjenigen auf ihre Fahnen heften, die sie abgewendet haben. Der Politiker muß heute einen tieferen Einblick in militärische Erfordernisse, Möglichkeiten und Grenzen haben als jemals zuvor. Nur wenn die höchsten militärischen und zivilen Instanzen im Geiste gegenseitigen Verständnisses zusammenarbeiten, nur wenn der Mechanismus von Befehl und Kontrolle reibungslos funktioniert, nur wenn auf jeder Stufe der militärischen Rangordnung absolute Disziplin und Gehorsam herrschen, kann militärische Macht überhaupt als Instrument der internationalen Ordnung und Sicherheit nützlich sein, statt in der Welt eine Anarchie zu schaffen und die Vernichtung der Welt zu bewirken (Howard).

Der Politiker muß sich auf dem laufenden halten. Er muß in sorgfältigen Analysen die weltpolitischen Wandlungen und ihre Rückwirkungen auf die Sicherheit soziologisch, wirtschaftlich, ideologisch usw. beachten, d. h. also auch Beobachtungen sammeln, die ihn und den ihn beratenden höchsten Militär zur Führung der Politik und zur Erfüllung seiner großen Aufgaben befähigen. Der Politiker hat die Aufgabe, eine weitsichtige, vorausberechnende Planung anzustellen, Denkmodelle zu entwickeln für mögliche Verhaltensweisen in bestimmten Krisen internationaler Art, um damit seine Entschlüsse zu erleichtern. Angesichts der als bekannt vorausgesetzten Entwicklung der Waffensysteme ist die Lösung der Kriegsverhinderung, aber noch besser: der Friedenssicherung, die dringlichste Aufgabe des Politikers unserer Zeit. Allerdings darf diese Aufgabe des Politikers nicht nur in dem engbegrenzten Sinne eines realisierbaren sinnvollen Schutzes gegen direkte Angriffe von außen gesehen werden, hier kommt nun wiederum das Spannungsverhältnis von Gesamt- und Teilordnung zum Ausdruck, sondern der Politiker muß auch die Erhaltung der innerstaatlichen Ordnung mit in Betracht ziehen. Eingedenk der Tatsache, daß wir heute in einer Welt leben, in der die meisten politischen Handlungen interdependent sind, also sich wechselseitig bedingen, muß der Politiker die erhöhte Einsicht aufbringen, daß in unserer Zeit, durch das Aufeinander-angewiesen-sein Leben nur heißen kann: Trotz der so verschiedenartigen, sich antagonistisch gegenüberstehenden Gesellschaftssysteme miteinander leben müssen. Um mit Carl Friedrich von Weizsäcker zu sprechen: der Politiker muß den qualifizierten Weltfrieden als Lebensordnung des technischen Zeitalters erhalten und darauf alle seine moralischen Anstrengungen konzentrieren. Nur in diesem Sinne hat die bewaffnete Macht eine Daseinsberechtigung im Kalkül des Politikers.

## Die Bedeutung des internationalen und innerstaatlichen Rechts für den Verteidigungsauftrag des Soldaten

### I. Das Recht als ein neuer Bezugspunkt des soldatischen Auftrags

Der Verteidigungsauftrag hat für den Soldaten vielfältige Aspekte. Es versteht sich, daß eine auf das Rechtliche bezogene Betrachtung militärische Gesichtspunkte ausklammert. Ausgeschlossen sind damit Überlegungen, die dem Bereich militärischer Strategie zuzurechnen sind, obwohl die allgemeine Entwicklung dahin zu gehen scheint, daß auch die Strategie mehr von rein wissenschaftlichen Untersuchungen als von militärischen Plänen abhängig wird. Auch Fragen der vor allem den Normen des innerstaatlichen Rechts zugrundeliegenden Wehrmotive können im folgenden außer Betracht bleiben, da lediglich die Vorfrage des Verhältnisses von Rechtsnorm und soldatischem Auftrag untersucht wird. Allerdings sind die wesentlichen Normen des Rechts der Friedenssicherung sowie des Staats- und Wehrverfassungsrechts ihrerseits ein Spiegelbild bestimmter politischer oder sittlicher Anschauungen.

Es waren verschiedene Geistesströmungen, zu denen die Ächtung des Krieges, die Friedenssicherung sowie das Streben nach internationaler Zusammenarbeit und Integration gehören, die zur Folge gehabt haben, daß auch der soldatische Auftrag unter neuen Gesichtspunkten betrachtet und rechtlich bewertet wurde. Unabhängig von den politischen Gegensätzen in der Welt hat das internationale Recht und mit Einschränkungen auch das innerstaatliche Recht einzelner Staaten Rechtsnormen für den Einsatz von Streitkräften aufgestellt. Gleichzeitig verstärkte sich die persönliche Verantwortung des einzelnen Soldaten für die Einhaltung des Rechts auch im Kriege. Die Tatsache, daß der soldatische Auftrag Gegenstand zahlreicher rechtlicher Regelungen wurde, ist zu einem bisher einzigartigen Kriterium des soldatischen Status geworden. Die Entwicklung, die zur persönlichen Bindung des Soldaten an das Recht geführt hat, hat im Kriegsvölkerrecht deutlichen Ausdruck gefunden. So statuierte die Haager Landkriegsordnung von 1907 für Völkerrechtsverletzungen von Soldaten lediglich eine Schadensersatzpflicht des Staates<sup>1)</sup>. Dagegen verlangen die für 118 Staaten, darunter alle Staaten des Ostblocks verbindlichen vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 (Genfer Abkommen) eine gegen die Person des einzelnen Soldaten gerichtete strafrechtliche Verfolgung nach dem Weltrechtsprinzip<sup>2)</sup>. Zahlreiche Vertragsstaaten haben diesen Forderungen bereits durch ihre

<sup>1)</sup> Art. 3 des IV. Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907, RGBl. 1910 S. 107 ff.

<sup>2)</sup> Art. 49 des I., Art. 50 des II., Art. 129 des III. und Art. 146 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II S. 763 ff.

innerstaatliche Gesetzgebung Rechnung getragen<sup>3)</sup>). Für den Soldaten der Bundeswehr ist die Bindung an das Völkerrecht im Grundgesetz und Soldatengesetz festgelegt. Nach Artikel 25 des Grundgesetzes ist jeder Bewohner der Bundesrepublik Deutschland — der Bürger in und der Bürger ohne Uniform — verpflichtet, die allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts zu beachten. Soldaten sind als Vorgesetzte durch § 10 des Soldatengesetzes verpflichtet, Befehle nur im Einklang mit dem Völkerrecht zu erteilen. Für den Untergebenen seinerseits besteht nach § 11 des Soldatengesetzes keine Pflicht zum Gehorsam gegenüber einem völkerrechtswidrigen Befehl, durch den ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde.

## II. Verteidigungsauftrag und Erhaltung des Friedens

Der Gedanke der Erhaltung und Sicherung des Friedens hat nach negativen Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges in der Satzung der Vereinten Nationen seine rechtliche Normierung erfahren. Dieses System der internationalen Sicherheit hat jedoch zahlreiche begrenzte bewaffnete Konflikte, die teilweise den Umfang eines konventionellen Krieges erreichten<sup>4)</sup>, nicht zu verhindern vermocht. Unter dem Schutz des atomaren Gleichgewichts und der Vernichtungswirkung der Massenvernichtungsmittel hat vor allem die Gewaltanwendung in Form des subversiven Krieges erheblich zugenommen<sup>5)</sup>. Die Erkenntnis ist deshalb richtig, daß die Aufgabe, den Frieden zu erhalten, nicht von der Abwesenheit eines allgemeinen Krieges her optimistisch beurteilt werden kann. Es gilt, die von der fortdauernden Gewaltdrohung und den begrenzten Konflikten ausgehende Gefahr zu bannen<sup>6)</sup>. Dieser Erkenntnis entspricht es, wenn unter dem Eindruck der schädlichen Folgen bewaffneter Auseinandersetzungen in der Weltöffentlichkeit allgemein die Forderung nach Sicherung und Erhaltung des Friedens verstärkt erhoben wird. Als Beispiel für die dementsprechenden geistigen Strömungen der Gegenwart kann die umfassende Behandlung gelten, die Fragen der Friedenserhaltung und Vermeidung des Krieges auf dem II. Va-

<sup>3)</sup> Der auf der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, Wien, Oktober 1965, vorgelegte Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (Conf. D 4 a/1) zählt z. B. die Gesetzgebung von 38 Staaten auf, die gesetzliche Maßnahmen zur Bestrafung von Verletzungen der Genfer Abkommen getroffen haben. Innerhalb der Vereinten Nationen verabschiedete die Kommission für Menschenrechte am 15. Februar 1966 einen Bericht, der feststellte, daß nach internationalem Strafrecht Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit nicht verjähren (UN, Economic and Social Council, E/CN. 4/906). In der Bundesrepublik Deutschland haben die Vorarbeiten das Stadium eines Referentenentwurfes zum Schutz des Kriegsvölkerrechts erreicht.

<sup>4)</sup> Eine mit Hilfe einer Forschungsgruppe an der Universität Michigan (USA) und dem Institut für Friedensforschung in Oslo aufgestellte Datensammlung benennt allein für die Jahre 1955—1957 und 1962—1964 etwa 5 000 Konfliktereignisse. Siehe A Foreign Conflict Behavior Code Sheet in: World Politics, Vol. XVIII, 1966, S. 283 ff.; Princeton, USA.

<sup>5)</sup> von Borch, Friede trotz Krieg, München 1966, S. 7 stellt für die Zukunft die Prognose erhöhter Gewaltanwendung und belegt dies mit folgender Statistik:  
1958: 23 langdauernde Aufstände in der Welt,  
1966: 40 langdauernde Aufstände,  
1958: 34 Gewaltanwendungen zum Umsturz,  
1965: 58 Umsturzversuche.

<sup>6)</sup> Cornides, Wilhelm, Prioritäten des Friedens in Europa, Europa Archiv 1966, S. 87.

tikanischen Konzil erfahren haben<sup>7)</sup>. Ferner hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das seine Sonderstellung in den Genfer Abkommen nur im Falle eines bewaffneten Konflikts einnimmt, auf einer Tagung im September 1967 einen Plan erörtert, wie unter Beteiligung bestimmter nationaler Rotkreuzgesellschaften Maßnahmen getroffen werden können, um den Ausbruch eines Krieges zu verhindern und den Frieden wiederherzustellen<sup>8)</sup>. Es kann bei dieser Friedensaktivität auf seine Erfolge anlässlich der Schlichtung der Kubakrise im Jahre 1962 zurückgreifen.

Von den Bestrebungen, die Erhaltung des Friedens zu betonen, bleiben auch die Streitkräfte nicht ausgenommen. Für die Streitkräfte, die bisher in erster Linie dazu ausgerüstet und ausgebildet wurden, einen bewaffneten Konflikt durch Waffeneinsatz erfolgreich zu beenden, bringt die Teilnahme an der dem politischen Verantwortungsbereich entspringenden Aufgabe der Friedenserhaltung neue Probleme. Streitkräfte müssen jederzeit einsatz- d. h. kriegsbereit, sein. Sie verfügen über ein mächtiges technisches Vernichtungspotential. Während aber die organisatorische Handhabung dieses Potentials und die militärische Ausbildung für den Krieg auf lange Traditionen zurückblicken kann, erscheint die Erhaltung des Friedens als eine neue Aufgabe, die noch der Untersuchung bedarf. Praktische Erfahrungen über ihre Auswirkung auf soldatische Erziehung und Menschenführung stehen noch aus. Das gesteigerte Interesse an den Grundsätzen des Rechts der Friedenssicherung oder Kriegsverhütung ist eine der zu ziehenden Konsequenzen. Ohne Zweifel erleichtert der Überblick über die Zusammenhänge, die zwischen den internationalen Normen der Friedenssicherung und dem Einsatz von Streitkräften bestehen, dem Soldaten das Verständnis für den neuen Aspekt seines Auftrages, den ihm die gegenwärtige Entwicklung der Staatenwelt auferlegt hat.

Die Friedenssicherung als Teil des soldatischen Auftrages hat sich zunächst bei der Friedensstreitkraft der Vereinten Nationen, der United Nations Emergency Force (UNEF) durchgesetzt. Diese aus verschiedenen nationalen Kontingenten zusammengesetzte Streitkraft hat während ihrer Einsätze in der Suezkrise 1957 und seit 1967, im Kongo 1961, in der Verwaltung von West Guinea und in der noch andauernden Zypernaktion nur die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Frieden zum Ziel gehabt. Ihre Organisation ist ganz dem Zweck einer Sicherheitstruppe angepaßt<sup>9)</sup>. Über den Einsatz wurden mit den betroffenen Staaten Sonderabkommen geschlossen, die zum Teil ausdrücklich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung als Aufgabe und Gewaltanwendung nur als letzten Ausweg zur Durchführung der Sicherungsaufgabe vorsahen. Die Friedensstreitkraft gewann damit polizeiähnlichen Charakter. Diese neue Aufgabe war innerhalb der UNO-

<sup>7)</sup> Vgl. Kapitel V der Pastoralkonstitution über „Die Kirche in der Welt von heute“ (Schema 13) mit dem Titel: Der Friede und die Völkergemeinschaften.

<sup>8)</sup> Borgatzky, Waller, Ein Friedensausschuß des Internationalen Roten Kreuzes? in Deutsches Rotes Kreuz 1967 Heft 10, S. 6, 7.

<sup>9)</sup> Einzelheiten über die Einsätze der UNEF finden sich bei: Fin Seyersted, United Nation Forces, Leyden, Niederlande 1966, Per Frydénberg, Peace-Keeping: Experience and Evaluation, Norwegian Institute of International Affairs, Oslo 1964, E. Louterpacht, The United Nations Emergency Force, 1960, Scheuner, Eine internationale Sicherungsmacht im Dienste der Vereinten Nationen in: Zeitschrift für ausl. öff. Recht, XIX S. 389 ff.

streitkräfte nicht ohne Schwierigkeiten zu vollziehen<sup>10)</sup>. Sie deckt sich aber in Ihrer Tendenz mit den allgemeinen Bedingungen eines Weltfriedens, dessen Herannahen die bisherige Außenpolitik in Weltinnenpolitik verwandelt<sup>11)</sup>. Während die Friedensstreitkraft der Vereinten Nationen ein bestimmtes Programm zu erfüllen hat, bringt der Begriff „Streitkräfte für den Frieden“ das allgemeine Anliegen zum Ausdruck, daß die Streitkräfte der Aufrechterhaltung des Friedens dienen sollen. Dieser Gesichtspunkt hat auch speziell für die Bundeswehr Bedeutung gewonnen. Veröffentlichungen über die Bundeswehr enthalten in zunehmendem Maße Erörterungen über Frieden, Koexistenz, Abrüstung oder „Strategie des Friedens“<sup>12)</sup>. In Zukunft könnte der so verstandene Verteidigungsauftrag in Anlehnung an die internationale Entwicklung noch stärker herausgestellt werden. Ein Anzeichen in dieser Hinsicht läßt sich dem zum Jahreswechsel gegebenen Tagesbefehl des Generalinspektors der Bundeswehr vom 28. 12. 1967 entnehmen. Darin heißt es im Anschluß an die Feststellung, daß die Bundeswehr im vergangenen Jahr ihren Auftrag erfüllt habe: „Sie hat einen entscheidenden Beitrag zur Erhaltung des Friedens geleistet. Das bleibt ihr oberstes Ziel für 1968.“ Das Bemühen der Bundeswehr im Sinne der Erhaltung des Friedens trägt der gerade in einer technisierten Armee vorhandenen Einsicht Rechnung, daß der Weltfriede zur grundlegenden Lebensbedingung des technischen Zeitalters geworden ist<sup>13)</sup>. Wenn aber die Friedenserhaltung als bedeutsame Aufgabe der Streitkraft erkannt wird, so bedeutet das jedoch nicht, daß Friedenssicherung und Abschreckung die Durchführung des militärischen Auftrages, die reale Kriegführung in einem Verteidigungsfall, überflüssig machen. Es ist deshalb bedenklich, wenn Professor Georg Picht in der Einführung zur ersten Folge der „Studien der gesellschaftlichen und politischen Situation der Bundeswehr“ die Auffassung vertritt, die Verhinderung des Krieges stelle den alleinigen Zweck des soldatischen Auftrages dar<sup>14)</sup>. Danach kann der Soldat seinen Auftrag nur erfüllen, solange er nicht in Funktion zu treten braucht. Nur im Frieden schütze — so meint Georg Picht — der Soldat sein Vaterland, nur im Frieden behalte der Soldateneid seinen Sinn. Es soll hier nicht im einzelnen untersucht werden, welche Gründe gegen eine solche ausschließlich auf den Frieden ausgerichtete Auffassung vom Auftrag des Soldaten sprechen. Grundsätzlich läßt sich feststellen, daß auch das geltende Recht der Friedenssicherung unter bestimmten Voraussetzungen den realen Einsatz von Streitkräften vorsieht. Allerdings stellt sich die Frage, in welchem Umfang ein solcher Einsatz noch sinnvoll bleibt. Ihre Beantwortung hängt von der Form der zu erwartenden Auseinandersetzung und den dabei eingesetzten Waffen ab. Die bereits erwähnten zahlreichen begrenzten bewaffneten Konflikte in der jüngsten Vergangenheit sprechen jedoch dafür, daß die militärische Komponente des Verteidigungsauftrages neben der neuen Aufgabe, der Erhaltung des Friedens zu dienen, auch in Zukunft ihre Bedeutung behalten wird.

<sup>10)</sup> Vgl. dazu das kürzlich erschienene Buch des General von Horn, Soldaten mit beschränkter Haftung — Ein UN-General rechnet ab.

<sup>11)</sup> Weizsäcker, Carl Friedrich von, Über weltpolitische Prognosen, Europa Archiv 1960, S. 5.

<sup>12)</sup> Vgl. Handbuch von Obermann, Emil, Verteidigung der Freiheit, Stuttgart 1966, S. 39 ff., 359 ff., 347 ff.

<sup>13)</sup> Weizsäcker a. a. O. S. 5.

<sup>14)</sup> Studien der gesellschaftlichen und politischen Situation der Bundeswehr, erste Folge, herausgegeben von Georg Picht, Witten und Berlin 1965, Einführung S. 7—31, 21).

### III. Die Bedeutung der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen

Die wesentlichen völkerrechtlichen Regeln über die Friedenssicherung sind in der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (GVN) enthalten<sup>15)</sup>. Nach Art. 1 Nr. 1 haben sie das allgemeine Ziel:

„den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen.“

Zwar vertragen sich diese Grundsätze nicht mit der häufigen Gewaltanwendung in der Staatenpraxis. Dennoch war das Sicherheitssystem der Vereinten Nationen in den vergangenen Jahrzehnten nicht wirkungslos. Dies soll der folgende Überblick zeigen.

#### 1. Die allgemeine Bedeutung der internationalen Friedenssicherung für die Bundesrepublik Deutschland

Die Friedenssicherung im Rahmen der Vereinten Nationen hat für die Bundesrepublik Deutschland nicht nur rein theoretische Bedeutung. Zwar ist die Bundesrepublik Deutschland nicht Mitglied der Vereinten Nationen und an diesem Zustand wird sich trotz gelegentlicher Initiativen – vor allem der SBZ – in absehbarer Zeit nichts ändern. Die Bundesrepublik Deutschland ist jedoch durch einen ständigen Beobachter bei den Vereinten Nationen in New York vertreten und gehört sämtlichen Sonder- und Unterorganisationen an. Sie übt indirekt infolge ihrer finanziellen Beiträge zu allen wichtigen Hilfs- und Entwicklungsfonds erheblichen Einfluß aus. Zwar hat die Bundesrepublik in Fragen der Friedenserhaltung, der Abrüstung, der kollektiven Sicherheit und der politischen Behandlung regionaler Konflikte nicht mitwirken können<sup>16)</sup>. Die formelle Mitgliedschaft hat sich aber für die Friedenssicherung im Rahmen der Vereinten Nationen nicht immer als entscheidend erwiesen. So ist z. B. im nahen Osten kein dauerhafter Erfolg ohne die Mitwirkung europäischer Staaten einschließlich der Bundesrepublik möglich. Die Sowjetunion und einige andere Staaten haben sich an Friedensaktionen im Kongo 1961 nicht beteiligt, obwohl sie Mitglieder waren und formal verpflichtet, Beiträge hierfür zu zahlen. Andererseits hat die Bundesrepublik Deutschland die Vereinten Nationen mit erheblichen Mitteln bei ihren Einsätzen im Kongo und in Zypern unterstützt. Sie hat sich ferner an den Sanktionen gegen Rhodesien mit wirtschaftlichen Maßnahmen beteiligt.

Vor allem als Forum der Weltfriedenspolitik als eines der Zentren der durch das atomare Gleichgewicht geförderten indirekten Strategie sowie im Hinblick auf friedenssichernde Einsätze der Friedenstruppe bei kleineren lokalen Konflikten verdienen die Vereinten Nationen besondere Aufmerk-

<sup>15)</sup> In der amtlichen Übersetzung abgedruckt in der Textsammlung Sartorius II Europa-Recht unter Nr. 40.

<sup>16)</sup> Nähere Angaben bei Schütz, Klaus: Deutschland und die Vereinten Nationen in: Vereinte Nationen Heft 4, 1967, S. 111.

samkeit. Auch militärische Einsätze zur Friedenssicherung oder aber militärische Sanktionsmaßnahmen könnten in Zukunft Bedeutung erlangen. Die rechtlichen Voraussetzungen hierzu sind durch Art. 43 ff. CVN gegeben. Die gemeinsame Interessenlage der Großmächte, die in den vergangenen Jahren in zahlreichen Abkommen Ausdruck gefunden hat, setzt neue Gewichte hinsichtlich der notwendigen Zusammenarbeit im Sicherheitrat. Carl Friedrich von Weizsäcker hat deshalb für die Weltfriedensordnung die folgende Phasenentwicklung aufgestellt<sup>17)</sup>. Die erste Phase für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ist gekennzeichnet durch gegnerische Bipolarität. Sie endete mit der Kubakrise im Jahre 1962. Für die zweite Phase der Multipolarität oder des Pluralismus sind der Gegenwart manche Hinweise zu entnehmen, etwa die unabhängige Stellung Chinas und Rumäniens innerhalb des Ostblocks und die Sonderstellung Frankreichs in der NATO. Der Pluralismus der Bündnispartner fördert seinerseits die kooperative Bipolarität der Großmächte, die den allgemeinen Krieg oder — in der sowjetischen Terminologie — den atomaren Weltkrieg als Mittel der Politik ausschließt. Die Kooperation der Großmächte ermöglicht andererseits Kriege gegen Friedensstörer, selbst wenn die Gefahr besteht, daß sich diese nicht vollständig unterhalb der Atomschwelle abspielen<sup>18)</sup>. In einem solchen Falle wird bei den Großmächten und auch bei den Vereinten Nationen ein Interesse bestehen, an Friedenssicherungsaktionen möglichst viele kleinere und mittlere Staaten zu beteiligen. Ein Beispiel hierzu ist das Bestreben der Sowjetunion und der USA, den Konflikt in Vietnam zu internationalisieren, indem wenigstens um symbolische oder moralische Beiträge der Bündnispartner ersucht wird.

Schließlich ist die Friedenssicherung der Vereinten Nationen für die Bundesrepublik von Interesse, weil die Deutschlandfrage in der Charta der Vereinten Nationen das Kernstück der Friedenssicherung geblieben ist. Es kann deshalb der Verteidigungsauftrag sowohl auf der Ebene des NATO-Bündnisses wie auch aus der nationalen Sicht der Bundesrepublik nicht losgelöst von den Grundsätzen der Friedenssicherung betrachtet werden.

## 2. Friedenssicherung und Politik

Das Recht der Friedenssicherung ist erheblich von politischen und ideologischen Vorstellungen beeinflusst. Es vermag daher nicht die politischen und geistigen Auseinandersetzungen, die umschrieben werden als Kalter Krieg, als friedliche Koexistenz<sup>19)</sup>, als indirekte Strategie oder als totale Kriegskunst<sup>20)</sup> im Frieden zu verhindern.

Dieser Umstand findet seine Erklärung darin, daß das Gleichgewicht der Abschreckung keine echte Friedensordnung darstellt. Diese Erkenntnis ist auch auf dem II. vatikanischen Konzil in Schema 13 über den Frieden der

<sup>17)</sup> Weizsäcker o.o.O. S. 98.

<sup>18)</sup> Zu der Vorfrage, daß kleine oder mittlere Staaten kaum eine die Großmächte abschreckende atomare Verteidigungskapazität erreichen können siehe die Untersuchung von Vital, David, *The Inequality of Nations*, Oxford (England) 1967, S. 84, 173.

<sup>19)</sup> Zur Bedeutung der friedlichen Koexistenz im Völkerrecht vgl. Tunkin, G. J., *Der Kampf der beiden Konzeptionen im Völkerrecht*, in Staat und Recht (Ost), 1967, S. 1552 ff.

<sup>20)</sup> Der Begriff geht zurück auf: Beaufre, *Totale Kriegskunst im Frieden*, Übersetzung der 1963 in Paris erschienenen Originalausgabe: „Introduction à la Stratégie“.

Völker und die Ordnung im Völkerrecht angesprochen worden. Danach ist die Abschreckung und das sich daraus ergebende sogenannte Gleichgewicht kein sicherer und echter Friede. Es müsse noch mehr getan werden, damit ein Minimum an geistiger Gemeinsamkeit und neue Wege in einer gewandelten Gesinnung gefunden werden. Allerdings ist das Gleichgewicht nicht allein die Grundlage der gegenwärtigen Friedenssicherung. Trotz mancher Rückschläge hat sich das Schema in der Satzung der Vereinten Nationen bewährt und Versuche, es aus machtpolitischen Interessen einseitig zu ändern, sind bisher gescheitert. So hat die Sowjetunion mehr als 100 mal ihr Veto gegen Maßnahmen zur Friedenssicherung eingelegt. Ihr Troikavorschlag von 1960, der statt eines Generalsekretärs ein Gremium von drei Personen vorsah, zielte darauf, auch in der Verwaltung der Vereinten Nationen ein Veto ausüben zu können. Der Vorschlag hat sich nicht durchgesetzt<sup>21)</sup>. Auch andere Reformvorschläge, die einseitig waren, haben sich nicht durchgesetzt. Ich erinnere daran, daß Frankreich wiederholt sein Bestreben zu erkennen gegeben hat, als ständige Mitglieder des Sicherheitsrates nur atomare Mächte vorzusehen. Allerdings wäre die Folge, daß die Volksrepublik China an Stelle Nationalchinas ständiges Mitglied im Sicherheitsrat wird. Schließlich sind auch Bestrebungen der USA bis jetzt gescheitert, die Pflichten in der UN-Satzung betreffend den Abstimmungsmodus zu ändern. Das Interesse der Vereinigten Staaten ist es, vor allem bei finanziellen Entscheidungen, nicht durch die afroasiatischen und lateinamerikanischen Länder überstimmt und deswegen von diesen unter Umständen gegen ihren Willen zu finanziellen Beiträgen, sei es zur Unterstützung der Weltbank, sei es zur Sicherung des Friedens, entsprechend ihrem hohen Bruttosozialprodukt aufgefordert zu werden. Die geschilderten Änderungswünsche blieben bisher sämtlich im Bereich der Politik. Sie zeigen, wie hier die Friedenssicherung mit den praktischen Interessen der Staaten eng zusammenhängt.

### 3. Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen

Die Friedenssicherung der Vereinten Nationen beruht auf einem System kollektiver Sicherheit. Der Vorläufer dieser Friedensregelung ist in der Völkerbundsatzung zu sehen. Man hatte in der Zeit des Völkerbundes den Krieg legalisiert, d. h. in Artikel 12 bis 16 der Satzung des Völkerbundes bestimmt, daß Krieg nur noch geführt werden dürfe, wenn in einem formalen Verfahren vorher geprüft war, ob ein gerechter Kriegsgrund vorlag. Erst nach einer gewissen Sicherheitsfrist von drei Monaten konnte ein Staat zum Kriege schreiten. Unterwarf sich ein Staat nicht diesem Verfahren, dann war der Krieg illegal; es war die Pflicht aller anderen Völkerbundmitglieder, gegen diesen Staat Zwangsmaßnahmen vorzunehmen. Diese Form dieser Friedenssicherung hat sich nicht bewährt, weil sie zu formal war, und der politisch reale Wille zur Wahrung des Friedens unter Verzicht auf jede bewaffnete Auseinandersetzung in der Zeit des Völkerbundes fehlte. Rechtliche Formen allein helfen nicht, wenn nicht die Macht und der Wille, Recht einzuhalten, dahintersteht. In diesem Sinne hatte bereits der erste Generalsekretär der Vereinten Nationen, Trygve Lie, in

<sup>21)</sup> Eine eingehende Untersuchung der Motive und Ziele der sowjetischen Vorschläge gibt: Dallin, Alexander, *The Soviet Union at the United Nations*, New York 1962.

seinem ersten Jahresbericht betont, die Vereinten Nationen seien so stark, wie der kollektive Wille der Völker, sie zu unterstützen. In der Völkerbundzeit wurden Kriege unabhängig von der Satzung des Völkerbundes geführt, z. B. der Krieg Japans in der Mandschurei und der Krieg Italiens gegen Abessinien. Außerdem trug zur Schwäche des Völkerbundes bei, daß er nicht universal war. Die Vereinigten Staaten gehörten ihm nicht an.

Die Satzung der Vereinten Nationen sucht diese Fehler zu vermeiden. Es wurden bereits in der Atlantikcharta aus dem Jahre 1941 materielle und formale Prinzipien zur Sicherung des Friedens festgelegt. Vor allem sind zu nennen: das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die internationale Zusammenarbeit, die Freiheit und Gleichheit der Staaten und das Gewaltverbot.

Das Gewaltverbot in Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen ist deren materieller Kern. Zu seiner Durchsetzung dienen weitere Bestimmungen, die sogar jede Androhung von Gewalt im internationalen Verkehr zwischen Staaten verhindern sollen. Wird gegen dieses Verbot verstoßen, so trägt der Sicherheitsrat die Verantwortung für die Durchsetzung des Verbots, die Wahrung des Weltfriedens und die internationale Sicherheit. Dementsprechend lautet Art. 39 der Charta:

„Der Sicherheitsrat stellt fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt, er beschließt, welche Maßnahmen, auf Grund der Artikel 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen.“

Allerdings bedürfen die Beschlüsse des Sicherheitsrates nach Art. 27 Abs. 3 der Charta der Zustimmung sämtlicher ständiger Mitglieder; durch dieses sogenannte Veto ist es der Sowjetunion bisher in mehr als 100 Fällen gelungen, Beschlüsse, die ihr nicht genehm waren, zu verhindern. Allerdings haben auch die Vereinigten Staaten in einem Falle ihr Veto angebracht. Frankreich hat viermal, davon je einmal 1946 in der Frage des Franco-Regimes in Spanien, 1947 in der Indonesien-Frage und zweimal im Suezkonflikt vom Vetorecht Gebrauch gemacht. Großbritannien hat das Vetorecht dreimal ausgeübt und zwar zweimal 1956 im Suezkonflikt und einmal 1965 in der Rhodesienfrage<sup>22)</sup>. Aus den geschilderten Beispielen ist zu ersehen, wie schwach Gesetz und Recht auch in der Charta der Vereinten Nationen ist, wenn nicht ein Minimum an geistiger Gemeinsamkeit dahintersteht, wenn nicht eine einheitliche Überzeugung zu seiner Durchführung bei allen ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates vorhanden ist. Auf der anderen Seite stellen die Vereinten Nationen in all den Fällen, in denen sich die Großmächte einig sind, ein perfektes Instrument zur Friedenssicherung dar. Auch das hat sich wiederholt gezeigt. Es sind zahlreiche Konflikte unter entscheidender Mitwirkung der Vereinten Nationen beigelegt oder entschärft worden. Zu erwähnen sind: der Waffenstillstand im ersten indisch-pakistanischen Konflikt von 1948, der Waffenstillstand im Konflikt Israels mit den arabischen Staaten in den Jahren 1949, 1956 und 1967, der Einsatz der UNEF im Kongo seit 1961 und in Zypern seit 1964, die Waffenruhe zur

<sup>22)</sup> Vgl. Siegler, Heinrich, Die Vereinten Nationen. Eine Bilanz nach 20 Jahren, Bonn 1966 S. 19.

Beendigung der Unruhen in der Dominikanischen Republik im Jahre 1965 und die Rhodesienkrise, in der ein Ölembargo und andere wirtschaftliche Sanktionen, an denen sich auch die Bundesrepublik Deutschland beteiligte, vom Sicherheitsrat beschlossen wurden.

Nach der Charta der Vereinten Nationen kann, wenn die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, d. h. vor allem die Großmächte zustimmen, auch ein Krieg durch die Vereinten Nationen geführt werden. Der Krieg gehört nach Artikel 52 der Charta der Vereinten Nationen ausdrücklich zum Instrumentarium der Friedenssicherung in der Welt, so daß er in der Phase einer kooperativen Bipolarität zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion, vielleicht nach Ende des Vietnamkrieges, ein verstärktes Instrument zur Aufrechterhaltung des Friedens in der Welt ist.

#### 4. Das Selbstverteidigungsrecht

Mehr noch als die Frage der Sanktionen und friedenssichernden Maßnahmen steht wegen des Vetos im Sicherheitsrat das Recht der Selbstverteidigung im Brennpunkt der Friedenssicherung. Es hat deswegen besondere Bedeutung, weil es die einzige vorgesehene Ausnahme vom Gewaltverbot darstellt. Es ist die Rechtsgrundlage für die Anwendung jeder militärischen Gewalt im Frieden und Krieg. Neben dem Recht auf individueller und kollektiver Selbstverteidigung gibt es keine rechtmäßige Gewaltanwendung zwischen Staaten nach dem heutigen Völkerrecht<sup>23)</sup>. Selbst die Durchsetzung von Rechtsansprüchen mit Gewalt ist verboten. Es gibt ferner keine militärische Repressalie im Frieden, sie unterliegt auch dem Gewaltverbot. Allerdings liegt in diesem strengen Schema zugleich die Schwäche der Satzung der Vereinten Nationen. Bis zu dem Beginn dieses Jahrhunderts noch galt der Krieg als Mittel der Rechtsdurchsetzung als letztes Zwangsmittel des Völkerrechts. Allerdings waren es nur die stärkeren Staaten, die ihr Recht durchsetzen konnten. Heute ist auch den stärkeren Staaten mit Ausnahme des Selbstverteidigungsrechts die Rechtsdurchsetzung mit militärischer Gewalt verboten.

Der Begriff des Selbstverteidigungsrechts ist festgelegt in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Er hat zum Inhalt, daß ausnahmsweise zwischen Staaten Gewalt angewendet werden darf, um einen bewaffneten Angriff individuell oder kollektiv abzuwehren. Art. 51 bedeutet die Anerkennung des Notwehrrechts im Völkerrecht und gibt ferner der Nothilfe Raum, soweit kollektive Maßnahmen in Frage stehen. Der Begriff des bewaffneten Angriffs setzt in der Regel militärische Gewaltanwendung durch einen staatlichen Akt gegen einen anderen Staat voraus. Die Gewaltanwendung muß bewußt die Souveränität des angegriffenen Staates verletzen<sup>24)</sup>. Über die Frage, welche Handlungen im einzelnen hierunter fallen, besteht keine einheitliche Auffassung. Die Sowjetunion hatte bereits in der Zeit des Völkerbundes kasuistische Vorschläge verbotener Angriffshand-

<sup>23)</sup> Dahm, Georg, Das Verbot der Gewaltanwendung nach Artikel 2 (4) der UNO-Charta und die Selbsthilfe gegenüber Völkerrechtsverletzungen, die keinen bewaffneten Angriff enthalten, in: Jahrbuch für Internationales Recht Bd. XI, 1962, S. 48 ff. (53).

<sup>24)</sup> Meier, Gert, Der bewaffnete Angriff, Begriff und rechtliche Bedeutung in der Satzung der Vereinten Nationen, im Brüsseler Vertrag und im NATO-Vertrag. Diss. Göttingen 1963 S. 45, 79.

lungen vorgelegt. Sie haben ebensowenig wie die späteren Bemühungen innerhalb der Vereinten Nationen zum Erfolg geführt<sup>25)</sup>. Ein Staat, dem an der Wahrung des Friedens liegt, wird sich daher nach der Maxime verhalten müssen, daß alle solche Maßnahmen im Verhältnis zum potentiell angegriffenen Staat unterbleiben müssen, von denen er weiß, daß sie der andere als bewaffneten Angriff betrachtet und zum Anlaß bewaffneter Gegenmaßnahmen nimmt. Im Einzelfall kann daher die Abgrenzung zwischen unzulässiger Intervention und berechtigter Selbstverteidigung Schwierigkeiten bereiten. Falls zum Beispiel in der Tonkinbucht am 4. August 1964 Zerstörer der Vereinigten Staaten von Schnellbooten angegriffen wurden, so hätte die Abwehr dieser Angriffe eine Ausübung des Rechts der Selbstverteidigung dargestellt. Fraglich könnte jedoch sein, ob dieses Recht sich auch auf die am nächsten Tag durchgeführten Angriffe gegen nordvietnamesische Stützpunkte und Häfen erstreckte. Diese Frage ist damals von einigen Regierungen verschieden dargestellt worden. Die französische Regierung hat sich im Sinne einer unzulässigen völkerrechtlichen Intervention ausgesprochen. Die englische Regierung hat den Gegenschlag gegen die Häfen und die Tankanlagen als noch im Rahmen des Selbstverteidigungsrechts gerechtfertigt angesehen. Auch die Bundesregierung erklärte damals, sie erkenne die Maßnahmen der Vereinigten Staaten als berechtigt an. Dieser Auffassung ist zuzustimmen unter der Voraussetzung, daß, was allerdings zweifelhaft ist, ein vorheriger Angriff vorlag und weitere Angriffe drohten<sup>26)</sup>. Eine Überschreitung der Verhältnismäßigkeit bei einer Notwehraktion im Sinne des Art. 51 CVN ist nicht völkerrechtswidrig, weil das Prinzip der „Erforderlichkeit“ der Abwehr bereits dadurch berücksichtigt ist, daß Notwehr ausschließlich im Falle eines bewaffneten Angriffs zulässig ist<sup>27)</sup>.

Die Unterscheidung zwischen verbotenen Angriffen auf der einen und zulässiger Verteidigung einschließlich Präventivmaßnahmen auf der anderen Seite wird durch die waffentechnische Entwicklung noch schwieriger. Es stellt sich die Frage, ob notstandsähnliche Situationen abgewehrt werden dürfen, auch wenn ein bewaffneter Angriff noch nicht vorliegt. So stellte z. B. das Aulbauen der Raketen in Kuba nach herkömmlicher Doktrin noch keinen bewaffneten Angriff dar. Dann aber hätte nach dem Wortlaut des Art. 51 die Vereinigten Staaten keine kriegerische Blockade im Frieden durchführen dürfen, weil dies unzulässige Gewaltanwendung im Frieden bedeutet hätte. Die Anwendung des Art. 51 ist hier dem Wortlaut nach zweifelhaft. Man wird jedoch von dem Grundsatz ausgehen können, daß eine verstärkte Angriffsdrohung proportionale Gegenmaßnahmen, die noch keinen Angriff darstellen, rechtfertigt<sup>28)</sup>. Eine ähnliche Situation ist gegeben, wenn im Weltraum über dem Gebiet des Gegners und außerhalb des Hoheitsgebietes Angriffswaffen oder atomare Waffen stationiert werden. Es liegt in diesem Zeitpunkt noch kein Angriff vor. Es wird lediglich für den

<sup>25)</sup> Einzelheiten vgl. Klein, Friedrich, Der Begriff des „Angriffs“ in der UN-Satzung, in Festschrift für Hermann Jahrreiß, Köln 1964, S. 163 ff.

<sup>26)</sup> So auch Wengler, Wilhelm, Das völkerrechtliche Gewaltverbot, Berlin 1967, S. 9 Anm. 11 a.

<sup>27)</sup> Meier o.o.O. S. 148.

<sup>28)</sup> Wengler o.o.O. S. 7.

Fall eines Konflikts eine günstige Ausgangsposition geschaffen. Die Frage, ob es zulässig ist, solche Waffensysteme zu vernichten, wäre wohl zu bejahen<sup>29)</sup>. Die den technischen Möglichkeiten entsprechende gefährliche Situation ist vorläufig durch das Abkommen zur friedlichen Nutzung des Weltraumes abgewendet worden, obwohl sich im Hinblick auf inzwischen bekannt gewordene sowjetische Orbitalwaffen, sog. fobs (fractionary orbital bombardment system), bereits das Problem gestellt hat, ob diese Waffen unter das Verbot des Artikel 4 des genannten Vertrages fallen. Die Entscheidung hängt davon ab, ob die fobs, die vor der Vollendung einer Umlaufbahn ihren Flug abbrechen, sich in einer Umlaufbahn („orbit around the earth“) befinden. Die Antwort kann jedoch dahinstehen, da für diese Waffen, die nicht ständig im Weltraum stationiert werden, das Verbringen in eine Umlaufbahn ohnehin nur im Kriegsfall möglich ist.

Abgesehen von den geschilderten Maßnahmen der Selbstverteidigung sind nach Artikel 51 Aktionen zum Schutz eigener Staatsangehöriger, die sich in Gefahr befinden, zulässig. Es muß sich dann aber um eine erhebliche Maßnahme zum Schutz einer größeren Gruppe handeln. Andernfalls würde das Verbot der Einmischung in innere Angelegenheiten eines anderen Staates verletzt. Als eine solche Schutzaktion wurde das Bombardement der türkischen Flugzeuge auf der Insel Zypern hingestellt. Am 7., 8. und 9. August 1964, kurze Zeit nach den 64 Angriffen der Vereinigten Staaten in der Tonking-Bucht flogen türkische Bomber desselben Typs die gleiche Anzahl von Einsätzen gegen Ortschaften im Nordwesten der Insel Zypern. Begründet wurde diese Maßnahme mit dem Hinweis auf den notwendigen Schutz der Inseltürken gegen griechisch-zypriotische Angriffe<sup>30)</sup>. Der Schutzgedanke wurde ferner herangezogen zur Rechtfertigung des Einsatzes einer amerikanischen Division in der Dominikanischen Republik im Mai 1965<sup>31)</sup>. Dort nannte man die Zahl von 500 amerikanischen zivilen Angehörigen, zu deren Schutz etwa 20 000 Soldaten nach Santo Domingo verlegt wurden. Hier wird deutlich, in welchem Umfang es im Ermessen des Staates unter Einschluß seiner militärischen Führung liegt, die Grenze zwischen bloßer Schutzgewährung und unzulässiger Intervention zu ziehen.

Das Selbstverteidigungsrecht hat schließlich unabhängig von seinem materiellen Gehalt die für die Bundesrepublik bedeutsame formale Funktion eines Ersatzsicherheitssystems. Die Charta der Vereinten Nationen überläßt im Falle der Ausübung des Selbstverteidigungsrechts die Entscheidung über das Vorliegen eines Angriffs und dessen Abwehr allein den einzelnen Staaten oder — im Rahmen der Kollektivverteidigung — regionalen Bündnis-systemen. Verteidigungsmaßnahmen auf Grund des Art. 51 können daher durch ein Veto im Sicherheitsrat nicht blockiert werden. Das Selbstverteidigungsrecht tritt an die Stelle der durch das Veto des Gegners verhinderten Friedenssicherung der Vereinten Nationen. Sein sachlicher Inhalt wurde in der Bündnisklausel des Artikels 5 des NATO-Vertrages wörtlich übernommen. Auch der Warschauer Pakt hat Artikel 51 der Charta der Ver-

<sup>29)</sup> Vgl. Kiltrie, *Nicolas, Aggressive Uses of Space Vehicles, Proceedings 1961* S. 212.

<sup>30)</sup> Siegler o.a.O. S. 76.

<sup>31)</sup> Toms, James E., *The Decision to Exercise Power — A Perspective on Its Framework in International Law*, in: *Mil. Law Rev.* 1967 S. 37.

einten Nationen zum Inhalt seiner Bündnisklausel gemacht. Ebenso stützen sich die neben dem Warschauer Pakt bestehenden zweiseitigen Verträge der Mitgliedstaaten mit der Sowjetunion auf Art. 51 CVN. Der Begriff des bewaffneten Angriffs ist damit zum Ausgangspunkt und Bindeglied eines neuen (Ersatz-)Systems der Friedenssicherung geworden, da sowohl die Staaten des Warschauer Pakts als auch die NATO-Staaten nur Gewalt anwenden wollen, wenn ein bewaffneter Angriff des Gegners vorliegt<sup>32)</sup>.

##### 5. Vorbehalte zugunsten der Siegermächte

Die Sicherheit der Bundesrepublik hat im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen eine besondere Behandlung erfahren. Eine Ausnahme vom Gewaltverbot wird – abgesehen vom Selbstverteidigungsrecht – auch für den Fall zugelassen, daß die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs gegenüber dem Besiegten des Zweiten Weltkrieges Gewalt anwenden wollen, wenn sie solche Maßnahmen als Siegermächte des Zweiten Weltkrieges ergreifen<sup>33)</sup>. Dieser auf der Konferenz in San Francisco im Jahre 1945 von den USA vorgeschlagene Vorbehalt fand damals allgemeine Zustimmung, da die Notwendigkeit einer Kontrolle ehemaliger Feindstaaten anerkannt wurde. Bedenken gegen die Aufnahme einer solchen Übergangsvorschrift in eine Charta von unbegrenzter Dauer erhoben lediglich die Vertreter Mexikos und Kanadas. Letztere machten geltend, daß durch den Vorbehalt jede mit der deutschen Kapitulation und einem Friedensvertrag zusammenhängende Frage den Vereinten Nationen entzogen sei<sup>34)</sup>. Diese Bedenken drangen jedoch nicht durch, da die Achsenmächte als die einzige Gefahr für den Weltfrieden angesehen wurden. Folge der Ausnahmeregelung war, daß die Berliner Blockade 1948/49 vom Sicherheitsrat nur am Rande der Sitzungen behandelt werden konnte. Auch als sich die UN-Vollversammlung mit der Deutschlandfrage zur Untersuchung der Bedingungen für freie Wahlen befaßte, beriefen sich die Staaten des Sowjetblocks auf Art. 107 CVN. Die westlichen Alliierten haben in ihren Beziehungen zu Japan durch den Friedensvertrag von 1951 und zur Bundesrepublik Deutschland durch die Pariser Verträge von 1954 auf ihre Rechte aus Art. 53 und 107 CVN verzichtet. Da jedoch die Sowjetunion nicht verzichtet hat und die Westmächte gegenüber den ehemaligen Feindstaaten des Ostblocks keinen Verzicht ausgesprochen haben, bleiben von jeder Seite der beiden Machtblöcke Angriffe ohne Verletzung der Charta der Vereinten Nationen möglich. Damit ist das Gewaltverbot in einem wesentlichen Teil der Welt praktisch aufgehoben. Obwohl die Deutschlandfrage als Kernprobleme der internationalen Friedenssicherung erscheint, kann beispielsweise die Sowjetunion jede Aktivität der Vereinten Nationen in dieser Frage verhindern. Gegenüber möglichen gewaltsamen Eingriffen bleibt der Bundesrepublik der Schutz durch die NATO.

<sup>32)</sup> Vgl. hierzu Krüger-Sprengel, NATO und Warschauer Pakt, ein System der Friedenssicherung in: Europäische Begegnung 1966, S. 320, 322.

<sup>33)</sup> Der maßgebliche Art. 107 CVN lautet: „Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen infolge des zweiten Weltkriegs, in bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.“

<sup>34)</sup> Fuhrmann, Peter, Das Ausnahmeverbot der UN-Satzung für die Besiegten des Zweiten Weltkrieges in: politische studien 1964, S. 549.

#### IV. Der Verteidigungsbeitrag nach dem NATO-Vertrag

Der NATO-Vertrag bindet die Bundesrepublik, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, gemäß Art. 1 und 7 an das System der Friedenssicherung der CVN einschließlich des Gewaltverbots. Ferner hat der NATO-Vertrag auf den deutschen Verteidigungsauftrag Einfluß, weil er den Verteidigungsbeitrag im Rahmen des Bündnisses genau umschreibt. Nach Art. 5,6 des NATO-Vertrages ist das in Art. 6 beschriebene gesamte NATO-Territorium zu verteidigen. Dazu gehören:

- das Gebiet der Vertragsparteien in Europa und Nordamerika,
- die Besatzungsstreitkräfte einer Partei in Europa, u. a. in Berlin,
- die einer Partei unterstehenden Inseln, Schiffe und Flugzeuge im atlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses (30. Breitengrad),

Die Verteidigungspflicht besteht auch dann weiter, wenn im Laufe des Krieges das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland besetzt sein sollte. Eine solche Verteidigungspflicht stellt eine erhebliche Erweiterung gegenüber herkömmlichen auf nationalstaatliches Denken gegründete Auffassungen dar.

Es bleibt allerdings die Frage zu klären, ob in dem geschilderten Falle die Verteidigung ausschließlich den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient oder aber gleichzeitig die Verteidigung von Rechten anderer NATO-Staaten zum Inhalt hat. Im Sinne der zuletzt genannten Alternative wird der Verteidigungsauftrag verstanden, wenn man ihn definiert als:

„Aufgabe . . . Recht und Freiheit des deutschen Volkes und seiner Verbündeten . . . zu verteidigen.“

Diese Umschreibung mit dem Zusatz „und seiner Verbündeten“ findet sich in der von der Schule für Innere Führung vorgeschlagenen Definition des Begriffs der Inneren Führung<sup>25)</sup>. Die Aussage, der Soldat habe auch das Recht der verbündeten Staaten tapfer zu verteidigen, erscheint jedoch als zu weitgehend. Eine solche Auslegung der auf Grund des NATO-Vertrages bestehenden Beistandspflicht erscheint nicht zwingend geboten. Der Vollzug der Bündnispflicht durch Kriegführung im NATO-Territorium außerhalb der Bundesrepublik kann durchaus als deren eigenes Interesse verstanden werden, da die Verteidigung des NATO-Gebietes geschieht, um die rechtliche Beistandspflicht gegenüber den anderen Mitgliedstaaten der NATO zu erfüllen. Für den entgegengesetzten Standpunkt mit der Folge, daß die Bundeswehr mit ihrem Verteidigungsbeitrag gleichzeitig Recht und Freiheit der Verbündeten mitverteidigt, scheint der Text des Absatzes 2 in der Präambel des NATO-Vertrages zu sprechen. Dort wird die Entschlossenheit der Parteien bekräftigt:

„ . . . die Freiheit, das gemeinsame Erbe und die Zivilisation ihrer Völker, die auf den Grundsätzen der Demokratie, der Freiheit der Person und der Herrschaft des Rechts beruhen . . . zu gewährleisten.“

<sup>25)</sup> Werbeschrift „Schule der Bundeswehr für Innere Führung“ 3. Aufl. Koblenz 1966 S. 8.

Jedoch setzt eine Präambel kein verbindliches Recht. Ferner ist zu bedenken, daß Freiheit, Demokratie und Herrschaft des Rechts in den einzelnen NATO-Staaten verschiedenartig ausgestaltet sind. Es mag sein, daß sie in der allgemeinen Form der Benennung die Grundlage für eine gemeinschaftliche Gesinnung abgeben oder ein gemeinschaftliches Wehrmotiv bilden können. Die Rechtspflicht zum Eintreten für bestimmte Werte kann sich für den einzelnen Soldaten aber nur aus dem innerstaatlichen Recht ergeben. Selbst die Unterstellung von Truppenverbänden unter das NATO-Kommando schafft keine rechtsunmittelbaren Beziehungen des unterstellten Soldaten zur NATO. Er bleibt im Sinne des Wehrrechts in vollem Umfange Soldat seines Heimatstaates.

Wollte man aber dennoch davon ausgehen, daß die Rechtspflicht zur Verteidigung der Freiheit in vollem Umfang identisch wäre für alle NATO-Soldaten und deshalb der deutsche Soldat in die Lage käme, auch das Recht und die Freiheit der Verbündeten zu verteidigen, bliebe auf jeden Fall die Beschränkung der Verteidigungspflicht auf das NATO-Territorium zu beachten. Die von den Vereinigten Staaten in den vergangenen Jahren erstrebte Ausdehnung des Bündnisbeitrages auf eine weltweite Ebene würde eine Änderung des NATO-Vertrages erforderlich machen, die allerdings bisher an der mangelnden Zustimmung der Bündnispartner gescheitert ist.

Nach allgemeinen völkerrechtlichen Regeln ist jedoch ein militärischer Einsatz der Bundeswehr oder anderer NATO-Staaten außerhalb des NATO-Territoriums nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es müssen allerdings dann die oben geschilderten Voraussetzungen der Ausübung des Selbstverteidigungsrechts nach Art. 51 CVN oder der Beteiligung an einer Maßnahme der Vereinten Nationen vorliegen.

## V. Verteidigungsauftrag und innerstaatliches Recht

Es hat sich gezeigt, welchen erheblichen Einfluß die Normen der internationalen Friedenssicherung auf die Sicherheit und die Verteidigungsaufgaben der Bundesrepublik haben. Sie haben die Pflichten, die die Bundesrepublik und damit auch die Bundeswehr als Staatsorgan nach dem NATO-Vertrag zu erfüllen haben, entscheidend geprägt. Der Einfluß der Rechtsnormen der Friedenssicherung reicht aber noch weiter und beeinflußt die Auslegung und Anwendung des für den Verteidigungsauftrag maßgebenden innerstaatlichen Rechts.

Der Verteidigungsauftrag auf Grund innerstaatlichen Rechts ist begrifflich vom Verteidigungsbeitrag im Rahmen der NATO zu trennen. Zwar ist auch der Verteidigungsbeitrag im Rahmen der NATO auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung zu erfüllen, die durch das Ratifikationsgesetz die Qualität eines innerstaatlichen Gesetzes erlangt hat. Dennoch besteht ein rechtlich erheblicher Unterschied zwischen der internationalen und nationalen Verteidigungspflicht, weil der Soldat allein seinem Staat als Dienstherrn verpflichtet ist. Nur von dessen Organen hat er Befehle entgegen zu nehmen und zu erfüllen<sup>36)</sup>.

<sup>36)</sup> Rittau, Soldatengesetz, München—Berlin 1957, § 7 Anm. 1.

Da die Bundeswehr Teil der vollziehenden Gewalt im Sinne des Art. 1 Abs. 3 des Grundgesetzes ist, muß auch der Inhalt des Verteidigungsauftrages an den Grundrechten und der Verfassung gemessen werden. Die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts (Art. 25), das Verbot des Angriffskrieges (Art. 26) und der Schutz der Menschenwürde (Art. 1) haben in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung. Der verteidigungspolitische Auftrag ist in den Spezialnormen des Soldatengesetzes, in § 7, der die Grundpflicht des Soldaten regelt, und in § 9 über den Eid und das feierliche Gelöbniß angesprochen.

§ 7 lautet:

„Der Soldat hat die Pflicht, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen.“

Als Schutzobjekt ist das deutsche Volk benannt. Damit ist das gesamte deutsche Volk, nämlich alle deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes, dem Schutz des Soldaten anvertraut<sup>37)</sup>. Es fragt sich, welche praktische Bedeutung diesem weitgefaßten Schutz für die Durchführung des Verteidigungsauftrages in einem Kriegsfall, an dem die SBZ auf der Seite des Gegners beteiligt ist, zuzuschreiben ist. Ist der Verteidigungsauftrag erfüllt, wenn die Truppen nach der Abwehr des Angreifers an der Demarkationslinie anhalten ähnlich wie im Koreakrieg der 38. und in Vietnam der 17. Breitengrad nicht überschritten wurde? Oder wäre auch für den Fall eines Konflikts die Aufforderung gemäß Satz 3 der Präambel des Grundgesetzes von Bedeutung, in der das deutsche Volk aufgefordert wird, die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden?

Die Fragestellung zeigt, daß der soldatische Auftrag an dieser Stelle auf politische Entscheidungen zurückgreifen muß. Eine rechtliche Einschränkung im Verhältnis zu dem auf das gesamte deutsche Volk gerichteten Verteidigungsauftrag des Soldatengesetzes ergibt sich aus dem NATO-Vertrag. Danach ist — wie bereits dargestellt — Objekt der Beistandspflicht und des Schutzes das NATO-Schutzgebiet. Das hat zur Folge, daß zwar das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, nicht aber Gesamtdeutschland zu verteidigen ist.

Die NATO wurde gegründet, um den Status quo zu sichern. Die Verbündeten sind daher keineswegs verpflichtet, die Rückgewinnung mitteldeutscher Gebiete im Falle eines durch den Ostblock ausgelösten Konflikts zu ermöglichen. Die Bundesregierung hat ihrerseits in ihrer anläßlich der Unterzeichnung der Pariser Verträge im Oktober 1954 abgegebenen Gewaltverzichtserklärung betont, daß sie sich aller Maßnahmen enthalten wird, die mit dem streng defensiven Charakter des NATO-Vertrages unvereinbar seien. Ferner veranlaßt die Tatsache, daß die Verbände der Bundeswehr in die NATO integriert sind, dazu, die sich aus dem NATO-Vertrag ergebende Rechtslage für die inhaltliche Umschreibung des Verteidigungsauftrages heranzuziehen, da die Verteidigung nur im Zusammenwirken mit den verbündeten Streitkräften erfolgt. In der Bundeswehrdebatte des Bundestages

<sup>37)</sup> Rittau o.o.C. § 7 Anm. 1 S. 92.

Scherer, Soldatengesetz, 2. Aufl. 1960 Anm. IV.

<sup>38)</sup> Das Parlament Nr. 39 vom 28. 9. 1966 S. 3.

am 21. 9. 1966 hat daher der damalige Bundesminister der Verteidigung den Auftrag der Bundeswehr wie folgt formuliert:<sup>38)</sup>

„Die Bundeswehr hat die Aufgabe, das Recht und die Freiheit der Bundesrepublik Deutschland gegen Angriffe von außen zu schützen . . .“

Die politische Formulierung des Verteidigungsauftrages blieb seitdem inhaltlich unverändert<sup>39)</sup>. Die auf die Verteidigung des Rechts und der Freiheit des „deutschen Volkes“ abstellende Fassung des Soldatengesetzes bringt demgegenüber mehr den nationalen „Anspruch der Bundesrepublik, Sprecher des ganzen deutschen Volkes zu sein, zum Ausdruck“<sup>40)</sup>. Da sie den Inhalt des Eides und Gelöbnisses bildet, wird sie dem Soldaten vertraut bleiben. Ergänzende Hinweise auf die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland können jedoch dazu beitragen, Mißverständnisse in der Auslegung zu verhindern.

## VI. Zukünftige Entwicklung

Die vorstehende Untersuchung hat gezeigt, daß die Rechtsnormen der Friedenssicherung die allgemeine Aufgabe der Streitkräfte mit prägen. Dies gilt in besonderem Maße in der Bundesrepublik, in der das für die Streitkräfte geltende Recht von internationalen Bindungen abhängt. Angesichts der wachsenden internationalen Zusammenarbeit der Staaten werden die Rechtsnormen der Friedenssicherung für den soldatischen Auftrag weiter an Bedeutung gewinnen. Die Friedensstreitkräfte der Vereinten Nationen mit ihren polizeiähnlichen Einsätzen könnten bereits in der Gegenwart im Hinblick auf den für die Bundeswehr in der Notstandsgesetzgebung vorgesehenen Einsatz als Polizeistreitkraft besonderes Interesse finden.

---

<sup>39)</sup> Gerhard Schröder, Unser Auftrag bleibt, in: Deutsches Monatsblatt Februar 1967 S. 2. Dort wird als Auftrag der Bundeswehr festgestellt: „ . . . die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten und im Falle eines Angriffs ihr Territorium zu verteidigen“.

<sup>40)</sup> de Maizière, Soldatische Führung — heute, Hamburg, 1966, S. 94.

## Kann ein Christ guten Gewissens Soldat sein?

Diese Frage stellt sich dem deutschen Soldaten, der noch unter dem Eindruck des Mißbrauches militärischer Macht in den Jahren 1939 bis 1945 steht und der mit wachen Augen die rasche Weiterentwicklung moderner Massenvernichtungsmittel verfolgt, besonders brennend.

Verträgt sich heute der Auftrag des Soldaten noch mit der Aufgabe und Verantwortung eines Christen in dieser Welt?

Das Gesamthema der Königsteiner Woche 1967 „Der Soldat als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker“ und Veröffentlichungen in den Königsteiner Offizierbriefen dieses Jahres haben Teilaspekte behandelt und Grundlagen geschaffen, auf denen jetzt eine abschließende und zusammenfassende Beantwortung dieser Frage versucht werden soll.

Dabei werden zunächst soldatischer Auftrag und christliche Pflicht einander mit dem Ziel gegenübergestellt, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu finden und schließlich die Grenzen aufzuzeigen, innerhalb derer ein Christ des Recht – vielleicht auch die Pflicht – hat, der Gemeinschaft mit der Waffe zu dienen.

### DIE AUFGABE DES SOLDATEN

Der deutsche Soldat bekräftigt im Eid oder feierlichen Gelöbniß seinen Willen, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen. Er tut dies im Rahmen der Bundeswehr, deren Aufgabe es ist, Frieden und Freiheit des deutschen Volkes zu schützen und gemeinschaftlich mit den Soldaten der freien Welt die auf dem Recht begründeten Lebensordnungen zu sichern, die der europäische Geist seit Jahrhunderten formt. Damit hat die bewaffnete Macht der Bundesrepublik eindeutig eine schützende und bewahrende Funktion. Ihr Einsatz wird durch das Recht auf Notwehr, das für den Staat wie für den einzelnen durch die Verantwortung für andere zur Pflicht werden kann, gerechtfertigt.

Die Funktion der Streitkräfte und das Wissen um die katastrophalen Auswirkungen des Einsatzes moderner Waffen und Kampfmittel macht den Soldaten zum „Friedenskämpfer“, der vor allem eine bewaffnete Auseinandersetzung verhindern und – wenn das nicht gelingt – in Erfüllung seines Verteidigungsauftrages dazu beitragen soll, den Konflikt wenigstens begrenzt zu halten und ihn rasch zu beenden.

Die „Strategie der Abschreckung“, auf deren schmalen Grat ein immer gefährdeter Frieden balanciert, ist aber nur realisierbar und einigermaßen zuverlässig, wenn sich eine ausreichende Anzahl qualifizierter Männer für diese Aufgabe findet. Erst dann ist der Staat in der Lage, den Beitrag

zur Erhaltung des Friedens zu leisten, zu dem er vor seiner Bevölkerung, aber auch gegenüber der Völkerfamilie verpflichtet ist. Das Wissen um diese Zusammenhänge ist die moralische Rechtfertigung des Dienens mit der Waffe.

Über einen Punkt aber muß sich der Soldat völlig im klaren sein: Heute, wo der Krieg durch seine verheerenden Folgen deutlicher als jemals zuvor als Übel zu erkennen ist, wird dem Soldaten stärker als bisher die Verpflichtung zur Verantwortungsbewußten und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Pflichten und Rechte auferlegt.

Das will auch das Konzil deutlich machen, wenn es feststellt, daß jede Kriegshandlung, die unterschiedslos auf die Zerstörung ganzer Städte oder weiter Gebiete und ihrer Einwohner gerichtet ist, ein Verbrechen gegen Gott und die Menschen darstellt, das eindeutig und ohne Zögern verworfen werden muß.

## DIE VERANTWORTUNG DES CHRISTEN

Im Gegensatz zur landläufigen Meinung ist das Besondere und Entscheidende an der christlichen Botschaft nicht der Rückzug aus dieser Welt, sondern das richtungsweisende Herabsteigen des Gottessohnes in Zeit und Welt. Damit hat auch der Christ in der Nachfolge des Herrn in der Welt und in die Welt zu wirken.

Das Konzil hat die Verantwortung besonders des Laien in dieser Hinsicht noch einmal deutlich gemacht.

Es fordert

- die verantwortungsbewußte Mitarbeit der Bürger im Staat
- ein beispielhaftes Tun, das zeigt, wie sich Autorität mit Freiheit und persönliche Initiative mit Solidarität verbinden lassen
- die Förderung des Friedens und des Aufbaus der Völkergemeinschaft nicht nur durch Verhinderung des Krieges, sondern durch Überwindung von Feindschaft, Verachtung und Mißtrauen – also durch eine aktive Bekundung des Friedenswillens.

Dazu bedarf es weltoffener Menschen, die sich nicht neben oder gegen die Welt, sondern in sie hineinstellen, und die erkennen, daß jede Arbeit für den Christen einen Sinn hat, weil sie zum Dienst an Gott und dem Mitmenschen befähigt – so wie das Gebot der Liebe von ihm fordert, daß er nicht in erster Linie sich selbst, sondern Gott und den Nächsten sucht. Der Christ ist also gehalten, überall und immer Zeugnis für Gott abzulegen – auch am Arbeitsplatz oder im Dienst.

Ein besonderes Problem ist seine Stellung zur Obrigkeit, der er zunächst einmal Gehorsam zu leisten hat – allerdings einen „kritischen“ Gehorsam, dessen Folgen er vor seinem Gewissen zu prüfen hat und der seine Grenzen dort findet, wo er im Widerspruch zum Willen Gottes steht.

## UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN KANN DER CHRIST SOLDAT SEIN?

Grundsätzlich kann der christliche Soldat guten Gewissens nur noch dem Frieden – seiner Bewahrung oder Wiederherstellung – dienen. Als „Friede“ ist dabei – nach Augustinus – der Zustand erfüllten oder gesicherten Menschseins zu verstehen, dessen besondere Kennzeichen rechtliche und politische Daseinssicherung und ein harmonisches Verhältnis zwischen Einzelwesen und Gemeinschaft sind. In einer Kurzformel kann auch heute noch Friede als „Ruhe in der Ordnung“ definiert werden.

Durch Gottes Wort und das Kennen unserer menschlichen Unzulänglichkeiten wissen wir, daß der so verstandene Friede erst in der endzeitlichen Gottesordnung vollendet werden wird.

Die Tatsache, daß ein Zusammenleben der Menschen aber nur in einer gewissen Ordnung möglich ist und daß absolute Gewaltlosigkeit zur Anarchie oder Herrschaft der Gewalttätigkeit führt, kann dennoch Gewaltanwendung zum Schutz einer auf dem Recht basierenden und den Menschen achtenden Ordnung rechtfertigen oder sogar unausweichlich machen.

Nach katholischer Auffassung ist aber durchaus der Fall denkbar, daß der christliche Soldat auf Verteidigung verzichten und bereit sein muß, lieber Ungerechtigkeiten auf sich zu nehmen – nämlich dann, wenn eine wirksame Verteidigung nur durch gewolltes Unrecht möglich ist und die zu erwartenden Schäden in keinem Verhältnis zu den zu erduldenen Ungerechtigkeiten stehen.

Ob ein Christ Soldat sein kann, wird also in erster Linie davon abhängen, welche Ziele der Staat, dem er Treue gelobt, anstrebt, und welche Mittel er dabei verwendet.

Nur wenn das Kriegspotential auf den Schutz und die Sicherheit der Völker gerichtet ist, darf sich der Soldat „Diener des Friedens“ nennen.

Soldatischer Dienst kann eben nicht nur funktional als Beitrag zur Abschreckung gedeutet werden, sondern er muß aktiv auf die Humanisierung und Befriedung des Lebens in allen Bereichen und Ebenen gerichtet sein. Das letzte Ziel des christlichen Soldaten ist das Bemühen, durch seine Pflichterfüllung an Gottes Ordnung mitzuwirken. Er darf seinen Dienst nicht nur um des Dienstes willen – er muß ihn um Gottes Willen tun. Der tiefste Grund seiner Berufstreue ist die Liebe, die Liebe zu Gott und den Menschen.

Die Bibel gibt keinen Hinweis darauf, daß der Soldat in den Augen Gottes geächtet ist. Das Verhalten Jesus gegenüber dem Hauptmann von Kapharnaum zeigt, daß er den Menschen nicht nach seinem Beruf, sondern nach der Art, wie er ihn ausübt, beurteilt. Deshalb wird die Beantwortung der Frage, ob ein Christ in heutiger Zeit Soldat sein kann, für den mit „JA“ zu beantworten sein, der sich auch in diesem Bereich seines Lebens um die Nachfolge Christi bemüht.

## Friedensbotschaft der ersten Vollversammlung der Bischofssynode an die Welt

Wir, die Mitglieder der Bischofssynode, die in Rom zusammengekommen sind, teilen die Sorge des Hl. Vaters und schließen uns seinen wiederholten Aufrufen zum Frieden für die Welt an. Wir können unsere Synode nicht schließen, ohne eine dringende Friedensbotschaft an alle Menschen zu richten, vor allem an jene, die für das Schicksal der Völker verantwortlich sind, und an jene, die an den schrecklichen Folgen des Krieges gelitten haben und noch leiden.

Wir stellen fest, daß sich die Welt zwar immer mehr ihrer Einheit in der gegenseitigen Abhängigkeit der Völker bewußt wird, daß sie aber trotzdem nicht weniger zerrissen ist durch Gegensätze, Auseinandersetzungen und sogar Kriege. Ist das, was vor unseren Augen geschieht, ähnlich wie ein Experiment im Labor, nur die Vorbereitung zu einem allgemeinen Weltbrand?

Die katholische Kirche betrachtet das Werk des Friedens in der Welt als untrennbar von ihrer sozialen Mission. Deshalb bitten wir inständig alle Christen, sich für den Frieden einzusetzen. Denn wenn es der Mensch ist, der den Krieg macht, so ist es auch der Mensch, der den Frieden macht. Die mächtigeren Nationen haben auch die größte Verantwortung für den Frieden. Wir bitten die Staatsmänner zu bedenken, daß alle Menschen Brüder sind, weil sie einen Vater haben, weil das göttliche Gebot der Nächstenliebe mehr als je auch für die Nationen untereinander gilt. Der Friede ist die Frucht der Gerechtigkeit und der Liebe. Es ist deshalb die Pflicht eines jeden Menschen, der Gerechtigkeit und der Liebe vorzuarbeiten, damit der Friede unter den Menschen herrschen könne.

In dieser Meinung bitten die Väter der Synode vor Abschluß ihrer Arbeiten den Herrn Jesus Christus, den Friedensfürsten, daß er die Staatsmänner erleuchte. Und wir fordern alle, die an Gott glauben, auf, sich unseren Gebeten anzuschließen, damit der Herr der Welt den Frieden gebe.

Rom, im Oktober 1967

# Glauben

*Zum Dialog der Kirche mit und in der Welt von heute gehört nicht nur das Gespräch mit unseren christlichen Brüdern, sondern auch die Aussprache mit den Menschen andersortiger Gottesverehrung und uns fremden Glaubens.*

*Einen kleinen Einblick in diese Auffassungen soll der nachfolgende Artikel über den Islam gewähren. Eine Betrachtung über Hinduismus, Buddhismus und Konfuzianismus wird in einem späteren Heft folgen (vgl. Bilder).*

P. Joseph Henninger SVD

## Das Gottesbild im Islam

Wenn ich heute über das Gottesbild im Islam sprechen soll, weiß ich dafür keinen besseren Ausgangspunkt als den Abschnitt über den Islam in der Erklärung des II. Vatikanischen Konzils über das Verhältnis der Kirche zu den nicht christlichen Religionen, die am 28. Oktober 1965 veröffentlicht wurde. Er lautet: „... Mit Hochachtung betrachte die Kirche auch die Muslime, die den alleinigen Gott anbeten, den lebendigen und in sich seienden, den barmherzigen und allmächtigen, den Schöpfer Himmels und der Erde, der zu den Menschen gesprochen hat. Sie mühen sich, selbst seinen verborgenen Ratschlüssen sich mit ganzer Seele zu unterwerfen, so wie Abraham sich Gott unterworfen hat, auf den der islamische Glaube sich so gerne beruft. Jesus, den sie allerdings nicht als Gott anerkennen, verehren sie doch als Propheten, und sie ehren seine jungfräuliche Mutter Maria, die sie bisweilen auch in Frömmigkeit anrufen. Überdies erwarten sie den Tag des Gerichtes, an dem Gott alle Menschen auferweckt und ihr Vergeltet ist. Daher haben sie eine hohe Achtung vor dem sittlichen Leben und verehren Gott besonders durch Gebet, Almosen und Fasten.“

Dieser Text ist in mehrfacher Hinsicht beachtenswert:

1) Einmal wegen der Stellung, die der Islam dort schon rein äußerlich einnimmt; unmittelbar vorher ist nämlich die Rede von den großen asiatischen Religionen, Hinduismus und Buddhismus und unmittelbar nachher vom Judentum; das entspricht ganz genau dem Sachverhalt, daß der Islam dem Christentum näher steht als jede andere Religion, nur das Judentum ausgenommen.

2) Der Text ist mit großer Sorgfalt formuliert und so abgefaßt, daß jeder Muslim darin eine objektive Wiedergabe seines Glaubensinhaltes erkennen kann.

Deshalb sind alle philosophischen Ausdrücke vermieden und solche Worte gewählt, die in der geläufigen arabischen Terminologie wiedergegeben werden können. Es wird gesagt, was die Muslime glauben und für sich in Anspruch nehmen, ohne zu sagen, ob sie das mit Recht tun (z. B. wird nicht gesagt, daß Gott wirklich zu Mohammed gesprochen hat, wie etwa zu den Propheten des Alten Testaments, sondern nur: sie glauben an einen Gott, der zu den Menschen gesprochen hat); die Gemeinsamkeiten werden hervorgehoben, aber die bestehenden Unterschiede nicht verschwiegen. Zur Sorgfalt der Formulierung gehört auch, daß das Konzil von „Muslimen“ spricht, nicht von „Mohammedanern“, denn es ist unrichtig, Mohammeds Anhänger als „Mohammedaner“ und seine Religion als „Mohammedanismus“ zu bezeichnen; dabei wird nämlich stillschweigend vorausgesetzt, daß Mohammed im Islam dieselbe Rolle spielte wie Christus im Christentum. Das ist aber nicht der Fall; er wollte kein Erlöser sein, sondern nur Verkünder einer Botschaft. Die richtige Bezeichnung ist „Islam“, d. h. Unterwerfung (unter Gott), und der Bekenner dieser Religion ist ein „Muslim“, ein „Gottergebener“.

3) Schließlich finden wir für unser Thema, das Gottesbild im Islam, in diesem Text alle zentralen und wesentlichen Aussagen in hervorragender Prägnanz und Klarheit.

Ich möchte die Hauptaussagen des Islams über das Wesen Gottes und sein Wirken nach außen unter vier Hauptstichworten zusammenfassen:

I. Der einzige Gott, der lebendige und in sich seiende; dazu gehört, daß er ewig und unveränderlich ist. Die Einzigkeit Gottes schließt nach islamischer Auffassung den trinitarischen Gottesbegriff des Christentums aus.

II. Der allmächtige Gott. Weil er allmächtig ist, darum ist er auch Schöpfer und Regierer der Welt. Alles geschieht gemäß seiner Vorherbestimmung, der sich der Mensch zu unterwerfen hat, auch wenn er sie nicht versteht.

III. Der barmherzige Gott. Weil er barmherzig ist, hat er auch zu den Menschen gesprochen, hat sich offenbart – durch die Propheten –, um sie den Weg zum Heile zu lehren.

IV. Der vollendende Gott – der alle Menschen auferwecken und richten wird und ihr Vergelter ist, durch Paradiesesfreude oder Höllenstrafe.

Wir wollen uns nun diese vier Hauptaspekte des islamischen Gottesbildes im einzelnen vorführen. Dabei möchte ich nicht von der systematischen islamischen Theologie ausgehen, die über Gottes Wesen, Eigenschaften und Wirken in scholastischer Art, mit philosophischen Termini, nicht selten auch trocken und spitzfindig, gehandelt hat, sondern von den konkreten, plastischen Aussagen des Korans, die für alle Muslime verbindlich sind, wenn auch die Auslegung in vielen Einzelheiten differiert.

Zunächst aber noch ein paar allgemein orientierende Worte über Mohammed und den Koran. Wer war dieser Mann, der berühmteste Sohn der Handelsstadt Mekka, dessen Name noch heute täglich millionen-

und abermillionenmal wiederholt wird in der Bekenntnisformel des Islams: „Es gibt keine Gottheit außer Allah, und Mohammed ist der Gesandte Allahs“? Die letzten Jahre seines Lebens – er starb im Jahre 632 n. Chr. – stehen im vollen Lichte der Geschichte; die sicheren Nachrichten über seine Kindheit und Jugend sind spärlich, vielfach legendarisch ausgeschmückt worden. Sein Geburtsjahr ist auf etwa 570 anzusetzen. Um 610 begann er seltsame Erlebnisse zu haben, sah Erscheinungen, hörte Stimmen, die ihn drängten, seinen Landsleuten zu predigen, sie vor dem kommenden Weltgericht zu warnen, und war schließlich überzeugt, von Gott Offenbarungen und Aufträge empfangen zu haben. Wahrscheinlich hat er einmal eine christliche Missionspredigt gehört, in der die Grundwahrheiten von dem einen Gott, der Auferstehung und dem Weltgericht dargelegt wurden (ähnlich wie in der Predigt auf dem Areopag, Apostelgesch. Kap. 17), und ist dadurch zu seinen Erlebnissen angeregt worden. Zweifellos war seine subjektive Überzeugung aufrichtig; alle Deutungen, die ihn zu einem Betrüger, einem Politiker unter religiöser Maske, einem Epileptiker oder einem Psychopathen machen wollen, sind unhaltbar, mag auch manches in seinem Leben für uns befremdend sein. Ebenso unbestreitbar ist, daß er ein genialer Mensch, eine der größten Persönlichkeiten der Weltgeschichte war. Nach vielem Widerstand und Schwierigkeiten, die seine Predigt hervorrief, wanderte Mohammed mit der noch kleinen Schar seiner Anhänger im Jahre 622 aus Mekka nach der weiter nördlich gelegenen Oase Medina aus; dort begründete er eine theokratische (zugleich religiöse und politische) Gemeinschaft, die nach einem längeren Krieg im Jahre 630 endgültig über Mekka triumphierte und bei Mohammeds Tod, im Jahre 632, schon den größten Teil Arabiens beherrschte.

Was Mohammed in den etwa 20 letzten Jahren seines Lebens verkündete, mit dem Anspruch, daß es aus göttlicher Offenbarung stamme, findet sich im Koran, dem heiligen Buche des Islams. Zu seinen Lebzeiten wurde es nur in Bruchstücken niedergeschrieben, teilweise auch nur mündlich weitergegeben. Erst ungefähr 20 Jahre nach seinem Tode wurden die Texte in der Form, wie sie uns jetzt vorliegen, niedergeschrieben, in einem Buche, das 114 Suren (Kapitel) enthält und 6211 Verse umfaßt (dies entspricht dem äußeren Umfang nach etwa zwei Dritteln des Neuen Testaments). Dabei ordnete man die Suren im großen und ganzen einfach nach dem Umfang, so daß die längsten am Anfang und die kürzesten am Schluß stehen; es gibt also im Koran weder eine chronologische noch eine sachlich-inhaltliche Ordnung, und wenn man Aussagen über ein bestimmtes Thema sammelt, muß man sie meist überallher zusammensuchen. Das gilt auch für unser Thema, das Gottesbild im Islam.

I. An erster Stelle, und als besonders typisch für den Islam, muß ich die emphatische, immer wiederholte Beteuerung der Einzigkeit Gottes hervorheben, die Mohammed dem Polytheismus seiner heidnischen Landsleute entgegenstellt. Dazu kommt gelegentlich auch Polemik gegen den christlichen Gottesbegriff, der ihm mit der Einzigkeit Gottes unvereinbar scheint. Hören wir einige charakteristische Texte, zunächst die erste Sure des Korans, al-Fatiha „die Eröffnende“. Sie bildet eine Ausnahme der oben erwähnten Regel, denn sie hat nur 7 Verse, steht aber an erster Stelle und hat im Islam eine ähnliche Bedeutung wie bei uns das Vaterunser.

„Im Namen des barmherzigen und gütigen Gottes.  
Lob sei Gott, dem Herrn der Menschen in aller Welt (oder: dem Herrn der Welten),  
dem Barmherzigen und Gütigen,  
der am Tage des Gerichtes regiert!  
Dir dienen wir, und dich bitten wir um Hilfe.  
Führe uns den geraden Weg,  
den Weg derer, denen du Gnade erwiesen hast,  
und die nicht dem Zorn (Gottes) verfallen sind und nicht irregehen!“

Hier haben wir in knappster Zusammenfassung schon all die großen Aussagen über Gott, mit denen wir uns zu beschäftigen haben.

Noch kürzer und prägnanter ist Sure 112, sie hat nur 4 Verse:

„Sprich: Er ist Gott, ein Einziger,  
Gott, der souveräne (Herrscher) (?) (oder: der unveränderlich in sich selbst ruht),  
Er hat weder Kinder gezeugt, noch ist er (selber) gezeugt worden.  
Und keiner kann sich mit ihm messen (keiner ist ihm gleichrangig).“

Nicht weniger bedeutungsvoll für die islamische Theologie und Mystik wurde der berühmte sogenannte Thronvers aus der 2. Sure:

„Gott (ist einer allein). Es gibt keinen Gott außer ihm. (Er ist) der Lebendige und Beständige. Ihn überkommt weder Ermüdung noch Schlaf, Ihm gehört alles, was im Himmel und auf Erden ist... Er weiß, was vor und was hinter ihnen liegt. Sie aber wissen nichts davon, außer was er will. Sein Thron reicht weit über Himmel und Erde... Er ist der Erhabene und Gewaltige“ (Sure 2, 255 bzw. 256).

Den unerschöpflichen Reichtum des göttlichen Wesens hat Mohammed durch eine Reihe von Beinamen auszudrücken gesucht, die schon im Koran zuweilen litaneiartig aneinandergereiht sind, z. B. in der 59. Sure:

„(Den einen) Gott preist alles, was im Himmel und auf Erden ist. Er ist der Mächtige und Weise... Er ist Gott, außer dem es keinen Gott gibt. Er ist es, der über das, was verborgen und was allgemein bekannt ist, Bescheid weiß. Er ist es, der barmherzig und gütig ist. Er ist Gott, außer dem es keinen Gott gibt. (Er ist) der hochheilige König, (dem) das Heil (innewohnt). Er ist es, der Sicherheit und Gewißheit gibt, der Mächtige, Gewaltige und Stolze. Gott sei gepriesen! (Er ist) erhaben über das, was sie (nämlich die Ungläubigen) (ihm an anderen Göttern) beigesellen. Er (allein) ist Gott, der Schöpfer und Gestalter. Ihm stehen die schönsten Namen zu. Ihn preist alles, was im Himmel und auf Erden ist. Er ist der Mächtige und Weise“ (Sure 59, 1. 22–24).

Die islamische Tradition hat die Liste dieser Beinamen später noch verlängert und insgesamt 99 zusammengestellt; diesen entsprechen die Perlen der islamischen Gebetsschnur, äußerlich mit dem Rosenkranz zu vergleichen. (Verbunden mit Abd „Diener“ finden sich diese Beinamen Gottes in den geläufigen islamischen Vornamen, wie z. B. Abd al-Qadir, Diener

des Allmächtigen, Abd al-Karim, Diener des Erbarmenden, und, das heute bekannteste Beispiel, der Name des ägyptischen Staatschefs Nasser, genau: Abd al-Nasir, Diener des Siegreichen.)

Hierher gehört auch die häufige Wortverbindung „der Lebendige und Beständige“ oder „Unsterbliche“, auf die das Konzil ganz unverkennbar anspielt (vgl. Sure 20, 111 bzw. 110; 25, 58 bzw. 60). „Alles ist dem Untergang geweiht, nur er nicht“ (Sure 25, 88). „Alle, die auf der Erde sind, werden vergehen. Aber das Erhabene und ehrwürdige Antlitz deines Herrn bleibt bestehen“ (Sure 55, 26 f.). Er ist lebendig und gibt das Leben (Sure 30, 50 bzw. 49; 41, 39).

Aber dieser lebendige Gott des Islams ist nicht der lebendige Gott des Neuen Testaments, der dreifaltige Gott, der Vater unseres Herrn Jesu Christi. Die Aussage, daß Gott einen Sohn hat, lehnt Mohammed empört ab (vgl. Sure 112, oben S. 36), besonders emphatisch in der 19. Sure: „Und sie sprechen: ‚Gezeugt hat der Barmherzige (ar-Rahman) einen Sohn.‘ Wahrlich ihr behauptet ein ungeheuerlich Ding. Schier brechen die Himmel (aus Entsetzen) darüber auseinander und spaltet sich die Erde und stürzen die Berge in sich zusammen, daß sie dem Barmherzigen einen Sohn beilegen, ihm, dem es nicht geziemt, einen Sohn zu zeugen. Keiner in den Himmeln und auf Erden darf sich dem Barmherzigen anders nähern denn als Knecht“ (Sure 19, 88–93 bzw. 91–94). Warum diese Entrüstung? Wenn Allah einen Sohn hätte, dann müßte er nach Mohammeds Vorstellung auch eine Frau haben: „(Er ist) der Schöpfer von Himmel und Erde. Wie sollte er zu Kindern kommen, wo er doch keine Gefährtin hatte?“ (Sure 6, 101). „Er hat sich weder eine Gefährtin noch ein Kind zugelegt“ (Sure 72, 3). Diese Stellen könnten sich auch auf Vorstellungen der heidnischen Mekkaner beziehen, die Gott Kinder zuschrieben, physisch gezeugt, wie das aus heidnischen Mythen bekannt ist. Eine solche Gottes unwürdige Vorstellung lehnt Mohammed entrüstet ab. Es gibt aber auch andere Stellen, an denen direkt die Gottheit und Gottessohnschaft des Messias, des Sohnes Marias, bekämpft wird, die antichristliche Tendenz also keinem Zweifel unterliegen kann.“ Ungläubig sind diejenigen, die sagen: ‚Gott ist der Messias, der Sohn Marias.‘ Der Messias hat (ja selber) gesagt: ‚Ihr Kinder Israel! Dienet Gott, meinem und eurem Herrn.‘ Wer (dem einen) Gott (andere Götter) beigesellt, dem hat Gott (von vornherein) den Eingang in das Paradies versagt, das Höllenfeuer wird ihn (dereinst) aufnehmen. Und die Frevler haben (dann) keine Helfer. Ungläubig sind diejenigen, die sagen: ‚Gott ist einer von dreien.‘ Es gibt keinen Gott außer einem einzigen Gott. Und wenn sie mit dem, was sie (da) sagen, nicht aufhören (haben sie nichts Gutes zu erwarten). Diejenigen von ihnen, die ungläubig sind, wird (dereinst) eine schmerzhaft Strafe treffen“ (Sure 5, 72–77 bzw. 76–77). Hier sehen wir, wie die Leugnung der Gottheit Jesu Christi und der (nur verzerrt erfaßten) Lehre vom dreifaltigen Gott eng miteinander verbunden sind. Den wirklichen Inhalt des Dreifaltigkeitsdogmas (eine einzige göttliche Natur in drei Personen, die von Ewigkeit her bestehen, von denen die zweite Person in der Zeit Mensch geworden ist) hat Mohammed nicht erfaßt, er nennt auch die Dreieit Vater, Sohn und Heiliger Geist nicht; vielmehr waren nach seiner Vorstellung die drei göttlichen Personen (die drei „Götter“, die von den Christen angebetet werden): Allah, Jesus und Maria.

Diese Lehre ist allerdings nach dem Koran nicht von Jesus gepredigt worden, sie ist eine Verfälschung seiner Lehre durch die Christen: „Und (dann), wenn Gott sagt: ‚Jesus, Sohn der Maria! Hast du etwa zu den Leuten gesagt: Nehmt euch außer Gott mich und meine Mutter zu Göttern?‘ Er sagt: ‚Gepriesen seist du! (Wie dürfte man dir andere Wesen als Götter beigesellen)! ... Ich habe ihnen nur gesagt, was du mir befohlen hast, (nämlich): Dienet Gott, meinem und eurem Herrn!‘“ (Sure 5, 116–117).

Man hat aus alledem den Schluß ziehen wollen: Mohammed leugnet nicht die wirklichen christlichen Dogmen von Dreifaltigkeit und Menschwerdung, diese waren ihm ja unbekannt; wogegen er polemisiert, das sind nur häretisch entstellte oder mißverständene Lehren. Hier werden aber allzu scharfsinnige Unterscheidungen gemacht, die Mohammeds unphilosophischem Denken ganz fern lagen. Überdies hat sich in der späteren islamischen Tradition und Theologie die ablehnende Einstellung gegenüber jedem Begriff von Gottessohnschaft und Dreifaltigkeit, die als unvereinbar mit der Einzigkeit Gottes betrachtet wird, so verhärtet, daß hier kein Raum für eine mittlere Position bleibt. Der Eingottglaube des Islams ist etwas Gewaltiges und Imponierendes, aber zugleich auch etwas Monolithisch-Statistisches und Starres.

II. Ein zweiter Wesenszug des islamischen Gottesbildes ist der allmächtige Gott, der Schöpfer und Regierer der Welt, der „Herr“ (Rabb). Die Allmacht Gottes ist an zahlreichen Stellen des Korans, in einer Fülle von Ausdrücken und Wendungen, mit größtem Nachdruck ausgesprochen. Sie zeigt sich vor allem in der Schöpfung der Welt und speziell des Menschen. Der Koran bringt nirgends eine zusammenhängende Erzählung über die Erschaffung von Himmel und Erde, wie wir sie im 1. Kapitel der Genesis in der Form der 6 Schöpfungstage finden. Diese biblische Erzählung war Mohammed aber bekannt, und zwar mit manchen Deutungen und Erweiterungen, die sich in der nachbiblischen jüdischen Literatur finden. So heißt es ausdrücklich: „Er ist es, der Himmel und Erde in sechs Tagen geschaffen hat, während sein Thron (bis dahin) über dem Wasser schwebte“ (Sure 11, 7 bzw. 9). An einer anderen Stelle läßt Mohammed Gott sprechen: „Und wir haben doch Himmel und Erde, und (alles) was dazwischen ist, in sechs Tagen geschaffen, ohne daß uns Ermüdung überkommen hätte“ (Sure 50, 38 bzw. 37). Und wiederum: „Er ist es, der Himmel und Erde in sechs Tagen geschaffen und sich darauf auch jetzt in den Thron gesetzt hat (nämlich: um die Welt zu regieren)“ (Sure 57, 4).

Der Vorgang der Schöpfung im einzelnen wird entsprechend dem damaligen Weltbild der Araber geschildert. Darüber schreibt der Orientalist Hubert Grimme: „Aus den zahlreichen zerstreuten Einzelzügen ergibt sich ungefähr folgendes Bild: Anfangs waren Himmel und Erde als einheitliche Masse geschaffen; als diese aufgelöst wurde, entstand die Erde in Form einer flachen Tafel oder eines Beltes; hierüber vergingen zwei Schöpfungstage. Dann wurde in den weiteren vier Tagen das Antlitz der Erde geformt und jedes Lebewesen geschaffen: das Himmelsgewölbe wird ohne sichtbare Säulen darüber gespannt, Sonne und Mond beginnen im Himmelsraume einherzuschwimmen. Die Erde wird, damit sie nicht wanke, mit Schwergewichten oder Pflöcken, d. h. Bergen, versehen, dann gesegnet, d. h. mit allerhand Wesen bevölkert; darauf wird das Regenwasser herabgesendet,

um alles Lebende zu erhalten. So gilt das Wasser als der Grundstoff aller Wesen; aus ihm entstehen ... Tiere und Pflanzen.“

„Haben denn diejenigen, die ungläubig sind, nicht gesehen, daß Himmel und Erde eine zusammenhängende Masse waren, worauf wir sie getrennt und alles, was lebendig ist, aus Wasser gemacht haben? Wollen sie denn nicht glauben?“ (Sure 21, 30 bzw. 31).“ Sprich: Wollt ihr wirklich nicht an den glauben, der die Erde in zwei Tagen geschaffen hat, und behaupten, daß er (andere Götter) seinesgleichen (neben sich) habe? ... Und er hat auf ihr feststehende (Berge) gemacht, (die) über ihr (hoch aufragen). Und er hat sie gesegnet und die Nahrungsmittel (für Mensch und Vieh) auf ihr (im richtigen Maß) bestimmt. (Das alles hat er) in (insgesamt) vier Tagen (geschaffen). Hierauf richtete er sich zum Himmel auf, der (damals noch) aus formlosem Rauch bestand, und sagte zu ihm und zur Erde: ‚Kommt her, freiwillig oder widerwillig!‘ Sie sagten: ‚Wir kommen freiwillig.‘ Und er bestimmte, daß es sieben Himmel sein sollten, (und erschuf diese Himmel) in zwei (weiteren) Tagen. Und in jedem Himmel gab er die Weisung über das, was darin geschehen sollte. Und den unteren Himmel versahen wir mit Lampen ...“ (Sure 41, 9–12 bzw. 8–11, vgl. Sure 2, 29 bzw. 27).

In der Schöpfung zeigt Gott nicht nur seine Macht (vgl. Sure 27, 59–61 bzw. 60–62; 36, 38; 41, 12 bzw. 11; 79, 27–33), sondern auch seine Güte, mit der er alles zum Wohl des Menschen einrichtet (vgl. Sure 14, 32–34 bzw. 37; 16, 3–18; 36, 34–40).

Die Ungläubigen werden getadelt wegen ihres Unverstandes und ihrer Undankbarkeit: „Euer Gott ist einer allein. Es gibt keinen Gott außer ihm, dem Barmherzigen und Gütigen. In der Erschaffung von Himmel und Erde; im Wechsel von Tag und Nacht; in den Schiffen, die zum Nutzen der Menschen auf dem Meer fahren; darin, daß Gott Wasser vom Himmel hat herabkommen lassen, um dadurch die Erde, nachdem sie abgestorben war, (wieder) zu beleben; darin, daß er auf ihr allerlei Getier sich hat ausbreiten lassen; darin, daß die Winde wechseln; in den Wolken, die zwischen Himmel und Erde in Dienst gestellt sind, (– in alledem) liegen Zeichen für Leute, die Verstand haben. Und unter den Menschen gibt es welche, die sich außer Gott (andere) seinesgleichen (zu Göttern) nehmen ...“ (Sure 2, 163–165 bzw. 158–160).

Ein besonders wichtiges Thema ist die Erschaffung des Menschen; auch sie ist in deutlicher Abhängigkeit vom biblischen Bericht geschildert: Gott erschafft den Menschen aus Lehm und haucht ihm Geist (ruh) ein (vgl. Sure 15, 26; 30, 19; 32, 7–9 bzw. 6–8; 38, 71–76 bzw. 71–77). Auch die Geisterwelt ist von Gott erschaffen. Dazu gehören die Engel, von denen einer durch Ungehorsam zum Teufel wurde, und die moralisch indifferenten Naturgeister (dschinn) des arabischen Volksglaubens; nach dem Koran wurde ein Teil von ihnen gläubig, während andere ungläubig blieben.

Wenn sich Gott nach Vollendung der Schöpfung „in Majestät auf den Thron gesetzt hat“ (Sure 57, 4), so bedeutet das nicht, daß er nun untätig ist. Die Schöpfung geschieht täglich neu; das zeigt sich vor allem darin, wie Gott immer wieder den Menschen im Mutter Schoße entstehen läßt. Der Koran wird nicht müde zu wiederholen, daß Gott den

Menschen zuerst aus Erde, dann aus einem Samentropfen geschaffen hat und spricht ausführlich von der Entwicklung des einzelnen Menschen vor und nach der Geburt (vgl. Sure 22, 5; 23, 12–15, usw.).

Der Koran legt also den größten Nachdruck auf diese Grundwahrheiten: Gott ist der einzige Schöpfer, außer ihm kann niemand erschaffen, und; Gott hat nicht etwa am Anfang die Welt erschaffen und dann sich selbst überlassen, sondern seine Schöpferfähigkeit dauert an, setzt sich ununterbrochen fort. Daraus hat man in der späteren Theologie gefolgert: Wenn außer Gott niemand etwas erschaffen kann, dann kann kein Geschöpf etwas Neues hervorbringen, kein Geschöpf kann die Ursache von etwas anderem sein, sonst wäre es auch Schöpfer. Es gibt keine *causa prima* und *causa secunda*. Erst- und Zweitursache, sondern nur eine einzige Ursache, Gott. Nicht das Feuer bewirkt die Verbrennung des Holzes, das ich hineinwerfe, sondern Gott allein. Gott allein bringt in jedem Augenblick jede Substanz und jedes Akzidens direkt hervor. Dann folgt aber daraus: auch der Mensch kann seine Handlungen, seine Willensakte nicht hervorbringen – Gott bringt sie in ihm hervor, sie werden dem Menschen nur zugeeignet. Andere islamische Theologen widersprachen dieser rigorosen Systematik, und jahrhundertlang gab es heftige Auseinandersetzungen über das Problem der menschlichen Freiheit und der Allursächlichkeit Gottes. Dabei gewann schließlich die strengere Richtung, die Vorherbestimmungslehre, die Oberhand; der Determinismus (weniger gut: die Lehre von der absoluten Prädestination) wurde zu einer der Grundlehren des Islams erklärt.

Was sagt der Koran dazu? Der Koran hat darüber keine systematische Aussage; im Koran stehen einerseits die Allwirksamkeit Gottes, andererseits die menschliche Freiheit und Verantwortung unverbunden nebeneinander. Manche Stellen betonen sehr stark die persönliche Entscheidung gegenüber der Verkündigung. „(Es ist) die Wahrheit, (die) von eurem Herrn (kommt). Wer nun will, möge glauben, und wer will, möge nicht glauben!“ (Sure 18, 28 bzw. 29). „Dies (nämlich die Offenbarung) ist eine Erinnerung; wer immer will, ergreife den rechten Weg zu Gott hin“ (Sure 76, 29). Ebenso wird an vielen Stellen der Unglaube oder die böse Tat auf die eigene böse Begierde des Menschen zurückgeführt oder auf den Satan, der schon die Stammeltern Adam und Eva zum Essen von der verbotenen Frucht verführt hat und bis zum jüngsten Tage bestrebt ist, die Menschen zum Unglauben und zur Sünde zu verführen. Andererseits wird aber an zahlreichen Stellen gesagt: wenn Gott gewollt hätte, hätte er alle Menschen zu Gläubigen gemacht – aber er hat es nicht gewollt. „Wenn Gott gewollt hätte, hätten sie [nämlich die Heiden] (Ihm) nicht (andere Götter) beigestellt“ (Sure 6, 107). „Und wenn dein Herr wollte, würden die, die auf der Erde sind, alle zusammen gläubig werden. Willst du [nämlich Mohammed] nun die Menschen dazu zwingen, daß sie glauben? Niemand darf gläubig werden, außer mit der Erlaubnis Gottes“ (Sure 10, 99 f.).

Es heißt sogar, daß Gott manche nicht zum Glauben kommen läßt und in die Irre führt: „Und wenn Gott einen recht leiten will, weitet er ihm die Brust für den Islam. Wenn er aber einen irreführen will, macht er

ihm die Brust eng und bedrückt, (so daß es ihm ist) wie wenn er in den Himmel hochsteigen würde (und keine Luft bekommt?)“ (Sure 6, 125). „Und wenn du den Koran vorträgst, machen wir zwischen dir und denen, die nicht an das Jenseits glauben, eine undurchdringliche Scheidewand. Und wir haben über ihr Herz eine Hülle und in ihre Ohren Schwerhörigkeit gelegt, so daß sie ihn nicht verstehen“ (Sure 17, 47 f. bzw. 45 f.). „Und wenn Gott gewollt hätte, so hätte er euch zu einer einzigen Gemeinschaft (umma) gemacht. Aber er führt irre, wen er will, und leitet recht, wen er will. Und ihr werdet sicher dereinst über das, was ihr (in eurem Erdenleben) getan habt, zur Rechenschaft gezogen werden“ (Sure 16, 95 bzw. 93; vgl. auch Sure 16, 39 bzw. 37).

Die letzte Steigerung dieser Gedanken sind Aussagen, wonach Allah manche für die Hölle bestimmt hat und deshalb nicht recht leitet: „Und wenn dein Herr gewollt hätte, hätte er die Menschen zu einer einzigen Gemeinschaft (umma) gemacht. Aber sie sind immer noch uneins, ausgenommen diejenigen, derer dein Herr sich erbarmt hat. Dazu hat er sie geschaffen (d. h. damit sie uneins sind und von der Wahrheit abirren). Und das Wort deines Herrn ist in Erfüllung gegangen (das besagt): ‚Ich werde wahrlich die Hölle mit lauter Dschinn und Menschen anfüllen‘“ (Sure 11, 120 bzw. 118 f. Vgl. auch Sure 7, 177 f. bzw. 178 f.; 23, 13). In unmittelbarem Zusammenhang mit solchen Versen finden sich aber immer wieder Aussagen, wonach die Menschen für ihr Tun bzw. ihre Nachlässigkeit zur Verantwortung gezogen werden (Sure 16, 95 bzw. 93; 32, 14; 7, 177 bzw. 176), und es gibt sehr emphatische Texte über Gottes Gerechtigkeit (vgl. S. 44 f.).

Wir sehen, es handelt sich hier um ganz verschiedene Aspekte der göttlichen Wirklichkeit, die menschliches Begreifen übersteigt, Aspekte, die im Koran unverbunden und unausgeglichen nebeneinanderstehen. Um das Ganze unserem Verständnis näherzubringen, können wir auf manche Eigenheiten der semitischen Sprachen hinweisen, denen wir ja auch in der Bibel, besonders im Alten Testament, auf Schritt und Tritt begegnen, z. B. das Fehlen einer feineren Nuancierung, wie es die Unterscheidung zwischen veranlassen und zulassen ist; so wird ja auch in der Bibel oft einfach alles, Gutes und Böses, auf Gott zurückgeführt, ohne daß diese Unterscheidung gemacht wird.

Die Schwierigkeit für den Islam begann, als er mit der griechischen Philosophie in Kontakt kam und als man nun versuchte, diese disparaten Aussagen zu systematisieren. Dabei gewann dann schließlich nach langen und schweren Auseinandersetzungen die deterministische Richtung die Oberhand, die eine absolute Vorherbestimmung lehrt. Aber auch diese hat grundsätzlich immer noch an der sittlichen Verantwortung festgehalten, wenn auch die subtilen Unterscheidungen, mit denen diese Theologen alles zu harmonisieren suchten, uns oft nicht befriedigen können. Zweifellos hat diese theologische Richtung stark dazu beigetragen, die Geisteshaltung zu prägen, die man als „islamischen Fatalismus“ bezeichnet – etwas unglücklich, denn es handelt sich ja nicht um die Resignation von einem blinden, unpersönlichen Schicksal, eben dem „Fatum“, sondern um Unterwerfung unter den persönlichen Gott, wie auch immer dieser aufgefaßt werden mag. Ich erinnere daran, daß Islam „Unterwerfung, Hingabe“ heißt

(das Wort ist abgeleitet von einer Wurzel, die „Heil, Friede“ bedeutet), und vielleicht ist sein Wesen richtig bestimmt worden durch das Paradox der „Geborgenheit durch Preisgabe“, Preisgabe an den absolut souveränen Gott, der seinem Geschöpf gegenüber zu nichts verpflichtet ist – eine Haltung, die nicht logisch bis ins letzte analysiert, sondern nur gelebt, lebendig vollzogen werden kann. Wahrscheinlich spielt die Erklärung des Konzils auch gerade auf diese Haltung an, wenn sie von den Muslimen sagt: „Sie bemühen sich, selbst seinen (Gottes) verborgenen Ratschlüssen sich mit ganzer Seele zu unterwerfen, so wie Abraham sich Gott unterworfen hat, auf den der islamische Glaube sich so gern beruft.“ Denn der Muslim glaubt, daß dieser erschreckend souveräne Gott auch zugleich der barmherzige und der gerechte Gott ist, mag dies auch nicht zu verstehen sein, mag der Schein auch dagegen sprechen.

III. Der barmherzige Gott – das ist der dritte wesentliche Aspekt des islamischen Gottesbildes, über den wir jetzt zu sprechen haben. Das Verbum rahima, sich erbarmen, Mitleid haben, und davon abgeleitete Adjektive kommen hundertemale im Koran vor. Bei der Rezitation des Korans wiederholt man vor jeder Sure die Formel: bismillahi, -r-rahmani-r-rahimi „Im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Gültigen“; rahman und rahim sind beide von derselben Wurzel abgeleitet, man übersetzt sie mit „der Erbarmer, der Barmherzige“ oder mit einem Wort „der Allerbarmer“; Parel übersetzt: der Barmherzige, der Gültige. Sehr häufig sind auch Benennungen, die zum Ausdruck bringen, daß Allah die Sünden verzeiht, und andere, die Güte, Großmut, Freigebigkeit beinhalten.

Als besonderer Beweis des göttlichen Erbarmens gilt, daß er zu den Menschen gesprochen hat, durch die Propheten, daß er sich ihnen geoffenbart hat. Die Lehre von der Offenbarung, von den Propheten und von ihren Büchern nimmt im Koran wie auch in der späteren systematischen Theologie einen breiten Raum ein; ich kann sie hier nur in aller Kürze behandeln. Die Offenbarung ist stückweise Mitteilung aus einem Buche, das im Himmel aufbewahrt ist; daher wird dafür mit Vorliebe das Wort „herabsenden“ gebraucht. Die Menschen, die Gott auserwählt, um andere über die Wahrheit, über den Weg zum Heile zu belehren, werden als „Gesandter“ (rasul) oder „Prophet“ (nabi) bezeichnet; nabi ist die allgemeinste Benennung, der rasul – das Wort hat übrigens etymologisch dieselbe Bedeutung wie Apostel: apostolos, von apostallo, absenden – nimmt einen höheren Rang unter den Propheten ein. Von Anfang der Menschheitsgeschichte an hat Gott Propheten gesandt: schon Adam wird als solcher bezeichnet, dann Noe, Abraham, Moses und viele Gestalten des Alten Testaments. Aus dem Neuen Testament werden Johannes der Täufer und besonders Jesus Propheten genannt, und vor allem Jesus nimmt im Koran einen ganz hervorragenden Rang ein; aber der letzte und der größte der Propheten ist Mohammed, „das Siegel der Propheten“ (Sure 33, 40). Wenn Gott einem Volke einen Propheten sandte, dann war es immer einer aus dem Volke selbst. Nicht allen wurde eine Offenbarungsschrift gegeben, aber alle hatten die gleiche Botschaft zu verkünden: die Lehre, daß es nur einen Gott gibt und daß dieser die Welt richten wird. Zu den Arabern war bisher noch kein Prophet mit einer Offen-

barungsschrift gekommen; endlich erhielten auch sie ihren Propheten und ihr heiliges Buch – Mohammed und den Koran. Als heilige Bücher werden besonders das Alte und Neue Testament anerkannt, aber die Juden und die Christen haben ihre heiligen Schriften nicht richtig ausgelegt (nach späterer islamischer Lehre sogar den Text verfälscht), sonst hätten sie Mohammed geglaubt. Es ist nicht sicher, ob Mohammed selber seine Lehre als Universalreligion betrachtet hat, die alle anderen verdrängen sollte, oder nur als Botschaft an sein Volk, die Araber. Der spätere Islam hat jedenfalls einen Universalitäts- und Absolutheitsanspruch erhoben, und volkstümliche Vorstellungen erwarten, daß vor dem Ende der Welt der Islam über alle anderen Religionen triumphieren wird; Jesus wird wiederkommen und dann die Christen und die Juden zum Islam bekehren. Doch auf diese Einzelheiten können wir nicht weiter eingehen. Hervorzuheben sind nur noch zwei Dinge:

1) Wenn es zwischen den Propheten auch Rangunterschiede gibt, grundsätzlich stehen alle auf der gleichen Stufe. Es ist im Islam nicht so, wie der Hebräerbrief sagt: „Zu vielen Malen und auf vielerlei Art hat Gott einst zu den Vätern durch die Propheten gesprochen, zuletzt aber in diesen Tagen hat er zu uns gesprochen durch seinen Sohn“ (1,1), oder wie der Besitzer des Weinberges im Gleichnis zuerst seine Knechte und schließlich seinen Sohn sandte (Matth. 21, 33–44 und Parallelen); alle Propheten sind nur Diener und Knechte Gottes, auch Jesus.

2) Damit hängt das andere eng zusammen: die Barmherzigkeit Gottes ist so, daß dabei seine Souveränität, seine Erhabenheit nicht nur gewahrt, sondern stärkstens betont wird. Sie ist die Barmherzigkeit eines Fürsten, der auf seinem erhabenen Throne sitzt und von dort seine Gaben unter die Menschen wirft – nicht die Barmherzigkeit des guten Hirten, der dem verirrtten Schaf nachgeht und es auf seinen Schultern heimträgt. Zwischen Gott und dem Menschen steht kein gottmenschlicher Mittler, sondern nur das geoffenbarte Wort, der Koran –, und deshalb bleibt Gott trotz seines fortgesetzten Wirkens in der Welt, trotz seiner Allgegenwart, trotz seiner Allwissenheit irgendwie ein ferner Gott. Wie die islamische Mystik nach Annäherung an Gott gestrebt hat, und wie die Volksfrömmigkeit, durch die Heiligen als Fürbitter, diesen ungeheuren Abstand zwischen Gott und Mensch auszufüllen gesucht hat, das können wir hier nicht mehr im einzelnen behandeln; es bleibt uns nur noch ein Wort zu sagen über den alles vollendenden Gott und über die letzten Dinge, die Eschatologie.

IV. Der alles vollendende Gott. Gleich im ersten Korantext, den ich Ihnen zitiert habe, wird Allah genannt: „Der am Tage des Gerichtes regiert“; man könnte auch wiedergeben: der sich als König, als Herrscher zeigt am Tage des Gerichtes. Die Ankündigung des Weltgerichtes ist von Anfang an ein Wesensbestandteil der Verkündigung Mohammeds; oft wird der ganze Glaubensinhalt zusammengefaßt in den Worten „an Allah und an den Jüngsten Tag glauben“. Wie stark der Gedanke an das Gericht Mohammed erschüttert hat, spürt man vor allem in den ältesten Suren des Korans; in diesen knappen Texten, die oft von hoher poetischer Schönheit sind, zittert seine ganze, tiefe Ergriffenheit nach. (Über Vorzeichen des

Weltgerichtes spricht der Koran nur sehr wenig; die Tradition hat diese Lehren dann später breit entfaltet.) Die Stunde des Weltgerichtes kommt sicher, aber nur Gott weiß, wann. Zuerst erfolgt die allgemeine Auferstehung. Gott, der Allmächtige, der den verdorrten Pflanzen durch den Regen neues Leben gibt, der den Menschen einst aus Erde erschuf und ihn im Mutterschoß immer wieder neu bildet, wird auch aus Moder und Totengebeinen neues Leben schaffen, und dann müssen alle vor dem Richter erscheinen. Von den oft grandiosen Schilderungen des Gerichtes kann ich Ihnen nur eine kleine Probe geben, aus der 39. Sure: „Und sie haben Gott nicht nach seinem wahren Werte eingeschätzt. Am Tage der Auferstehung wird ihm die ganze Erde nur eine Handvoll sein, und die Himmel werden zusammengerollt sein in seiner Rechten. . . Und die Erde erstrahlt im Licht ihres Herrn, und das Buch (in dem die Taten verzeichnet sind) wird hineingelegt, und die Propheten und die (sonstigen) Zeugen werden herbeigebracht, und zwischen ihnen wird nach der Wahrheit entschieden, und es wird ihnen nicht Unrecht geschehen. Und jedem wird voll heimgezahlt, was er (im Erdenleben) getan hat. Denn Gott weiß sehr wohl, was sie tun“ (Sure 39, 67–70).

Die Wahrheit, daß Gott über alle Menschen ein endgültiges und gerechtes Urteil fällen wird, kommt in verschiedenen Bildern zum Ausdruck: alle Taten der Menschen sind in einem Buch verzeichnet; alle Taten der Menschen werden auf der Waage abgewogen: „Und am Tage der Auferstehung stellen wir die gerechten Waagen auf. Und dann wird niemandem (im mindesten) Unrecht getan. Wenn es auch nur das Gewicht eines Senfkornes ist, bringen wir es herbei“ (Sure 21, 47 bzw. 48). Auch von den Zeugen war schon die Rede; dazu gehören vor allem die Propheten, deren Botschaft von den Ungläubigen zurückgewiesen wurde.

Mohammed wird nicht müde, die absolute Gerechtigkeit des Urteils zu betonen: „Heute“ [d. h. am Gerichtstage] wird niemandem (im mindesten) Unrecht getan. Und euch wird nur (für) das vergolten, was ihr in eurem Erdenleben getan habt (Sure 36, 54). Jeder einzelne ist für sich selbst verantwortlich. „Keiner wird die Last eines anderen tragen. Einer, der (seinerseits) belastet ist, mag (noch so sehr) darum bitten, daß man ihm bei seiner Last (tragen) helfe – ihm wird nichts davon abgenommen“ (Sure 35, 19 bzw. 18). „An jenem Tage flieht der Mann von seinem Bruder und von seiner Mutter und seinem Vater und seiner Frau und seinen Kindern; jeder hat an jenem Tag genug an seiner eigenen Angelegenheit“ (Sure 80, 34–37).

Welche Rolle spielen der Glaube und die Werke beim Endurteil? Nach manchen Koranstellen kann man den Eindruck erhalten, daß es nur auf den Glauben ankommt; anderswo – und zwar weit häufiger – wird klar ausgesprochen, daß zum Glauben auch das rechte Tun kommen muß; das Paradies ist für diejenigen, „die glaubten und das taten, was recht ist“ (Sure 30, 14 bzw. 15). Ebenso werden bei den Verdammten als Grund ihrer Verdammung neben dem Unglauben auch böse Werke oder Unterlassung des pflichtmäßigen Guten genannt, z. B. Unterlassung des Gebetes oder der Werke der Barmherzigkeit.

Damit ist die Frage verbunden: können auch Nichtmuslime gerettet werden, wenn sie ein Minimum von Glauben haben? Es

gibt einen berühmten Text, der sich zweimal fast wörtlich gleichlautend findet: „Siehe, diejenigen, die glauben, und die Juden und die Christen und die Sabier – diejenigen, die an Gott und den jüngsten Tag glauben und tun, was recht ist, denen steht bei ihrem Herrn ein Lohn zu, und sie brauchen (wegen des Gerichts) keine Angst zu haben, und sie werden (nach der Abrechnung am Jüngsten Tag) nicht traurig sein“ (Sure 2, 59 bzw. 62; vgl. 5, 73 bzw. 69). Die Auslegung dieser Stelle ist jedoch nicht einheitlich; vielleicht ist gemeint: wenn sie sich zum Islam bekehren, weil ja „an Allah und an den Jüngsten Tag glauben“ oft die Kurzform des islamischen Bekenntnisses ist. Die traditionelle und volkstümliche Auffassung neigt mehr zu der strengen Ansicht, daß alle Ungläubigen, d. h. alle Nichtmuslime, ewig verdammt werden.

Eine andere Frage ist, ob alle Muslime gerettet werden. Auch darüber sind im Islam heftige Kontroversen gewesen. Nach dem Koran fürchten auch die Frommen den Gerichtstag – was doch wohl bedeutet, daß niemand seines Heiles absolut gewiß ist. Später hat sich aber eine für Muslime mildere und beruhigendere Ansicht durchgesetzt, d. h. wenigstens das Übergewicht bekommen. Der Koran sagt nämlich:

1) daß die Höllenstrafen an sich ewig dauern, daß aber Gott eine Ausnahme machen kann (vgl. Sure 11, 108–110 bzw. 106–108);

2) daß es nur eine Sünde gibt, die Gott nicht verzeiht, das ist die Vielgötterei, daß er aber alles andere verzeihen kann, wenn er will (vgl. Sure 4, 116; 4, 51 bzw. 48). Aus der Kombination dieser Aussagen leitete man ab: einem Muslim, der den Glauben an den einzigen Gott bewahrt hat, werden alle anderen Sünden schließlich doch vergeben, und deshalb kann er nicht zu einer ewigen Höllenstrafe verurteilt werden; das wurde dann vielfach in folgender Form gelehrt: wenn er auch zunächst in die Hölle kommt, wird er durch die Fürsprache Mohameds schließlich doch gerettet, die Höllenstrafe ist für ihn zeitlich begrenzt. Wenn aber die Christen wegen ihres Dreifaltigkeitsglaubens als Dreigötterverehrer und damit als Leugner der Einzigkeit Gottes angesehen werden, fallen sie unter das Verdammungsurteil zur ewigen Hölle. In dieser Hinsicht sind aber manche neuere Richtungen im Islam wieder weniger streng. — Über Paradies und Hölle noch näher zu sprechen gestattet die Zeit nicht mehr; auch das Konzil hat dies nur kurz erwähnt.

Wie auch immer diese Einzelheiten aufgefaßt werden, bestehen bleibt auf jeden Fall die eschatologische Perspektive, die Hinordnung des einzelnen Menschenlebens und der ganzen Weltgeschichte auf die Vollendung durch die allgemeine Auferstehung und das Weltgericht; das irdische Leben ist nur etwas Vorläufiges, sein Wert ist relativ gegenüber der ungeheuren Wucht des Jenseitigen mit seiner ewigen Vergeltung.

In all dem findet sich sehr vieles, was mit der christlichen Botschaft übereinstimmt, und das läßt sich historisch durch christliche Einflüsse erklären, wenn auch hinsichtlich der Einzelheiten dieses Vorganges noch manches im Dunkel liegt. Doch darf man nicht übersehen, daß sich bei all diesen Übernahmen das Schwergewicht der Aussagen oft beträchtlich verlagert hat. Der Orientalist Rudolf Strothmann schreibt mit Recht: „Letztlich handelt

es sich [bei den Gemeinsamkeiten zwischen Christentum und Islam] um peripherische Dinge... Denn das Zentrale des Christentums ist aufgegeben: Kreuz und Erlösung; aufgegeben folglich auch die Lehre vom Erlöser mit allen Wirkungen." Weil der Gott des Islam nicht der Vater unseres Herrn Jesu Christi ist, darum kann er auch nicht unser Vater sein. Tatsächlich fehlt unter den 99 „schönen Namen“ Gottes der Name Vater. Soviel auch seine Barmherzigkeit betont wird — derjenige Zug, der am stärksten hervortritt, ist seine Macht, seine Transzendenz und absolute Souveränität. Eine Aussage wie: „So sehr hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht verloren gehe, sondern ewiges Leben habe“ (Joh. 3, 16), hat im Islam keinen Raum. Deshalb gibt es auch im Islam kein Gebot der Gottesliebe, und die Liebe zu Gott, von der Mystiker sprechen, ist von den orthodoxen Theologen oft mit Mißtrauen betrachtet worden — auch nachdem der größte Theologe des Islams, al-Ghazali, eine Versöhnung zwischen Theologie und Mystik versucht hatte. Wo eben der Glaube an die Menschwerdung des Gottessohnes aufgegeben ist, tut sich zwischen Schöpfer und Geschöpf ein ungeheurer Abgrund auf; deshalb kann der Gott des Islams nicht Vater, sondern nur Herr sein, und die Haltung des Menschen ihm gegenüber ist nicht die Liebe des Gotteskinds zu seinem Vater, sondern die Unterwerfung des Knechtes gegenüber seinem Herrn, wenn auch wieder gemildert durch Vertrauen, in der Bereitschaft, sich dem unbegreiflichen Gott anheimzugeben.

Man hat, etwas überspitzt, aber nicht ganz unrichtig, gesagt: das Wesentliche des Christentums ist: Das Wort ist Fleisch geworden, das Wesentliche des Islams: das Wort ist Buch geworden. Für uns ist die Menschheit des Gottessohnes der Weg zu Gott; im Islam gibt es keinen persönlichen Mittler, zwischen Gott und Mensch steht nur das geoffenbarte Wort, der Koran. Was dem Islam fehlt und was ihn im tiefsten vom Christentum trennt, ist die Weihnachtsbotschaft: „Das Wort ist Fleisch geworden und hat unter uns gewohnt... und: Allen, die ihn aufnahmen, gab er Macht, Kinder Gottes zu werden“ (Joh. 1, 14; 1, 12).

## LITERATUR

Rudi Paret, Der Koran (Stuttgart 1966). — Die Koranzitate sind nach dieser Übersetzung gegeben; nur zuweilen sind leichte Veränderungen (rein stilistischer Art) vorgenommen.

Zweites Vatikanisches Oekumenisches Konzil. Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen. Lateinisch und deutsch. Mit einer Einleitung von Franz Kardinal König (Münster i. W. 1967).

Karl Rahner — Herbert Vorgrimler, Kleines Konzilskompendium (Freiburg—Basel—Wien 1966); Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen: S. 349—359.

- Hubert Grimme, Mohammed. I. Teil: Das Leben (Münster i. W. 1892).  
 II. Teil: Einleitung in den Koran. System der koranischen Theologie  
 (Münster i. W. 1895).
- Richard Hartmann, Die Religion des Islam (Berlin 1944).
- Hermann Stieglecker, Die Glaubenslehren des Islam (Paderborn 1962).
- Louis Gardet et M.-M. Anawati, Introduction à la théologie musul-  
 mane (Paris 1948).
- Louis Gardet, Dieu et la destinée de l'homme. (Les grands problèmes  
 de la théologie musulmane, I. Paris 1967.)
- Denise Mason, Le Coran et la révélation judéo-chrétienne. 2 tomes  
 (Paris 1958).
- Joseph Henninger, Spuren christlicher Glaubenswahrheiten im Koran.  
 (Schöneck/Beckenried, Schweiz, 1951. — Abdruck einer Artikelserie, die  
 1945—1950 in der Neuen Zeitschrift für Missionswissenschaft erschien.)
- Ludwig Ferdinand Claus, Die Wellstunde des Islams (Schweinfurt 1963).
- Helmer Ringgren (Herausgeber), Fatalistic Beliefs in Religion, Folk-  
 lore and Literature. Papers read at the Symposium on Fatalistic Beliefs  
 held at Åbo on the 7th-9th of September, 1964 (Stockholm 1967), beson-  
 ders die allgemeine Einleitung (S. 7—18) und der Abschnitt über den sog.  
 Islamischen Fatalismus (S. 52—62).

# Aus dem KOK

Hungernd nach Nachrichten sitzt – saß – in seiner Klausur der Redakteur. Seit kurzem ist es anders. Herzlichen Dank allen, die 20 oder 30 Pfennig bereit hatten und etwas Zeit für eine Karte oder einen Brief. So war es möglich, 32 Adressen zu ändern, 10 Neuanmeldungen zu registrieren, etwa 25 Adressen zu bestätigen und 6 Artikel und Zuschriften zu veröffentlichen und über 4 Wehrbereiche Nachrichten aufzunehmen. Dank aber auch den hochwürdigen Herrn Militärdekanen, Herrn Militäroberpfarrern und -pfarrern für die bereitwillige Unterstützung.

Wenn unsere Arbeit so weitergeht, dann werden unsere Briefe zu einem lebendigen Spiegelbild unserer Arbeit. Dann sieht man was örtlich an Themen bevorzugt wird, wie man organisiert und wie man aus Erfahrungen anderer Gruppen lernen kann. In unserer Satzung ist betont, daß die Organisation den Geist nicht behindern darf. Aber ein Mindestmaß an technischen Hilfen muß da sein.

Der örtliche oder regionale Sprecher muß wissen:

- Wie er an die Adressen der kath. Offiziere kommt – über seinen Standortpfarrer;
- Wie er einlädt – in einfachster Weise, zunächst mit dem zuständigen Standortpfarrer, später zu dessen Entlastung allein;
- Wie er an Redner kommt – über seinen Standortpfarrer;
- Wie er an einen Raum kommt – ob er das nicht schon selbst schaffen kann?
- Wie er Briefmarken für seine Einladungen bekommt – ein vertrauliches Gespräch mit dem Standortpfarrer wird einen Weg finden lassen;
- Wie er eine Sitzung leitet – müßte jeder Offizier können;
- Wie man einen Sprecher wählt – vielleicht nicht bei der ersten Zusammenkunft, aber nach 2–3 Monaten;
- Daß er sein Vorhaben mit dem Standortpfarrer inhaltlich und terminlich abstimmen muß;
- Daß er seinem Wehrbereichssprecher und der Redaktion der KOK-Briefe durch eine einfache Notiz – im militärischen Sprachgebrauch Meldung genannt – viel helfen kann;
- Daß Initiative und Schwung fehlende Erfahrung ersetzen können;
- Daß die lebendige Verbindung aller Offiziere in den Königsteiner Kreisen erheblich zur Förderung und zum Ausbau unserer Arbeit beiträgt;
- Daß unsere Ordnung etwas Lebendiges ist, und von Zeit zu Zeit einer Revision bedarf, daß gute Vorschläge offenes Ohr finden und Grundstein für Auf- und Ausbau sind.

Damit Ihnen die Arbeit leichter fällt sind nachstehend, der Lebendigkeit wegen nur wenig gekürzt oder umgestellt, Beispiele aus allen Bereichen angeführt.

## AUS WEHRBEREICH I IST ZU BERICHTEN:

OffzArbeit ist meist nur Teil der OffzSeelsorge, selten auf den KOK bezogen. Regionale Arbeit ist wegen großer Entfernungen schwierig. Vom 4.—8. September wird eine Werkwoche für Offz durchgeführt. Regelmäßige monatliche Zusammenkünfte sind in Flensburg, vielleicht auch in Kiel. Die meisten jüngeren Offz wollen sich nicht exponieren und lehnen vereinsähnlichen Zusammenschluß ab. Die Königsteiner Woche 1967 hat kein Echo hervorgerufen. Der WB-Sprecher hat vor dem Conventat der MilGeistlichen über den KOK vorgetragen; sein Dienstgrad erschwert die Wahrnehmung seiner Führungsaufgabe.

## ÜBER DIE ARBEIT IM WEHRBEREICH II SCHREIBT OTL KÖRNER:

Am 25./26. November trafen sich Vertreter aus 12 Militärkirchengemeinden zum zweiten Male in der behaglichen Atmosphäre der neuen katholischen Bildungsstätte Worphäusen zu einer Wochenendtagung des Wehrbereiches II, die wiederum unter der Gesamthematik: „Laienarbeit in der Militärseelsorge“ stand. Schon durch die recht erfreuliche Teilnehmerzahl und die günstige Zusammensetzung nach Teilstreitkräften sowie Allersschichten waren die Voraussetzungen für einen ersprießlichen Verlauf gegeben. Zum ersten Male waren durch die Teilnahme eines niederländischen Militärgeistlichen und eines Capitains mit seiner Frau die Verbindung zu den in Deutschland stationierten niederländischen Streitkräften auch im Rahmen der Laienarbeit hergestellt. Mit erfreulichem Interesse verfolgten die anwesenden Damen die lebhafteste, sachliche und sehr ersprießliche Diskussion.

Am Samstagnachmittag wurde die Tagung mit einem Vortrag des Wehrbereichsdekans, Msgr. Iwansky, über „Das Menschenbild in der heutigen Gesellschaft“ eröffnet. Der Referent verstand es, in einer umfassenden Darstellung besonders klar und überzeugend die Unterschiede zwischen dem christlichen Menschenbild auf der einen und dem materialistisch/kommunistischen Bild vom Wesen des Menschen in der pluralistischen Gesellschaft auf der anderen Seite von heute gegenüberzustellen.

Nach diesem vortrefflichen Einstieg trug Hauptmann Havermann in einem Korreferat über „Jugend — heute, Träger der Laienarbeit?“ sehr sorgfältig und anschaulich seine Erfahrungen als Jugendoffizier und Kp-Chef mit jungen Menschen von heute zusammen. Dabei kam er trotz vieler negativer Erkenntnisse doch zu dem Ergebnis, daß in der heutigen Jugend das christliche Menschenbild, der gemeinschaftsbezogene Mensch zu finden ist. Rechte Erziehung und Führung sind aber mehr als je zuvor Voraussetzung für eine volle Wesensentfaltung.

Vier Arbeitskreise:

- a) Jugend und Religion (Kirche)
- b) Jugend und Gemeinschaft
- c) Jugend und Bundeswehr
- d) Weibliche Jugend — heute

versuchten mit gutem Erfolg die Bestandsaufnahme zu erweitern und Wege der Aktivierung zu ermitteln.

Die Berichte der Arbeitskreise führten zu einer lebhaften Diskussion besonders um die Erziehung im Elternhaus, in der Kirche, in der Schule und in der Bundeswehr, wobei allen deutlich wurde, daß der junge Mensch von heute in allen Erziehungsbereichen mit alten Formen und Methoden nicht mehr zu erziehen ist. Ihm muß die Einsicht vermittelt werden, daß die Laienarbeit in der Militärseelsorge ihn als Auftrag des Konzils besonders fordert.

Zum Schluß der Tagung referierte der Wehrbereichs-Sprecher, OTL i. G. Körner, kurz über „Laienarbeit in der Militärseelsorge – Wunsch und Wirklichkeit“ und stellt dabei die Zielsetzungen des Konzils, des Militärbischofs und des Königsteiner Offizierkreises den Möglichkeiten und Grenzen gegenüber. Sehr interessiert folgten alle Teilnehmer den Ausführungen der niederländischen Gäste über die Offizierseelsorge und Offizierarbeit in den dortigen Streitkräften.

In den Berichten aus den Standorten des Wehrbereiches II zeigte es sich, daß in den größeren Militärkirchengemeinden die von den Laien getragene Offizierarbeit weitere Fortschritte macht. In der Diasporasituation der weitgetrennten Gemeinden ist jedoch diese Arbeit kaum möglich.

Mit einstimmiger Wahl wurde der Wehrbereichs-Sprecher II in seinem Amt bestätigt.

IM WEHRBEREICH III hat sich eine Menge, vor allem an der Akademie in Bensberg getan.

Aber leider hat sich der Motor noch nicht gefunden, der Erlebtes zu Papier bringt. Deshalb sei hier nur stellvertretend eine kurze Übersicht über den Standort Bonn gebracht:

Hier besteht der KOK seit 1961. Seit 1963 wurde jährlich der gleiche Sprecher wiedergewählt. Zu Anfang wurde durch Vorträge unseres Militäroberpfarrers zunächst verschüttetes Grundwissen freigelegt, später gelang eine fast ausschließlich aus eigener Initiative gestaltete Thematik. In diesem Jahr sind zwei neue Dinge erprobt worden. Einmal wurden zur Unterstützung des Pfarrers, aber auch zur Unterstützung der eigenen Organisation für 10 Bereiche des Ministeriums und der Ämter Betreuer oder Ansprechpartner gewählt. Wir hoffen damit, unsere Arbeit erleichtern zu können.

Der zweite Versuch ist bei der Bestimmung der Themen gestartet worden. Da es in jedem Jahr die Schwierigkeit gab, geeignete Redner zu finden, um die vielfältigen Wünsche zu erfüllen, wurde diesmal der umgekehrte Weg beschritten! Die umliegenden Orden wurden um entsprechende Themen- und Rednervorschläge gebeten.

Die Liste sah dann so aus:

1. Die Krise im Südsudan (religiöse und politische Hintergründe)
2. Die Enzyklika „Populorum progressio“
3. Der kluge, gerechte, tapfer-geduldige, zucht- und maßvolle Vorgesetzte.
4. Mitbestimmung und Gehorsam schließen sich nicht aus.
5. Die Eigengesetzlichkeit des Politischen,

6. Distanz und Nähe der Kirche zum Politischen heute.
7. Mehr politisches Engagement der Christen.
8. Die fünf Funktionen moderner Parteien.
9. Um das Selbstverständnis der Deutschen nach der Katastrophe von 1945.
10. Das Leben nach dem Tode.
11. Das Problem der Offenbarungswahrheit aus der Sicht der Konzilsdokumente.
12. Zur Schulfrage:  
Gleiches Recht für alle Eltern.
13. Interessenpluralismus und politische Entscheidung zum Problem politisch-ethischen Verhaltens in der Demokratie.
14. Die Mitbestimmung der Gewerkschaft.  
Ideen geschichtlicher Hintergründe, politische Auswirkung.

Nun kreuzte jeder an. Zugleich war diese Form auch eine gewisse Feststellung der Zugehörigkeit. Immerhin teilten von den Angeschriebenen ca. 60% ihre Wünsche mit. Da auch ein Teil der Bogen an Dienststellen und kirchliche Stellen nachrichtlich ging und von dort keine Antwort erwartet wurde, ein gutes Ergebnis.

WEHRBEREICH IV r ü h r t sich nun auch etwas mehr:

Zu unserer Freude teilt uns OSA Dr. H. Paul mit:

Aus Marburg schrieb Militärpfarrer Backhaus:

„Nach langem Zögern tut sich was: Die personellen Veränderungen in meinen Standorten gaben mir die Möglichkeit, die Gründung eines Königsteiner-Offizier-Kreises zu versuchen. Eingeladen werden 24 Herren der Standorte Marburg, Gießen und Lich. An einer ersten Zusammenkunft im Oktober waren 7, im November 11 Herren anwesend. Der nächste gemeinsame Abend ist mit Damen vorgesehen. Einen Sprecher haben wir noch nicht gewählt, da sich die Herren aus den verschiedenen Standorten und Bataillonen erst einmal kennenlernen müssen.

Wir hatten die große Freude, unseren Wehrbereichsdeken aufmunternd bei unserer zweiten Zusammenkunft in unserer Mitte zu sehen.

Nach gelungenem Start möge uns das Durchhalten beschieden sein.

Mit freundlichen Grüßen"

WEHRBEREICH V hat nach langer Vakanz einen Sprecher in der Person von Hpt Rückert gefunden.

Leider mußte er sehr bald darauf zum Lehrgang. Aber über seinen Vertreter beginnt es auch anzulaufen. Dabei wurde festgestellt, daß noch Kameraden in Stuttgart ohne KOK-Briefe sind. Senden Sie bitte Namen und Adresse, sie bekommen die Hefte kostenlos sofort zugesandt.

WEHRBEREICH VI ist ein Schmuckstück.

In väterlicher Weise betreut von seinem Befehlshaber Generalmajor W. Hess berichtet München:

„Vor Jahresende Ihnen und zugleich für Herrn Dr. Korn noch einige Orientierungen über den KOK im WB VI, damit der Berichterstattung an den Führungskreis Genüge getan ist.

1. Ergebnis einer Rundfrage bei den Militärpfarrern ist die beigefügte Ansprechliste; ich schrieb diese Kameraden an, sie haben begonnen zu antworten, meist positiv. Eigene Standort-KOK kommen kaum für einen in Frage, aber regionale, von StÖPf betriebene oder an Zentren wie Würzburg angelehnte Arbeit ist erfreulich zu beurteilen. Kontaktsuche wird fortgesetzt.
2. Unsere in zwei Jahren abgehandelten Themen gab ich meinen Briefen an die vorbezeichneten Kameraden als Anregung bei. Ich legte sie auch hier vor. München hat's da natürlich leichter.
3. Am 12. 12. machen wir Jahresschluß mit einer Adventsstunde. Ich will beigefügte Besinnung vortragen, die dem Thema der VV 67 des KV entspricht, als deren Randergebnis ja auch mein Hinweis in den AM erschien (Oktoberheft). H. H. Prälat Dr. Gritz erhielt Ablichtung davon. Nicht nur von Köln kam sofort eine Reaktion an Dr. Korn (und mich), sondern auch von Wien, wo sich ein Kartellbruder Oberst d. G. Alexander Kragora aus dem Bundesministerium für Landesverteidigung meldete. Am 13. 12. spreche ich beim KOK in Bruchsal (Standort 1. LL-Div.)
4. Da ich auf Urlaub war, haben Oberst Dipl.-Ing. Schwarz und OTL Dipl.-Ing. Thaler am Katholischen Akademikertag vom 19.–22. 10. 1967 in München teilgenommen. Starke pazifistische Tendenzen, von Pax Christi ausgehend und auf die einseitig herausgezogenen Stellen des Schema XIII gestützt, plädieren für Kriegsdienstverweigererberatung bis in die Oberprima der Oberschulen hinein.

Themen der Königsteiner Arbeit im KOK München 1966/67

- Aussprache-Abend über KOK, Laienhaltung, Zusammenarbeit u. a.
- Osterfeier
- Der politische Katholizismus in Deutschland
- Der Vatikan im Ost-West-Konflikt
- Religiöses Brauchtum in Bayern (mit Lichtbildern)
- Teilhard de Chardin, Persönlichkeit und Werk, Deutung und Kritik
- II. Vaticanum, Fragen und Ergebnisse (Akademietagung)
- Moderner Kirchenbau
- KOK-Abende zum Abschluß von Visitationsreisen des H. H. Militärbischofs
- Lesung Kap. V Abschn. 1 der Pastoralkonstitution (Schema 13) und Kommentar
- Die Schriftrollenfunde am Toten Meer (mit Lichtbildern, 2 Abende)

- Moderne Naturwissenschaft und christlicher Glaube
- Der Laie nach dem Konzil
- Orden und Ordensregeln heute, nach dem Konzil
- Kirchliches Pressewesen und katholische Publizistik in der Gegenwart
- Schöpfungsglaube und moderne Naturwissenschaft (Akademietagung)
- Lichtbildervortrag „Sakrale Kunst des Mittelalters in Südtirol“
- Paulusgesellschaft, Korrespondenz „Nunc et semper“ u. a. Informationen
- Enzyklika „Populorum Progressio“
- Leben aus dem Glauben in heutiger Zeit (Adventsstunde)

Ansprechpartner in Garnisonen des WB VI

Allgäu, Kempten

Grabfeldgrau, Ebern, Mellrichstadt, Hammelburg

Regensburg, Bogen, Regen

Neubiberg, Passau, Freyung ü. Passau, Pocking/Ndb.

*So vielgestaltig und mannigfaltig ist, was sich tut. Großartig zuweilen die Auswahl der Themen, hoffnungsvoller Vorlauf für 1968. Was wir Kameraden daraus machen, ist unsere Sache. Sicher aber ist, unsere Arbeit ist nicht nur Apostolat, sondern auch Arbeit zum Verständnis von Aufgabe, Arbeit und Einsatz der Bundeswehr in der Öffentlichkeit. Das sollten auch die bedenken, die zuweilen kritisch und sogar abfällig über Existenz und Sein des KOK urteilen.*

## Nach Redaktionsschluß

*Oberstleutnant H. Körner, Hannover, der als erster Vertreter der Soldaten vor kurzem durch den Bischof von Hildesheim in den Diözesan-Laienrat berufen wurde, berichtet:*

Am 6. September 1967 weilte unser Generalvikar Dr. Martin Gritz in Hannover, um auf Einladung der HOS I dort einen Vortrag zu halten.

Besonders erfreut waren wir aber, daß er am nachfolgenden Tage den Abend mit uns und unseren Ehefrauen verbrachte. Nach einer gemeinsamen Abendmesse saßen wir im Pfarrheim unserer Garnisonkirche „Heilig Geist“ in Hannover-Bothfeld bei angeregten Gesprächen in stattlicher Zahl lange beisammen.

Nach diesem gelungenen Start gingen wir mit großen Hoffnungen und zum ersten Male bewußt ohne festes Programm in die Winterarbeit 1967/68. Festgelegt wurden lediglich die Termine, und zwar für den Kegelaabend der 1. Montag und für die Arbeitsgemeinschaft der 2. Donnerstag jeden Monats.

Im Oktober sahen und besprachen wir kritisch den neuesten Film der Militärseelsorge: „Der Dialog von LOURDES“. Gleichzeitig kam an diesem Abend der Wunsch auf, einmal über das Naturrecht besonders im Blickwinkel Ehe und Familie zu sprechen.

Dr. Diether Wendland stellte sich als Dozent der HOS I gerne zur Verfügung und behandelte im November die bewußt provokatorisch gewählte Frage: „Widerspricht die Bigamie dem Naturrecht?“ aus der Sicht des Philosophen.

Dieser Vortrag warf soviel Fragen und Interesse auf, daß sich der Wunsch nach einer Fortsetzung dieses Themenkreises durch die Stellungnahme eines Theologen und Juristen ergab. Wie immer gern und mit vollem Eifer bereit, übernahm für Januar Militärpfarrer Burchhardt die Beantwortung der Frage aus theologischer Sicht.

Im Februar hatte Regierungsrat Panholzer von der HOS I die Freundlichkeit, den Themenkreis unter der ebenfalls wieder provokatorisch formulierten Frage: „Woher nimmt sich der Staat das Recht, die Bigamie zu bestrafen?“ zu behandeln.

Die trotz Fernseh-Krimis und Olympiaübertragungen erfreulich steigende Teilnehmerzahl bewies, daß ein an sich schwieriges Thema auf diesem Wege auch für den Alltag des Lebens viel geben kann.

Auch die Kegelabende konnten sich eines zunehmenden Interesses erfreuen.

# Spiegel des kirchlichen Lebens

## Das gemeinsame Vaterunser

Einstimmig haben Beauftragte der altkatholischen, evangelischen und römisch-katholischen Kirchen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz den von ihnen erarbeiteten gemeinsamen Text des Herrengebotes den christlichen Kirchen des deutschen Sprachgebietes zur Annahme vorgeschlagen. Der Text lautet:

*Vater unser (Unser Vater) im Himmel,  
geheiligt werde dein Name.  
Dein Reich komme,  
Dein Wille geschehe,  
wie im Himmel, so auf Erden.  
Unser tägliches Brot gib uns heute.  
Und vergeb uns unsere Schuld,  
wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.  
Und führe uns nicht in Versuchung,  
sondern erlöse uns von dem Bösen. —  
Denn dein ist das Reich und die Kraft  
und die Herrlichkeit in Ewigkeit.  
Amen.*

Dem Text liegen die seit langem gebräuchlichen deutschsprachigen Fassungen des Herrengebotes zugrunde, die jedoch an dem originalen biblischen Text geprüft, an einigen wenigen Stellen entsprechend geändert und zu einer gemeinsamen Fassung umgeformt sind. Die in Klammern stehende Anrede „Unser Vater“ kann, wo sie üblich ist, weiter verwendet werden. Der abschließende Lobpreis „Denn dein ist das Reich . . .“ gehört dem biblischen Vaterunser nicht unmittelbar an, ist aber frühchristliches Gut; es steht jeder Kirche frei, ob und wann sie den Lobpreis gebrauchen will. — Die angesprochenen Kirchenleitungen haben schon jetzt weit überwiegend den angebotenen gemeinsamen Text zustimmend entgegengenommen und sich empfehlend für den Vorschlag ausgesprochen. Die Einführung des Textes in den Kirchen und Gemeinden geschieht nach der jeweiligen kirchlichen Rechtsordnung. Soweit es sich um evangelische Kirchen handelt, bedarf sie der Zustimmung der Synoden. — Das Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz teilt ergänzend mit, daß der gemeinsame Vaterunser-Text mit seiner Veröffentlichung noch nicht für den gottesdienstlichen Gebrauch in Kraft gesetzt ist. Über die Inkraftsetzung in den Diözesen ergeht nach dem Abschluß der notwendigen Vorarbeiten gesonderte Mitteilung. Der Gebrauch des Lobpreises „Denn dein ist das Reich . . .“ ist in der katholischen Kirche nur für ökumenische Gottesdienste vorgesehen.

(KNA — 2522)

## Frieden

„Nordvietnam nicht ins Steinzeitalter zurückbomben“

Die Aufforderung, den begrenzten Krieg in Vietnam begrenzt zu halten, hat der Präsident der amerikanischen Katholischen Vereinigung für internationalen Frieden, Dr. William V. O'Brien, an die amerikanische Regierung gerichtet. O'Brien, der auch Vorsitzender des Instituts für Weltpolitik der Georgetown University ist, teilte in einer Erklärung mit, daß er in Briefen an Präsident Johnson und Außenminister Rusk gegen die Bombenangriffe auf Hanoi oder die nächste Umgebung der Stadt protestiert habe, weil sie gegen das moralische Prinzip verstoßen, daß Bevölkerungszentren nur bei unausweichlicher militärischer Notwendigkeit bombardiert werden dürften. O'Brien distanzierte sich ausdrücklich von Aufrufen zur Einstellung der Bombardierung Nordvietnams und zum Abzug der Amerikaner aus Süd-vietnam. Er wende sich nur dagegen, heißt es in der Erklärung, daß die amerikanische Regierung sich den Leuten beuge, die den Krieg in Vietnam beendigen wollen, indem sie Nordvietnam ins Steinzeitalter zurückbomben.  
(KNA – 67/IX/160)

Christen müssen NATO überprüfen

Die Kirchen dürfen sich nicht fürchten, zu „pressure groups“ im Dienst für den Frieden zu werden, erklärte der Vorsitzende des Interkirchlichen Friedensrates der Niederlande, der reformierte Pastor Dr. van Anel, Den Haag. Die pastorale Arbeit in den Kirchen müsse eine politische Dimension bekommen, die unter der Frage stehe, „wie lernen und wie lehren wir den Frieden“. Es gehe darum, ein Friedensklima zu schaffen, das es erlaubt, Konflikte mit anderen Gruppen oder Nationen ohne Anwendung von Waffengewalt zu regeln. Dr. van Anel, der sich für eine aktive Beteiligung der Kirchen an der Friedensforschung einsetzte, forderte die Christen auf, sich kritisch dem nur militärisch orientierten Denken entgegenzustellen. Das gelte vor allem im Hinblick auf das Auslaufen des „NATO“-Vertrages im Jahre 1969. Aber auch pazifistische Positionen sollten nicht bezogen werden. – Im Interkirchlichen Friedensrat der Niederlande sind auch die Katholiken vertreten.  
(KNA – 205)

## Laienarbeit

### Laien zur hörenden Kirche degradiert?

Am zweiten Tag der internationalen Tagung „Der Katechist nach dem Konzil“, an der in der Aachener Missionszentrale Vertreter von 13 Staaten Asiens und Afrikas teilnahmen, behandelte Prof. Adolf Exeler, Freiburg, den Beitrag des Katechisten zur Erneuerung der Kirche. In der Diskussion wurde betont, daß es in der Urkirche die Laien waren, die den Glauben verbreiteten und neue Gemeinden gründeten. Erst später sei die Initiative immer mehr auf den Klerus übergegangen, während man die Laien zur hörenden Kirche degradiert habe. Das Konzil habe theoretisch die Akzente wieder zurechtgerückt. Es brauche jedoch seine Zeit, bis die neue Theorie von der Stellung des Laien in der Kirche auch praktiziert werde.

Das Nachmittagsreferat von Pater Steinmetz, Formosa, befaßte sich mit der Auswahl geeigneter Laien für den Beruf des Katechisten. Er hob dabei hervor, daß dafür nicht nur intellektuelle Qualitäten erforderlich seien, sondern nicht weniger die überzeugende Kraft eines Lebens aus dem Glauben. (KNA – 67/IX/196)

### Sprachrohr der Laien

Gewählte Laien-Vertretungen als Sprachrohre der Laien im Dialog mit der Hierarchie werden in einem Memorandum gefordert, das der Weltkongreß für das Laienapostolat an die Bischofssynode richtet. Die gewünschten „neuen Strukturen“ müßten von einem „Geist totaler und loyaler Offenheit und gegenseitigen Vertrauens“ zwischen Episkopat und Laienschaft getragen sein. In der Debatte vertraten einige nationale Delegationsleiter die Ansicht, der Kongreß solle ein ständiges Komitee bilden, das an der Seite der Kurienorgane Laienrat und Studienkommission „Justitia et pax“ arbeiten soll.

Papst Paul VI. hatte vorher den Kongreß vor der Einführung einer Parahierarchie von Seiten der Laien gewarnt (siehe Seite 5). „Wer auch immer versucht, gegen das Oberhaupt der Kirche zu handeln oder gegen dessen Rolle als Vater der Familie, der kann mit einem Zweig verglichen werden, der verdorrt, weil er keine Verbindung mehr mit dem Stamm hat.“ – Der Hinweis des Papstes auf die Rolle des Familienvaters wurde von Berichterstattern als eine Art Replik auf Mehrheitsmeinungen verstanden, die im Arbeitskreis „Familie“ des Laienkongresses geäußert wurden. Danach sollten die Ehepartner über die Empfängnisverhütung verantwortlich entscheiden können. Der Vollversammlung wurde von dem spanischen Ehepaar Pich die Notwendigkeit einer „Theologie der Familie“ im Zusammenhang mit der Frage der Verantwortung der Ehepartner vorgetragen. (KNA – 2060)

### Laien sollen sich freimütig äußern

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, unter Vorsitz seines Präsidenten Dr. Karl Fürst zu Löwenstein, wies in einem Arbeitspapier „Zur ekklesiologischen Ortsbestimmung der kirchlichen Laienorgane“ darauf hin,

daß „die Laien das Recht und unter Umständen die Pflicht haben, ihre Wünsche und Bedürfnisse freimütig zu äußern; sie haben Recht und Pflicht, entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit und hervorragenden Stellung, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche betrifft, zu erklären. Sie haben ferner das Recht zu eigenen Initiativen in ihrem Anteil am Apostolat der Kirche und in der Organisation derselben“. Den Amtsträgern der Kirche wird die Pflicht zugeordnet, die Verantwortung der Laien in der Kirche anzuerkennen und zu fördern; sich von ihnen beraten zu lassen, ihnen Freiheit und Raum in der Aktion zu gewähren und ihre Eingaben, Vorhaben und Wünsche aufmerksam in Erwägung zu ziehen.

Fürst zu Löwenstein wies in einem Bericht über den 3. Welt-Laienkongreß, der im Oktober in Rom stattfand, auf besondere, nachkonziliare Wesensmerkmale hin, die diesen Kongreß von den 1952 und 1957 vorausgegangenen unterschieden habe: stärkere Vertretung der Übersee-Katholiken – von 1676 Delegierten kamen 810 aus Afrika, Asien, Südamerika und Ozeanien –, stärkere Beteiligung von Frauen und jungen Katholiken und Beschränkung der großen programmatischen Reden zugunsten intensiverer Diskussionen in zahlreichen Arbeitskreisen. (KNA – 67/XI/197)

#### Fragwürdige Repräsentanz der Laien?

Die Vertretung der Laien in den kirchlichen Gremien untersucht der Leiter des WDR-Kirchenfunks, Leo Waltermann, in der Zeitschrift „Test“, die von der Dortmunder Kommende herausgegeben wird. Es sei in soziologisch unstrukturierten Räumen, wie er die Pfarrgemeinden charakterisiert, unmöglich, eine demokratische Wahl durchzuführen. Trotz demokratischen Wahlverfahrens könnten Kandidatenauslese, Willensbildung und -bekundung nicht funktionieren. Waltermann verweist in diesem Zusammenhang auf Kirchenvorstandswahlen, „bei denen eine Wahlbeteiligung von zwei Prozent nicht selten als vergleichsweise hoch anzusehen ist und die ‚Wahl‘ sich durchweg auf Zustimmung zu einer vorweg festliegenden Liste beschränkt.“

Die Frage der Repräsentanz der Katholiken habe immer wieder zu Kontroversen, gelegentlich gegen die Bischöfe, häufiger aber gegen das „Zentralkomitee der deutschen Katholiken“, geführt. Es habe sich dabei um die Frage gehandelt, wer die deutschen Katholiken in den Fragen vertrete, „in denen Katholiken nicht nur verschiedener Meinung sein können, sondern in denen sie tatsächlich unterschiedlich, wenn nicht sogar einander entgegengesetzt engagiert sind.“ Dies habe sich am Beispiel der schulpolitischen Kontroversen in Nordrhein-Westfalen gezeigt. In ihrem schul- und gesellschaftspolitischen Engagement hätten die Bischöfe nicht repräsentativ für eine Mehrheit ihrer Katholiken gesprochen, was rückwirkend die Repräsentanz der Kirche diskreditiere. Waltermann folgert: „In einer pluralen Gesellschaft, die ihre Angelegenheiten in Wahl, Abstimmung und Beauftragung regelt, ist die Repräsentanz einer Gruppe und Institution (und auch der Katholiken und der Kirche) nicht mehr eine Vorgabe, die dem Eigenverständnis der Gruppe in Sachen Autorität folgt; sie muß vielmehr in ihren Argumenten, durch deren Einsichtigkeit und (in unserem Fall auch theologische und pastoraltheologische) Verständlichkeit überzeugen.“





In dem für die Erneuerung der Kirche notwendigen Dialog könne das Zentralkomitee eine wichtige Stimme, nicht aber „die“ Stimme der Laien sein, und auch nicht als „Vertretung der Laien“ die Laien in der Kirche präsentieren, oder als „einer für alle“ den Laienbeitrag zum Gespräch in der Kirche darstellen. In dem Maß des Zentralkomitee diese Vertretung beanspruche oder etwa von den Bischöfen diese Stellung erwartet werde, erschwere oder verhindere es das allgemeine Gespräch in der Kirche.

(KNA – 67/XI/198)

Erstmals werden katholische Laien mit Sitz und Stimme an einer deutschen Diözesansynode teilnehmen. Der Hildesheimer Bischof Heinrich Maria Janssen hat von Rom eine entsprechende Genehmigung für die Mitte November in seinem Bistum beginnende Synode erhalten. Der Bischof hatte darum nachgesucht, da nach dem geltenden kirchlichen Recht nur Priester als Synodale gewählt bzw. berufen werden können.

(KNA – 1989)

Zum Weltkongreß für das Laienapostolat konnte aus der „DDR“ kein Teilnehmer, weder Priester noch Laie, fahren.

(KNA -- 2088)

**Der im Februar 1967 gefaßte Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz, eine neue überregionale katholische Wochenzeitung zu gründen, hat ein lebhaftes Echo und eine rege Diskussion ausgelöst.**

#### Heiligung der Welt – Aktionsfeld der Laien

In einer Ansprache an die Teilnehmer des III. Weltkongresses für das Laienapostolat und die Mitglieder der Bischofssynode faßte Papst Paul VI. das Denken in der Kirche über die Laien in einigen grundsätzlichen Erwägungen zusammen. Die Kirche, so führte er aus, habe dem Laien, Mann wie Frau, die Fülle seiner Rechte zuerkannt: das Recht auf Gleichheit in der Gnadenordnung, das Recht auf Freiheit im Rahmen des Moral- und Kirchengesetzes, das Recht auf Heiligkeit entsprechend dem jeweiligen Stand des einzelnen. Die Kirche sehe den Laien nicht nur als Gläubigen, sondern als Apostel. Sie öffne dem Laienapostolat vertrauensvoll ein fast unbegrenztes Feld. Das habe jedoch nicht zur Folge, betonte der Papst, daß es in der Kirche „zwei parallele Hierarchien“ gibt. „Dank dem theologischen Fortschritt, von dem wir oft sprechen, ist es viel leichter geworden, die Verantwortlichkeit von Klerus und Laien gegeneinander abzugrenzen. Die Laien müßten, wie es das Konzil wiederholt gesagt habe, für die „Heiligung der Welt“ wirken. „Wir wiederholen es mit Nachdruck: Tragt in die Welt von Heute jene Kräfte, die es ihr erlauben, auf den Wegen des Fortschritts und der Freiheit voranzuschreiten und ihre großen Probleme zu lösen: den Hunger, die internationale Gerechtigkeit, den Frieden“. Die Welt sei Berufung und Aktionsfeld der Laien. Aus vielfältigen Gründen werde die Welt heute immer mehr säkularisiert, laisiert und entheiligt. Mit Schmerz müsse man feststellen, daß sogar katholische Schriftsteller im Gegensatz zu der 2000jährigen Tradition der Kirche zu diesem fortschreitenden Prozeß der Entheiligung der Dinge, der Zeit und der Menschen beigetragen haben. Das Laienapostolat müsse diesen Strömungen entgegenwirken.

(KNA – 2055)

## „Seele und Leib sind untrennbar“

Auf der 19. Deutschen Ärztetagung für medizinisch-theologische Gemeinschaftsarbeit, die in der Pädagogischen Hochschule in Eichstätt zu Ende ging, wurde übereinstimmend festgestellt, daß an der Untrennbarkeit von Seele und Leib kein Zweifel bestehen könne.

Leib und Seele seien Teilbetrachtungsweisen des Menschen, die nicht voneinander losgelöst werden könnten, betonte Prof. Dr. h. c. Hengstenberg aus Würzburg. Dies bestätigte auch Prof. Dr. Wilhelm Pesch, Mainz, aus der Sicht des Neuen Testaments: „Der Mensch hat keinen Leib, er ist Leib, der Mensch hat keine Seele, er ist Seele“. Um so mehr bedauerte Prof. Dr. Wilhelm Revers, Salzburg, die Mode in der modernen Psychologie, Psychologie auf Physiologie zurückzuführen zu wollen. Prof. Dr. Dr. Vogel aus Vallendar fordert daher, den natürlichen nicht mit dem beweisbaren Bereich gleichzusetzen. Nur wer wisse, daß der natürliche Bereich noch nicht voll erkannt sei, werde nicht an der Lehre von der Existenz der Seele irre. Je mehr die Physiologie fortschreite, um so mehr erweise sich der Leib als beseelt. Es gebe keinen seelischen Akt, ergänzte dazu Prof. Dr. Kautzky, Hamburg, der nicht gleichzeitig physiologischer Art sei. Dadurch beantworte sich auch die Frage, was der Arzt tun dürfe. Es gebe also nur eine Norm: das Wohl des gesamten Menschen, nicht aber die Größe des medizinischen Eingriffs.

Unbeantwortet mußten Theologen und Mediziner die Frage lassen, was mit der Seele nach dem Tode bis zum „jüngsten Tag“ geschehe. Professor Auer aus Würzburg deutete die Möglichkeit einer Existenz ohne die Grenzen von Zeit und Raum bis zur Wiedervereinigung mit dem verklärten Leib an. So bleibe kein Zweifel an der Behauptung, die über dem Ärztetag stand: „Der menschliche Leib ist noch heute ein weitgehend unbekannter Kontinent.“ (KNA – 67/V/331)

## Klare Vorstellungen beim Weltlärenkongreß erarbeitet

Sehr präzise Erwartungen und Vorstellungen hinsichtlich der katholischen Publizistik wurden im Arbeitskreis „Soziale Kommunikation“ des III. Weltkongresses für das Laienapostolat in Rom entwickelt. Die etwa 150 Experten und Delegierten des Arbeitskreises – sie stammten aus über 40 Ländern der Welt – gingen recht schnell über das von der Leitung vorbereitete Arbeitspapier (z. B.: „Ist die öffentliche Meinung ein Gradmesser für die Verchristlichung oder Entchristlichung einer Schicht?“ – „Trägt die Presse zur Bildung der öffentlichen Meinung bei?“) zur Erörterung konkreter wie grundsätzlicher Probleme über. Sie ergab ein erstaunlich übereinstimmendes Bild der Zielvorstellungen für die Entwicklung der katholischen Publizistik:

- Die katholische Publizistik bedarf der Unabhängigkeit und eines uneingeschränkten Freiheitsraumes. Jegliche Zensur oder Kontrolle seitens der Hierarchie ist abzulehnen.

- Die Haltung der Hierarchie zu den katholischen Publizisten muß durch Vertrauen gekennzeichnet sein. Diesem Vertrauen muß durch Qualifikation und Verantwortungsbewußtsein entsprochen werden. Das macht u. a. wirksame publizistische Bildungsarbeit erforderlich.
- Grundlage jeder Kommunikation und darum auch katholischer Publizistik ist eine gute Information. Das Recht der Gläubigen und Information und die Verpflichtung der Amtskirche sowie katholischer Organisationen und Einrichtungen zur Information müssen verwirklicht werden.
- Die Formation des Volkes Gottes setzt Information voraus. Überdiözesaner, nationaler und internationaler Informationsaustausch sind dringend zu fördern, zum Beispiel durch katholische Nachrichtenagenturen.
- Der meinungsbildende Charakter katholischer Publizistik ist zu verstärken. Das gilt für die innerkirchliche Meinungsbildung ebenso wie für die Wirkung in die weltliche Presse und in die Massenmedien hinein, also für die Bildung der öffentlichen Meinung.
- Die soziale Kommunikation innerhalb der Kirche sowie zwischen Kirche und Welt bedarf einer modernen, klaren und überzeugenden Sprache. Wann immer die Kirche spricht, darf sie sich nicht der Sprache der Vergangenheit und eines überholten Stils bedienen, weil sie sonst von dem Menschen der Gegenwart, insbesondere von der Jugend nicht verstanden wird.
- Katholische Publizität sollte gekennzeichnet sein durch Offenheit, Freiheitlichkeit, Unabhängigkeit und Anerkennung der Meinungspluralität in der Kirche.
- Eine gute katholische Publizität ist zumindest ebenso wichtig wie christliche Erziehung und Bildung, da sie sich nicht nur an den jungen Menschen, sondern an Menschen jeglichen Alters richtet. Publizistik vermittelt fortgesetzte Bildung.
- Darum sollten Einrichtungen katholischer Publizistik wirtschaftlich gesund und leistungsfähig sein. Erheblich verstärkte Investitionen erscheinen weltweit erforderlich. Sie sollten jedoch rationell und geordnet erfolgen, um durch Vermeidung von Zersplitterung optimale Wirkungen zu erzielen. Kooperation und Konzentration können dafür den jeweiligen Verhältnissen entsprechend nützliche Mittel sein.
- Vertrauensvoller Gedanken-, Erfahrungs- und Meinungsaustausch zwischen katholischen Publizisten aller Medien und Theologen sollte gefördert werden. Wo sie noch nicht bestehen, sollten dazu geeignete Vereinigungen ins Leben gerufen werden.

Diese Gesichtspunkte erhalten dadurch ihr besonderes Gewicht, daß sie nicht nur von Journalisten, sondern in der Mehrzahl von Führungskräften des gesamten Laienapostolates der Weltkirche erarbeitet wurden.

(KNA — 2053)

## Letzte Nachrichten:

### Leisetreterei?

Die Kürzung der Sendezeit der kirchlichen Nachrichten beim NDR/WDR löste Proteste von evangelischer und katholischer Seite aus. Die kirchlichen Nachrichten, die bisher sonntäglich von 8.45 bis 9 Uhr gesendet wurden, werden ab 18. Februar nur noch zwischen 8.05 bis 8.15 Uhr gesendet. Programmdirektor Dr. Fritz Brühl vertrat in diesem Zusammenhang die Ansicht, die „Kirchlichen Nachrichten“ seien bisher „zum Teil etwas verlottert“ worden. Sie würden nun auf ein vertretbares Maß konzentriert. Das auflagenstärkste evangelische Sonntagsblatt im Bereich von NDR und WDR, „Unsere Kirche“, Westfalen-Lippe, glossierte den Vorgang der Kürzung der Sendezeit unter „Gekappt und abgeschoben“ wie folgt: „Das Übelste an diesem Vorgang...: Die Rundfunkanstalten hielten es überhaupt nicht für nötig, die beiden Kirchen oder deren Rundfunkbeauftragte auch nur zu informieren, geschweige denn um ihre Meinung zu fragen. Mit der kirchlichen Sendezeit wird eben reichlich selbstherrlich geschaltet und gewaltet und die Kirchen selber — das muß leider zugestanden werden — haben es sich durch ihre respektvolle Leisetreterei gegenüber den Rundfunkleuten selber so eingebrockt: Man nimmt sie in den Funkhäusern nicht mehr sehr ernst.“ (KNA — 339)

### Kirchen nicht mehr uneinig

Übereinstimmung in wesentlichen Sachfragen wurde am 8. Februar in einer gemeinsamen Sitzung der Präses der evangelischen Landeskirchen und der katholischen Bischöfe des Landes Nordrhein-Westfalen erzielt. In einer gemeinsamen Erklärung zur Schulfrage, die dem Ministerpräsidenten Kühn, dem Kultusminister Holthoff und den Fraktionsvorsitzenden im Düsseldorfer Landtag zugeht, wurde zum Ausdruck gebracht, daß der Schulfriede nur dann hergestellt werden könne, wenn die Neuordnung gleichermaßen vom Grundsatz der Gewissensfreiheit wie von dem der Leistungsfähigkeit bestimmt wird. Die Erklärung ist von Kardinal Frings und von Präses Dr. Beckmann.

Die Gewissensfreiheit, so wird in der Erklärung festgehalten, soll gewährleistet werden:

- durch die Beibehaltung der bekenntnismäßigen Gliederung in der Grundschule,
- durch die Möglichkeit, Hauptschulen als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen zu beantragen,
- durch die Möglichkeit, in Gemeinschaftsschulen für christliche Glaubensüberzeugungen in Offenheit erziehen zu können,
- durch stärkere Mitwirkung der Eltern im Schulwesen,
- durch die Möglichkeit, auch Pflichtschulen in freier Trägerschaft einzurichten, die den Trägern keine Sonderleistung aufbürdet. (KNA — 340)

### Misereor zu den fehlenden Millionen

Die Behauptung der brasilianischen Zeitung „O Estado de Sao Paulo“, wonach Spendengelder der deutschen Hilfswerke „Adveniat“ und „Misereor“ nordbrasilianischen Bischöfen in Höhe von 1,2 Mill. DM verlorengegangen sein sollen, erweist sich als höchst zweifelhaft. Vom Werk

„Misereor“ wurde inzwischen eine lückenlose Übersicht vorgelegt, aus der ersichtlich ist, daß Spendengelder von „Misereor“ nicht verlorengegangen sind. Wenn der Vorgang als solcher, ohne eine Beteiligung von Misereor-Geldern, allerdings doch zutreffend sein sollte, so kann er auch auf die im Februar 1967 vorgenommene Währungsreform in Brasilien zurückzuführen sein. Damals wurde der Cruzeiro von 1000 auf 1 abgewertet. Einige Bischöfe haben vielleicht durch die Anlage ihres Geldes versucht, eine entscheidende Wertminderung zu verhindern. In diesem Zusammenhang muß betont werden, daß die Anlage von Geldern bei privaten Geldverleihern zur täglichen Praxis in Lateinamerika gehört, nicht nur bei Bischöfen, sondern bei allen, die Geld zu verwalten haben. Der Grund dafür ist die schleichende Inflation in allen Ländern Lateinamerikas, die die Entstehung eines „Schwarzen Geldmarktes“ zur Folge gehabt hat. Eine in unserer eigenen wirtschaftlichen Vergangenheit nicht unbekannte Erscheinung. Die vermeintlichen Wucherzinsen erhalten eine andere Bedeutung, wenn man bedenkt, daß der Währungswert innerhalb eines Monats um 3 bis 4% in den vergangenen Jahren gerade in Brasilien sank. Realiter wurden die Gelder damit zu dem auch bei uns üblichen Kreditzinssatz von 6–8,5% vergeben. — In einigen Kommentaren wurde darauf hingewiesen, daß die Bischöfe, wenn sie schon nicht Spendengelder bei der Geldanlage benutzt hätten, offensichtlich eigenes Geld besäßen. Daraus könne man schließen, daß sie offensichtlich doch keine internationale Finanzhilfe brauchten. Dieser Hinweis ist insofern irrig, als die eigenen Gelder aus dem Verkauf der früheren Landpatrimonien stammen und heute als Geldpatrimonien angesehen werden müssen. Sie dienen wie früher das Land zur Finanzierung der laufenden Kosten (Priester-ausbildung, Krankenhäuser usw.) der Diözesen. Diese Tatsache erklärt auch, daß die Bischöfe unter einem gewissen Zwang handelten, wenn sie den Wert ihrer Gelder zu bewahren versuchten, weil sonst die gesamte Arbeit der jeweiligen Diözesen gefährdet worden wäre.

Zum Sachverhalt der fehlenden 1,2 Mill. DM teilte die Aktion Misereor in Aachen mit, daß in den betreffenden Jahren 1965 bis 1967 an neun der genannten 15 Bistümer überhaupt keine Spendengelder gegeben wurden. An sechs weitere Diözesen wurden in dieser Zeit insgesamt 266 000 DM für die Durchführung von je einer Hilfsmaßnahme ausgezahlt. Es handelt sich um die Bistümer Caruarau, Aracajú, Caicó, Crato, Crateús und Natal. Erwähnt werden muß aber auch eine Auszahlung an die „Movimento de Educacao de Base“ in der Erzdiözese Recife, weil Erzbischof Dom Helder Camara verantwortliches Vorstandsmitglied dieser Bewegung ist. An sie wurden im fraglichen Zeitraum 500 000 DM ausgezahlt. Insgesamt ergibt sich für den brasilianischen Nordosten ein im Zusammenhang mit den dortigen Bischöfen ausgezahlter Betrag von 766 000 DM.

Über die sachgerechte Verwendung von 706 000 DM gibt es bei der Aachener Geschäftsstelle genaue Sach- und Finanzberichte und Fotos über den Endstand der Projekte. Nur bei dem Projekt der „Movimento de Educacao Base“ sind 60 000 DM noch nicht abgerechnet worden. Dies erklärt sich daraus, daß die Maßnahme erst in einigen Monaten abgeschlossen sein wird.

Gelder von Misereor sind demnach nicht in „Skandal“ verwickelt. Die Geschäftsstelle ist der Auffassung, daß das normalerweise auch nicht der Fall sein könne, weder in Brasilien, noch in den rund 80 anderen Ländern, in denen das Hilfswerk tätig ist. (KNA — 337)

## Katholikentag 1968

*Vom 4.—8. September 1968 findet in Essen der 82. Deutsche Katholikentag statt. Er soll wieder zu einer Glaubensversammlung der Katholiken werden. Er hat im Herzen des Ruhrgebietes seinen Platz, im Zentrum des Spannungsfeldes zwischen gestern und morgen seinen geistigen Standort. Er will Antworten finden auf die Fragen der nochkonziliaren Zeit. Seien Sie unser Gefährte in dem Bemühen, zunächst diese erste Information und ihren Inhalt zu verbreiten. Helfen Sie uns damit, jetzt und später allen zu helfen, die Hinweise brauchen und Wegweiser suchen: zum Katholikentag 1968 in Essen. Darum bitten wir Sie.*

Es gibt heute keine sorgenvollere Frage als diese: Was wird aus uns Menschen, was wird aus der Welt? Ob dem Menschen noch eine Zukunft zuerkannt wird oder nicht, läßt ihn resignieren und verzweifeln oder aktiv werden und hoffen. Das Konzil: „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi.“ Sind sie es wirklich? Die Kirche ist gefragt.

Der Katholikentag in Essen hat zu antworten.

Träumen die Christen nur von einer jenseitigen Zukunft? Ist die Welt nur Wartesaal für die Ewigkeit? Hier bereits eine erste Antwort: Die Kirche weiß sich mitten in dieser Welt. Sie mitzuordnen, sie fortzuentwickeln, ihren Frieden zu sichern, ihre Wunden zu heilen — diesem Auftrag kann sich kein Christ entziehen, wenn er vor Gott bestehen will. Schon auf dieser Erde will sich Gottes Reich verwirklichen: in Ehe und Familie, in Volk und Menschheit, in Kunst und Kultur, in Wissenschaft und Technik, in Wirtschaft und Politik. Reich Gottes aber heißt Wahrheit und Gerechtigkeit, Frieden und Freude für alle.

Darüber aber muß in Essen gesprochen werden.

### **Diese Welt und Gottes Wort**

Referate:

Die Welt im Wort der Bibel.

Ja zur weltlichen Welt.

Forumgespräche:

Ist das Neue Testament weltfeindlich?

Kommt das Reich Gottes durch Evolution?

Biblische Modelle des Weltverhaltens.

Naturwissenschaft und Glaube.

### **Ehe und Familie**

Referate:

Ehe auf dem Prüfstand.

Familie in der Zerreißprobe.

Forumgespräche:

Ehe = 2 x 1 — sonst nichts?

Die Familie zwischen Beruf und Freizeit.

Herausforderung Mischehe.

Ratlose Eltern — rebellische Jugend.

### **Kultur**

Referate:

Katholiken in der Kulturgesellschaft.

Kulturpolitik – Stärke oder Schwäche der Katholiken?

Forumgespräche:

Wer macht unsere Meinung?

Schulfrage und kein Ende.

### **Wirtschaft und Gesellschaft**

Referate:

Arbeit gestaltet die Welt.

Fortschritt durch Sozialisation?

Forumgespräche:

Der Mensch im Betrieb: Mitverantwortung – Mitbestimmung.

Existenzgefährdung durch Strukturwandel.

Wie gleichberechtigt ist die Frau tatsächlich?

Der Mensch im Alter – auf dem Abstellgleis?

Katholiken in der Gewerkschaft.

Stiefkind Familienpolitik.

### **Unser Staat**

Referate:

Die Demokratie fordert uns.

Kirche – Gesellschaft – Staat.

Forumgespräche:

Unsere Demokratie in der Bewährung.

Verfassungspolitik in Bewegung.

Kirche und Staat – strittige Fragen.

Der katholische Christ in der pluralen Gesellschaft.

### **Friede und Völkergemeinschaft**

Referate:

Aktiv für den Frieden.

Europa – Illusion oder Aufgabe?

Forumgespräche:

Friede im Atomzeitalter.

Wege nach Europa.

Entwicklung, ein neuer Name für Frieden.

Mission – Heildienst an den Völkern.

Es gärt und brodelt auf unserer Erde: sie brennt in Vietnam, gefährlich züngeln Flammen um das Pulverfaß in Nahost, bedrohlich schwellt es unter der Decke in Zypern, an den Grenzen der Völker Asiens, in vielen Gebieten Afrikas und in den Notstandsgebieten Lateinamerikas. Die Chinesen haben ihre erste Wasserstoffbombe gezündet. Rußland zeigt neue Interkontinentalraketen und vermag sogar mit Atombomben aus dem Weltraum zu drohen. Die Rüstungsindustrien laufen auf Hochtouren und verschlingen astronomische Summen.

Dürfen wir Christen angesichts dieser Weltlage untätig bleiben? Was aber können wir aktiv für den Frieden tun? Ist ein vereinigtes Europa ein geeigneter Weg? Wie läßt es sich schaffen? Welchen Dienst können Misereor und Adveniat leisten? Was hat in unserer Zeit die Mission den Völkern zu bringen? Welche neuen Wege muß sie gehen, um ihren Heildienst zu erfüllen?

Damit sind nur einige Fragen angerissen, denen sich der Katholikentag stellen muß. Die Antworten werden vielfältig sein. Neue Fragen werden hinzukommen. Aber stellen müssen wir uns ihnen.

# Allen Freunden und Lesern!

In diesem Jahr findet, anstelle der Tagung in Königstein, eine verstärkte Teilnahme des KOK an der Internationalen Soldatenwallfahrt nach Lourdes statt.

In Lourdes selbst werden fast zwei Tage für besondere Veranstaltungen des KOK zur Verfügung stehen, Arbeitskonferenzen werden im Zeichen der Glaubensvertiefung und der Erarbeitung von konkreten Aufgaben für den Offizier in der Laienarbeit stehen!

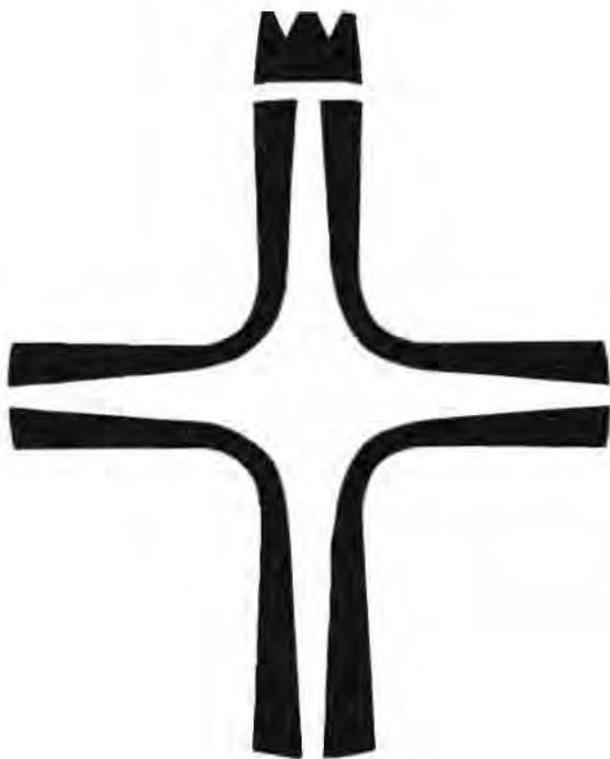
Diejenigen, die nicht mitfahren können, sollten sich an der Vorbereitung dieser Themen beteiligen. Ich bitte Sie daher recht herzlich der Redaktion bis zum 15. April 1968 Ihre Erfahrungen, Ihre Wünsche und Ihre Gedanken zu folgenden Themen zu schreiben:

Welche konkreten Aufgaben kann ein engagierter katholischer Offizier in der Laienarbeit übernehmen —

- in seinem Dienst,
- in seiner Freizeit,
- in der Militärkirchengemeinde?

Welche Wünsche, Probleme und Schwierigkeiten habe ich hinsichtlich der Vertiefung des religiösen Wissens und der religiösen Lebensgestaltung erfahren?

Einsender, deren Berichte abgedruckt werden, erhalten ein Honorar.



**Herausgeber:** Königsteiner Offizierkreis in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Militärbischofsamt.

**Redaktion:** Helmut Fettweis (Major).

**Zuschriften:** Helmut Fettweis, über Katholisches Militärbischofsamt, Bonn, Krenzenzer Str. 117 a.

**Druck und graphische Gestaltung:** Buch- und Verlagsdruckerei Ludwig Leopold, Bonn, Friedrichstraße 1.

**Bilder:** Hans Schmied, München.